

Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfe- Verträge bis zum Jahre 1363,

nach ihrem rechts- und verkehrsgeschichtlichen Inhalte dargestellt

von

Otto Stolz.

I.

Die Geschichte des mittelalterlichen Handels hat schon seit langem in der historischen Forschung und Darstellung ihren Raum beansprucht und ja auch großangelegte monographische Schilderungen gezeitigt. Besondere Schwierigkeit bot dabei die Aufsuchung und kritische Verwertung des Quellenmaterials; denn es handelt sich bei der Entwicklung und Ausgestaltung des Handelsverkehrs weniger um markant aus dem Relief der Zeit heraustretende Einzelereignisse, sondern vielmehr um Zustände, die naturgemäß von längerer Dauer sind, nur allmählig einander ablösen und dabei ineinandergreifen, den Zeitgenossen also nicht so unmittelbar und lebhaft zum Bewußtsein kommen. Daher bringen die erzählenden Quellen so überaus wenig über diese Materie. Aber auch die Aufzeichnungen urkundlicher oder sonst geschäftsmäßiger Form, welche den eigentlichen Quellenstoff für die Geschichte des Handels liefern, verdanken letzterem größtenteils bloß mittelbar ihre Entstehung: aus dem, was zum Zwecke der Verwaltung und Organisation des Zoll-, Markt-, Straßen- und Transportwesens, sowie der städtischen Angelegenheiten zur Niederschrift gelangte, pflegen wir die wertvollsten Aufschlüsse zur Handels- und Verkehrsgeschichte zu gewinnen; und der Entwicklungsgang und die jeweilige Konstellation der Handelsbeziehungen überhaupt erhellt in ganz besonderem Maße aus jenen Verhandlungen und Verträgen, welche den Rechtsschutz von den starren Fesseln des Territorialbegriffes wenigstens

auf bestimmte Zeitabschnitte zu befreien und so ein einigermaßen gesichertes Rechtsleben von Land zu Land herzustellen im Auge hatten.

Wie sehr die Entwicklung des Rechts von jener der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig ist, das zeigt besonders deutlich die Geschichte des Fremdenrechts. Überall dort, wo das Wirtschaftsleben nicht über die politische Gemeinschaft hinausgreift, die Mitglieder der letzteren nicht in die Lage kommen, mit den Angehörigen fremder Staatswesen in wirtschaftlichen Verkehr zu treten, ist die rechtliche Stellung des Fremden eine unsichere, wenn nicht von vornherein gefährdete. Da gilt die barbarische Anschauung, daß der Fremde eigentlich rechtlos, in die willkürliche Gewalt der am Orte herrschenden Obrigkeit gegeben ist und nur derjenige Anspruch auf den Schutz der Rechtsgemeinschaft und ihrer Satzungen erheben darf, der ihr kraft seiner Geburt oder eines andern legalen Titels angehört¹⁾.

Wenn aber einmal wirtschaftliche Beziehungen mit dem Ausland angeknüpft und diese zu einem volkswirtschaftlichen Faktor von anerkannter allgemeiner Bedeutung gediehen sind, so ändern sich die alten Rechtsbegriffe. Jetzt trachtet man die Fremden ins Land zu ziehen, indem man ihnen für die Zeit ihres Aufenthaltes Schutz der Gesetze, Sicherheit für ihre Person und ihr Eigentum und unbehinderte Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Aussicht stellt. Diese neuen Grundsätze werden aber bei der Schwerfälligkeit jeder formalen Rechtsbildung nicht so bald in den Kanon der Landesgesetze aufgenommen, ihre Fixierung bleibt vielmehr internationaler Rechtsgebung — auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge — anheimgestellt.

Das ist der allgemeine Entwicklungsgang, der zu den internationalen Geleitsprivilegien und Geleitsverträgen geführt

¹⁾ Über die Stellung der Fremden im fränkischen Reiche s. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. I, 399. — Über die Entwicklung des Fremdenrechts (*ius gentium*) im alten Rom, die ebenfalls von internationalen Vertragsbestimmungen zur Satzung aus eigener Initiative führt, vgl. Sohm, Institutionen des röm. Rechts 8. Aufl. S. 62 ff.

hat. In geschichtliche Erscheinung ist diese Rechtsform in den verschiedensten Kulturkreisen der Erde getreten, für die abendländischen Völker des Mittelalters zuerst in Italien, dem Brennpunkte und der Heimat auch ihrer sonstigen Zivilisation. So gehen die vertragsmäßigen Geleitzusicherungen der lombardischen Könige für Venedig bis ins 8. Jahrhundert zurück und wurden in den folgenden Jahren mehrmals erneuert¹⁾; aus dem 10. Jahrhundert kennen wir bereits Geleitsprivilegien, welche von kleineren territorialen Gewalten derselben Handelsrepublik erteilt wurden²⁾). Seit dem 12. Jahrhundert nimmt mit der Steigerung der verkehrswirtschaftlichen Bedingnisse, sowie der fortschreitenden Verselbständigung der italienischen Kommunen die Zahl dieser Geleitsverträge stetig zu, bald überzogen sie die ganze Halbinsel gleich einem Netz mit unregelmäßigen Maschen, wobei allerdings die wichtigsten Handelsemporien sehr deutliche Knotenpunkte bildeten³⁾).

All diese Verträge lauteten nur auf eine bestimmte Frist, und wie weit man von dem Zustand, den jeder einzelne dieser Verträge aufzurichten beabsichtigte, im allgemeinen noch entfernt war, das wird allein dadurch bewiesen, daß dieselben immer wieder in der gleichen Form erneuert wurden. Bei politischen Verwicklungen, Kriegen, aber auch bei wirtschaftlichen und namentlich kommerziellen Rivalitäten war es ein beliebtes Mittel, das gegnerische Staatswesen durch Bedrückung seiner im Ausland verkehrenden Untertanen zu schädigen. Auch kamen immer wieder solche Rechtsverletzungen gegenüber Fremden vor, die nicht durch einen besonderen Anlaß motiviert erscheinen, lediglich den alten Begriffen von der rechtlichen Stellung des

¹⁾ Vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels I, 124.

²⁾ So vom Grafen Siccard von Capodistria im J. 974, vom Bischof von Treviso im J. 986 und jenem von Ceneta im J. 989 vgl. Marin, Storia civile e politica di commercio di Venezia (Venedig 1778 ff.) II, 187, 224, 226. Doch habe ich die Sache keineswegs irgendwie systematisch verfolgt.

³⁾ Vgl. Arrias, I trattati di commercio di Firenze nel sec. XIII (Florenz 1901); Cipolla, Trattati commerciali e politici in Nuovo archivio Veneto XV (1898) 288 ff. für Verona im 12. Jahrh.

Fremden entsprangen. Dieselben erwiesen sich als ein latentes Element, das durch Dezennien hindurch schweigen und auf einmal wieder zum Durchbruche kommen konnte. Überdies waren die Obrigkeiten auch bei gutem Willen nicht immer im Stande, in ihrem Gebiete jede Gewalttat zu verhindern, bezw. entsprechend zu ahnen. So sprechen auch für das Zeitalter vom Ende des 13. bis tief in das 15. Jahrhundert aus diesen Geleitsverträgen die staatliche Fürsorge für die Ausgestaltung und die Verfestigung der Handelsbeziehungen und damit letztere selbst in ebenso deutlicher wie zuverlässiger Weise. Ja für Deutschland, wo mit dem erst genannten Zeitpunkte die ältesten Geleitsverträge einsetzen¹⁾), kann erst jetzt diese Quellengattung für die Handelsgeschichte überhaupt in Betracht kommen.

Je zäher sich die Überbleibsel älterer Rechtsanschauungen gegen die Forderungen der neu sich entwickelnden Wirtschaftsformen stemmten, desto weniger vermochten diese Geleitsverträge ein anderes Werkzeug zu verdrängen, mit dem ein Staat seinen Untertanen im Auslande Rechtsachtung sicherzustellen, gegebenen Falls zu erzwingen im Stande war: die Repressalien²⁾). Ausgehend von einer Fundamentalanschauung des germanischen Genossenschaftsrechtes, welches den strengen Begriff der juristischen Person noch nicht kannte und für die Verbindlichkeit eines Gemeinwesens jedes einzelne Mitglied, aber auch für die Verbindlichkeit eines der letzteren das ganze Gemeinwesen verantwortlich und haftbar machte³⁾), bestand dieses Verfahren in folgendem: Wurde dem Mitgliede einer Rechtsgemeinschaft in einem anderen Staatswesen das Recht verweigert, bezw. ein Unrecht zugefügt, so wurden von der Obrigkeit der ersteren alle Angehörigen des zweitgemeinten Staates, die sich innerhalb des

¹⁾ S. u.

²⁾ Bezügl. Geschichte und nähere Charakteristik dieses Instituts verweise ich auf Voltolini, *Acta Tirolensia II*, Einl. 129 ff.; hier auch die bezügliche Literatur; hinzuzufügen wäre noch Del Vechio e Casanova, *Le rappresaglie nei comuni medievali et specialmente in Firenze* (Bologna 1894).

³⁾ Vgl. hierüber bes. Gierke, *Deutsches Genossenschaftsrecht* 2, 383 ff.

Machtbereiches jener befanden oder sich dahin begaben, so lange der Willkür, Pfändung ihres Gutes und Arrestierung ihrer Person preisgegeben, bis dem eigenen Bürger sein Recht zuteil wurde oder sein Schaden vergütet war. Da der Anlaß gebende Rechtsfall nicht selten strittig war, zum mindesten aber dann durch Verhängung der Repressalien sich der zweite Staat unrechtmäßig angegriffen fühlen konnte, so antwortete er häufig mit derselben Maßregel, und es erhob sich ein Zustand, der die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen in empfindlichster Weise zerrüttete. Erst durch schwierige Unterhandlungen konnte man wieder zu einem Modus gelangen, nach welchem die Streitfrage ausgetragen, die beiderseitigen Ansprüche befriedigt und an die Stelle des erbitterten wirtschaftlichen Kampfes ein gesichertes und geregeltes Rechtsverhältnis zwischen die Bewohner der beiden Staatswesen treten sollte.

Italien ist die Heimat, der klassische Boden der Repressalien. Obwohl eigentlich anarchischen Ursprungs, als Aufhebung jedes Rechtes gedacht, wurde hier dieses Verfahren im Laufe der Zeit mit einer Fülle detaillierter Ausführungsbestimmungen versehen und so zu einem durchaus formellen Rechtsinstitut, das im Rechtsleben des Mittelalters eine sehr bedeutsame Stelle einnahm. In den Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts finden wir es schon voll entwickelt und von den höchsten Gewalten sanktioniert, in der Folgezeit ist es zu ungezählten Malen in Anwendung gekommen. Aber hier in Italien, wo überhaupt die Grundlagen zum modernen Handelsrecht gelegt wurden, hat man auch am frühesten die Gefahren, die das Repressalienwesen für eine stetige und voll sich erschöpfende Entwicklung der Handelsbeziehungen in sich birgt, erkannt und planmäßig daran gearbeitet, seine Härten und Auswüchse zu mildern und zu beschneiden, später es überhaupt zu beseitigen. Auch zu diesem Ende erfolgten alle bahnbrechenden Neuerungen in der Form völkerrechtlicher Verträge, die vorerst sämtliche an bestimmte Fristen gebunden erscheinen, während die interne Gesetzgebung der „Statuten“ sich erst in zweiter Linie dieses Gegenstandes, dann allerdings auch in sehr ener-

gischer Weise, bemächtigt. So setzte man fest, daß der Wert der mittelst Repressalien zu pfändenden Sachen jenen Betrag nicht übersteigen dürfe, um den der Repressalienwerber durch Rechtloslassung von Seite des fremden Gerichtes geschädigt worden war. Hiedurch war für die Durchführung der Maßregel eine klare Grenze gezogen und verhindert, daß sie zu unberechenbaren Weiterungen führte. In erhöhtem Grade wurde dies noch erreicht, wenn der Grundsatz der Gesamthaftung aller Stadt- oder Landsgenossen für jeden aus ihrem Kreise verlassen wurde, die Repressalien nach vertragsmäßiger Übereinkunft nur an demjenigen angewendet werden durften, gegen den der Repressalienwerber ausdrücklich hiezu berechtigt worden war. Aber selbst dieser Standpunkt, der schon den innersten Kern des Repressalienwesens angriff, sollte noch überwunden, die Repressalien überhaupt aus dem Apparat internationaler Rechtsbeziehungen ausgeschaltet werden. Die betreffenden Staatswesen verpflichten sich gegenseitig, den Untertanen des Mitkontrahenten unbedingt Justiz und volle Rechtshilfe nach objektiven Grundsätzen durch ihre Gerichte widerfahren zu lassen; es sollte keiner die Klage, ihm sei vor dem auswärtigen Tribunal Unrecht geschehen, erheben, deshalb auch nicht die Anwendung von Repressivmaßregeln bei der heimatlichen Obrigkeit ansprechen oder von ihr zugestanden bekommen können.

Derartige Verträge auf Beschränkung der Repressalien und Gewährleistung zwischenstaatlicher Rechtshilfe gewahren wir zuerst in Italien und auch hier erst in den späteren Dezennien des 12. Jahrhunderts¹⁾. Im 13. und 14. Jahrhundert schnellt dann die Zahl dieser Art von Vereinbarungen zu einer fast unübersehbaren Masse an. Es war eben die Übergangszeit, in der das Repressalienwesen noch in voller Blüte stand und durch eben diese Verträge bekämpft werden sollte. Es ist typisch für rechtsgeschichtliche Entwicklungsgänge überhaupt, daß sich das Neue nicht mit einem Schlag, sondern allmählich und in Etappen durchsetzt, und dies umso mehr, wenn die rechtsschaf-

¹⁾ Del Vecchio e Casanova a. a. O. 62 ff.

fende Autorität so zersplittert ist wie damals in Italien. Die einzelnen Kommunen und Territorien verhielten sich lange überaus vorsichtig gegenüber den neuen Ideen, wollten die alt-vertraute Waffe keineswegs für immer aus der Hand geben, sondern sie doch noch in letzter Reserve bereit haben. Je längerfristige und in ihren Einzelbestimmungen zielbewußtere Rechtshilfeverträge aber zwischen einzelnen Gemein- und Staatswesen sich feststellen lassen, desto wichtiger und lebhafter müssen auch jedenfalls die Verkehrsinteressen gewesen sein, die zwischen jenen obwalteten. So wird gerade diese Art von Vereinbarungen zur Regelung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen neben den Geleitsprivilegien allgemeiner Fassung zu überaus sprechenden Zeugnissen der Verkehrsgeschichte.

Die Territorien der Grafen von Tirol, der Bischöfe von Trient und von Brixen waren kraft ihrer geographischen Position wie der nationalen Zugehörigkeit ihrer Bewohner dazu berufen, eine Brücke zu bilden, auf welcher typisch italienische Einrichtungen und Gebräuche nach Deutschland gelangen konnten. Das Herzogtum Trient — im großen und ganzen das heutige Welschtirol — war ursprünglich ein Teil des lombardischen Königreichs und hat aktiven Anteil an jener Rechtsbildung genommen, die sich hier als Verschmelzung der überlieferten römischen und eingewanderten germanischen Elemente vollzogen hat. Die nördlich anstoßenden baiwarischen und churrätischen Landschaften sind dem Einflusse des südlichen Kulturgebietes nicht dauernd entrückt geblieben und haben aus diesem schon frühe speziell für ihr Rechtsleben manches und bedeutendes übernommen.

Aber diese örtliche Nachbarschaft hätte an sich und allein nicht bewirken können, daß die typisch italienische Einrichtung der Geleits- und Rechtshilfeverträge in den obbezeichneten Gebieten heimisch wurde; ausschlaggebend war hiefür vielmehr, daß die Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse die Bewohner des alten Tirol vor dieselben Bedürfnisse des Rechtslebens gestellt hat, die in italienischen Städten und Staaten

schon seit längerem die erwähnten Rechtsinstitute zur Reife gebracht hatten.

Die historischen Kriterien, welche uns auf wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem heute tirolischen Alpengebiete und den im Norden und Süden vorgelagerten Flachländern im früheren Mittelalter schließen lassen, sind überaus spärlich. Am meisten wissen wir noch über den Grundbesitz auswärtiger Klöster und Hochstifter, wie auswärts ansässiger Persönlichkeiten im Lande¹⁾. Daraus ergab sich fraglos eine sehr lebhafte Ausfuhr von Produkten des Landes an die Sitze der gemeinten auswärtigen Grundbesitzer; aber dies alles bewegte sich noch durchaus in den Bahnen der strengsten Naturalwirtschaft; über eine freiere Handelsbetätigung hingegen ist uns aus dieser Zeit fast nichts überliefert. Aus dem 11. Jahrhundert haben wir denn die ersten Angaben über Zölle, aus dem 12. über Märkte in unserem Lande. Damals muß also der Verkehr bereits eine ziemliche Bedeutung gewonnen haben, da man für ihn von Seite der öffentlichen Gewalt besondere Einrichtungen schuf und ihn regelmäßiger fiskalischer Nutzung unterwerfen konnte. Freilich alles Nähere über diesen Verkehr bleibt der Kombination überlassen. Wir können nicht mit Sicherheit unterscheiden, wie weit dieser auf Rechnung eines deutsch-italienischen Transits zu setzen ist, dem gegenüber das alpine Paßland verkehrswirtschaftlich nur eine passive Rolle spielte oder wie weit er den Bedürfnissen der Bewohner dieses Landes selbst entsprungen war. Und im letzteren Falle, ob er den Austausch einheimischer Produkte vorwiegend unter einander oder auch mit solchen, die von auswärts eingeführt waren, betraf.

Immerhin stellten diese Märkte als von der Obrigkeit selbst veranstaltete Zusammenkünfte von Menschen aus allerlei Gegenenden zum erstenmale vor die zwingende Notwendigkeit, für den Rechtsschutz dieser in einer Weise vorzusehen, die eine gewisse Stetigkeit verbürgte und Willkürlichkeiten ausschloß. Als Bischof

¹⁾ S. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung I, 331 ff.

Konrad von Trient im J. 1197 der Kirche der hl. Maria und des hl. Hilarius im Lagertale einen Jahrmarkt verlieh¹⁾), verfügte er: allen, die den letzteren besuchen, sollen acht Tage vor und 8 Tage nach demselben im ganzen Bistumsbereich Sicherheit in rebus et personis garantiert sein; wer diese verletzt, verfällt dem Kirchenbann und die Richter sind angewiesen, allen Klägern de facto mercati et aliis offensionibus im Namen des Bischofs Recht zu geben. Ähnlich hatte auch das Hochstift Chur für seinen Markt zu Münster eine strenge Rechtspflege im Interesse aller Besucher desselben sich zum Ziele gesetzt²⁾ und wohl auch verkünden lassen. Zweifellos würden in manchen anderen Marktverleihungs- und Berufungsurkunden unseres Landes, wenn sie erhalten wären, ähnliche Bestimmungen zu finden sein. Diese sind also — nicht allein in der Entwicklung des Reichsrechtes, wie wir noch sehen werden — sondern auch in dessen territorialrechtlicher Fortbildung die erste Stufe in dem Bemühen, den vom Territorialbegriff losgelösten Rechtsschutz aufzurichten, von dieser Stufe aus dann erst eine weitere Anwendung in Form jener besonderen Abmachungen zwischen bestimmten einzelnen Staats- und Gemeinwesen gefunden wurde. Jedenfalls bedeuten die Geleitsverträge der letzteren Art eine erhebliche Kräftigung des Gedankens, welcher auch jenen allgemeinen, aus einseitiger Initiative entsprungenen und daher nicht in derselben Weise verpflichtenden Geleitsversprechungen zugrunde liegt.

Mit dem 13. Jahrhundert beginnt die Reihe der Geleits- und Rechtshilfeverträge der tirolischen Territorialherren unter sich sowohl wie mit anderweitigen Staaten und Gemeinwesen. Sie sind tatsächlich jene Stimmen der historischen Überlieferung, die zum erstenmal bestimmt und deutlich Handelsbeziehungen zwischen dem alpinen Gebiete und den benachbarten Ländern verkünden. Trotzdem wäre es durchaus verfehlt, daraus

¹⁾ Bonelli, Notizie istoriche-critiche della chiesa di Trento, 4, 40.

²⁾ Nach einer Urk. von 1229, Mohr, Cod. dipl. von Graubünden, 1, 327.

zu schließen, daß solche Verkehrsbeziehungen erst zur Zeit des Datums dieser Verträge und eben mit Hilfe derselben angeknüpft wurden. Ich rechne dabei nicht so sehr mit Verlusten in der historischen Überlieferung, obwohl gerade diese Verträge, die alle nur auf eine bestimmte, vielfach sehr kurze Zeit lauteten, den praktischen Archivbedürfnissen kaum besonders wertvoll erscheinen mußten und sehr der Gefahr ausgesetzt waren, in Vergessenheit und in Verlust zu geraten. Aber abgesehen hievon, würde es einer oft beobachteten Eigenheit mittelalterlicher Geschichtsentwicklung widersprechen, die geschriebene Satzung zeitlich und ursächlich den Verhältnissen der Wirklichkeit voranzustellen. Es müssen vielmehr — das können wir überaus häufig wahrnehmen und auch in unserem Falle mit Gewißheit behaupten — es müssen die wirtschaftlichen Zustände zum mindesten in ihren Anfängen gegeben sein, bevor sich eben auf Grund dieser die öffentliche Gewalt zu irgendwelchen Eingriffen ihrerseits — in unserem Falle zum Abschlusse zweckdienlicher Verträge — veranlaßt sieht. Und selbst da muß die Veranlassung hiezu nicht unmittelbar aus dem verkehrswirtschaftlichen Interesse hervorgegangen sein, sondern bedurfte hiezu vielfach eines weiteren Anstoßes aus fernerliegenden Verhältnissen; wie noch zu zeigen sein wird, waren Friedensschlüsse und andere ursprünglich rein politische Vereinbarungen oftmals für die beteiligten Staatswesen der erste Anlaß, um gleichzeitig auch die Rechtsstellung ihrer Angehörigen in dem fremden Staate zu fixieren. Das zeitliche Spannungsverhältnis zwischen den voraussetzenden Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens und den Folgeerscheinungen auf rechtlich-politischem Gebiet kann daher nicht nach einem allgemein gültigen Schlüssel abgeschätzt werden.

In diesem Sinne müssen wir unbedingt daran festhalten, daß der bekannte Zoll- und Handelsvertrag zwischen den Bischöfen von Trient und Brixen vom J. 1202¹⁾ uns recht

¹⁾ Schwind u. Dopsch, Urkunden z. Verfassungsgesch. Nr. 19. Eine nähere Besprechung dieses Vertrags bei Bückling, Die Bozener Märkte in Schmollers Forschungen, Heft 124 S. 3 f.

eigentlich in *medias res* versetzt; mag er immerhin zu den ältesten Dokumenten zählen, welche eingehender über verkehrswirtschaftliche Verhältnisse in unseren Alpen sich auslassen. Unter den Bestimmungen dieses Vertrags bezieht sich eine auf die volle Gleichstellung der Brixner Hochstiftsangehörigen mit den Boznern auf den Bozner Märkten. Wir können nur annehmen, daß auf den letzteren — wie dies auch sonst stets der Fall war — die Einheimischen im allgemeinen gegenüber den Fremden bevorzugt waren; es handelt sich da in erster Linie um wirtschaftspolitische Maßregeln, aber auch das reine Rechtsverhältnis des Ortsfremden konnte dabei in Frage kommen. Insoferne schlägt die angezogene Bestimmung dieses Vertrags von 1202 auch in die Kategorie derjenigen Vereinbarungen ein, die internationale Rechtsverhältnisse zu regeln berufen waren.

Unter Heranziehung seiner übrigen Artikel vermittelt uns dieser Vertrag eine gute Vorstellung von dem damaligen Stand der verkehrswirtschaftlichen Entwicklung einzelner Teile unseres Alpenlandes. Der Adspekt erweitert sich aber um ein bedeutendes, indem bald nachher — am 4. März 1204 — ein Rechtshilfevertrag zwischen Trient und Verona geschlossen wurde¹⁾. Wie so oft, so bot auch damals ein Friedensübereinkommen den beiden genannten Kontrahenten Gelegenheit, durch einige Sonderbestimmungen die Gefahr weiterer Störungen ihres gegenseitigen Verhältnisses zu verringern und Garantien für eine günstige Ausgestaltung des letzteren zu schaffen. Laut dieses Vertrages verpflichtet sich der Podestà von Verona zu folgendem: die Leute von Trient und seines Gebietes und des ganzen „ducatus“ sollen im ganzen Gebiete von Verona mit Sachen und Personen sicher sein mit Ausnahme der in Trient Gebannten; falls einem Trientner im Gebiete von Verona ein Unrecht geschieht, so soll ihm innerhalb sechzig Tagen, daß dem Podestà die Klage überreicht wurde, Genugtuung verschafft werden. Werden einem Trientner von einem Veronesen Gläubigerrechte nicht erfüllt, so wird der Podestà ebenfalls dem Trientner inner-

¹⁾ Bonelli, *Notizie istorico-chritiche della chiesa di Trento II*, 510.

halb eines Monats zu seinem Recht verhelfen, indem er Güter des Schuldners veräußern läßt oder dieselben direkt dem Gläubiger einantwortet. Aus diesen ganz konkreten Festsetzungen können wir ermessen, wie eng und lebhaft die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern des bischöflichen Territoriums von Trient und jenen von Verona damals bereits sich entwickelt haben müssen. Denn nur ein tatsächlich vorhandenes Bedürfnis, die Rechtsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Untertanen auf eine gesicherte Basis zu stellen, konnte zu solchen Abmachungen führen.

Auch in der Folgezeit führten diese Verkehrsbeziehungen zwischen Trient und Verona zu Geleitsabmachungen zwischen den beiden Gemeinwesen. 1236 erteilen die Vikare des Grafen Albert von Tirol, damals Podestà von Trient, den Veronesen, die mit Fischen, Öl, Feigen und anderen Lebensmitteln nach Trient handeln, „plena fidanciam . . . in Tridento et ejus districtu eundo, reddeundo et stando“¹⁾.

Vielleicht noch vollkommener war das Bestreben, interterritoriale Rechtsgarantien aufzurichten, in einer Übereinkunft Trients mit dem Bistum Feltre-Belluno zu ungefähr derselben Zeit verwirklicht. Wir kennen nicht das genaue Datum dieser Übereinkunft und hätten von ihrer Existenz überhaupt keine Ahnung, wenn nicht in den Imbreviaturen des Notars Obert von Trient vom J. 1237 deutliche Hinweise gegeben wären²⁾. Einige der hier überlieferten Instrumente beurkunden nämlich die Wahl von Richtern und Urteilsfindern für ein Schiedsgericht, das zur fortlaufenden Erledigung von Rechtsangelegenheiten zwischen den Bürgern von Trient und jenen von Feltre und Belluno vertragmäßig eingesetzt war, und andererseits Entscheidungen dieses Schiedsgerichts selbst. Es ist noch nicht gelungen, den Vertrag selbst zu entdecken, und so bleiben wir über alle Einzelheiten desselben im Ungewissen.

¹⁾ Acta Tirol. II Nr. 40.

²⁾ Acta Tirol. II, Einleitung CXXXII u. Nr. 357, 266, 277, 279, 292. Hier auch Hinweise auf Handelsbeziehungen zwischen Trient und Feltre Belluno aus anderen Quellen dieser Zeit.

Aber das ist sicher, daß es sich darum handelt, einen zwischen-territorialen Gerichtshof zu schaffen; und dieser Umstand ist Beweis für ziemlich lebhafte Geschäftsbeziehungen, die zwischen Trient und Feltre-Belluno bestanden haben müssen.

Als ganz besonders fortgeschritten muß ein Geleitsbrief bezeichnet werden, den das Kloster Neustift bei Brixen vom Bischof Alderich von Trient im J. 1223 erhalten hat¹⁾. Laut desselben wird dem Kloster und seinen Leuten Sicherheit im Fürstentume Trient gewährleistet selbst für den Fall, daß zwischen Trient und Brixen Zwistigkeiten und Feindseligkeiten entstünden. Diese Klausel, welche die Wirkungen des Repressalienverfahrens für das privilegierte Kloster ungemein einzuschränken geeignet ist, bedeutete offenbar eine ausnahmsweise Bevorzugung und ist dementsprechend nicht als ein Symptom für die gewöhnlich geübte Praxis, sondern vielmehr im entgegengesetzten Sinne zu verwerten. Nebenbei bemerkt, deutet die Tatsache der Verleihung eines derartigen Privilegs an ein deutschtirolisches Kloster den Weg an, auf dem diese Institution vom Süden her sich einbürgern konnte.

Außer an Brixen, Verona, Feltre und Belluno stößt das damalige Gebiet von Trient noch an das Territorium von Brescia. Auch von dieser Richtung her wurde Trient zu Handelszwecken frequentiert und umgekehrt sind Kaufleute aus dem Gebiete von Trient in jenes von Brescia gekommen. Wir wissen dies aus Aufzeichnungen, welche zum Zwecke der Zollverwaltung in Trient um 1240 entstanden sind²⁾. Aber auch verschiedentliche Geleitsangelegenheiten, die zwischen Trient und Brescia anhängig waren, vermögen uns über derartige Handelsbeziehungen zuverlässige Nachricht zu geben; erscheinen erstere allerdings alle aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so wird dadurch erst recht das erhärtet, was wir oben über das zeitliche Verhältnis von wirklich bestehenden Handels-

¹⁾ *Fontes rer. austr.* 2. Ser. 34. Bd. S. 95.

²⁾ Staatsarchiv Wien Rep. VII, 1242 Febr. 17, Zeugenaussagen über die Maut zu Trient; hier ist die Rede von Kaufleuten, welche nach Trient kommen de Brexana et a Bergamo.

verbindungen und ihre Folgeerscheinungen auf rechtlich-politischem Gebiet gesagt haben. Laut Urkunde vom 23. Februar 1270 gewährten die Konsuln der freien Kommune Brescia den Leuten der Riva Tridentina das Recht, im ganzen Gebiete von Brescia mit Leib, Gut und aller Kaufmannschaft sicher verkehren zu dürfen¹⁾. Und umgekehrt muß sich Brescia um Geleitszusicherungen für seine Untertanen im Gebiete von Trient bemüht haben. In den älteren Statuten von Brescia²⁾ ist dem jeweiligen Rektor der Stadt die Verpflichtung auferlegt, für gute Rechts- und Geleitsbeziehungen zwischen Brescia einer- und der übrigen Lombardei und Trient anderseits jederzeit Sorge zu tragen. Wenn einem Brescianer aber in der Lombardei, der Mark, Tuscien oder Trient ein Recht verweigert wird, so soll der Rektor von Brescia durch ein amtliches Schreiben, und wenn dieses nichts fruchtet, durch Gesandte die betreffende Kommune mahnen; wenn letztere sich innerhalb 15 Tagen auch dann nicht eines besseren besinnt, soll dem Brescianer das Recht zu Repressalien erteilt werden. Zwischen Trient und Brescia sind im J. 1280 in der Tat solche Maßregeln in Kraft getreten, so daß sich bei Gelegenheit eines Rechtsstreites der Bevollmächtigte des Bischofs von Trient weigerte, ein zur Beilegung des ersteren zu Brescia anberaumtes Schiedsgericht zu besuchen³⁾.

Boten Geleits- und Rechtshifeverträge ein geeignetes Mittel, Handelsverbindungen zwischen Trient und den benachbarten Territorien nachzuweisen, so wird es vielleicht auffallen, daß kein derartiger Vertrag mit der Handelsrepublik an der Adria, welche im 13. Jahrhundert im kräftigsten Aufblühen begriffen war,

¹⁾ Baruffaldi, Riva Tridentina S. 141. (Die Urk. ist im Stadtarchiv von Riva).

²⁾ Monumenta historiae patriae XVI, 1584. Das Statut wurde aus verschiedenen Gesetzen und Volksbeschlüssen 1270—80 abgefaßt.

³⁾ Museum Ferdinandeum Innsbruck. Bibl. Tir. Dip. 849. Urk. 1280 Aug. 17. „Cum locus civitatis Brixie . . . non sit tutus et idoneus . . . quod represalie imminent et vigent et sint inter civitatem et homine Brixie et eius districtus et civitatem et homines de Tridento et eius districtus.

bekannt ist. Es ist kaum anzunehmen, daß sich jede Spur von einem solchen verloren haben sollte. Denn in gewissen Abteilungen des venetianischen Staatsarchivs, die uns heute noch zugänglich sind, müßte sich eine — wenigstens regestartige — Aufzeichnung über eine derartige Abmachung Venedigs mit dem Bischofe von Trient wohl erhalten haben; namentlich in den „Patti“, einer umfassenden Sammlung von Verträgen mit den auswärtigen Staaten und Kommunen, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus dem damals jedenfalls noch vollständigen Originalmateriale vom Dogen A. Dandalo angelegt wurde¹⁾. Wir werden eher die Erklärung darin suchen, daß direkte Handelsbeziehungen zwischen Trient und Venedig von größerer Bedeutung damals überhaupt nicht existiert haben. Denn sonst hätte wohl Venedig auch hier zur Sicherung und Stärkung jene Hilfsmittel zur Anwendung gebracht, welche ihm schon seit längerem geläufig waren. Tatsächlich berichten auch die anderweitigen Quellen, die sonst bezüglich der Handelsverhältnisse im Gebiete von Trient in Betracht kommen, nichts über regelmäßige, direkte Verkehrsbeziehungen zwischen Trient und Venedig. Für das Gegenteil spricht aber sehr deutlich ein Handelsvertrag, der 1274 zwischen Verona und Venedig abgeschlossen wurde²⁾. Verona verspricht freien Verkehr für alle venetianischen Kaufleute in seinem Territorium, doch sollen diese nicht über letzteres hinaus nach Brescia, der Gardaseeriviera und dem Gebiete der Grafen von Arco exportieren. Verona legte sich wie ein Riegel vor die genannten Landschaften und wollte sich eine besonders bevorzugte Stellung innerhalb der Handelsverbindung, die zwischen dem adriatischen Emporium und den landeinwärts gelegenen Absatzgebieten bestand, gewahrt wissen. Auch in den Schiffahrtsverträgen ist Venedig an der Etschlinie im 13. Jahrhundert nie über Verona hinausgegangen³⁾; und

¹⁾ S. Tafel und Thomas, *Indice dei libri I—VII dei Pacta e liber albus e blancus*. München 1855.

²⁾ Minotto, *Acta et Diplomata e r. tabulario Veneto* vol. III, s. I, 66.

³⁾ Solche sind namentlich zahlreich in den oben angegebenen „Patti“, sowie in den von Predelli herausgegebenen *libri commemorali* (*Monumenti storici* herausg. von der r. deputazione di storia patria Veneta) zu finden.

doch war, wie wir aus bischöflichen Privilegien für einzelne Schiffahrtsgesellschaften wissen¹⁾), im 12. und 13. Jahrhundert die Schiffahrt auf der Etsch zwischen Bozen und Verona bereits in vollstem Betriebe. Für die Venetianer scheinen eben oberhalb Veronas keine direkten verkehrspolitischen Interessen mehr gelegen zu haben.

Doch ist Venedig bemüht, Verona zu verpflichten, daß es allen Kaufleuten — auch den fremden — freien und sicheren Durchzug durch sein Gebiet gestatte. Das bezieht sich wohl in erster Linie auf den Verkehr Venedig-Brescia-Mailand. Doch ist es nicht abzuweisen, daß man damit auch den freien Aus- und Eintritt für das Etschtal oberhalb Verona im Auge gehabt habe. Und eine Verfügung der venetianischen Regierung vom J. 1272 vergewissert uns, daß damals ein Teil des deutsch-venetianischen Transithandels über Padua, also von Trient durch das Etschtal oder durch das Valsugana gegangen ist²⁾). Aber auch für die Deutschen, die in erster Linie diesen Transit besorgt haben werden, sind, soviel wir wissen, von den Bischöfen von Trient damals — im 13. Jahrhundert — noch keinerlei besondere Geleitsprivilegien erlassen worden. Hiefür liegt aber der Grund wo anders — in der zeitlich bedeutend späteren Entwicklung dieser Institution auf deutschem Boden. Hierüber wird noch zu sprechen sein, an dieser Stelle ist nur noch zu betonen, daß Trient damals politisch zu Deutschland zählte und durchaus von deutschen Machtfaktoren — dem Königtum und den Grafen von Tirol als Vögten — abhängig war.

In unmittelbarem Zusammenhang mit den Geleitsverträgen, welche die Bischöfe von Trient mit ahswärtigen Mächten — wie mitgeteilt — abgeschlossen haben, stehen ihre Bemühungen zur Sicherung der Straßen und des Landfriedens innerhalb ihres Gebiets. Der letztere bildet eben den wichtigsten Teil der Verpflichtungen, welche durch diese Verträge den Bischöfen aufgelegt wurden. Gewiß stand diese Fürsorge den letzteren als

¹⁾ Acta Tirol. II Nr. 392, 393, 397, 403.

²⁾ Minotto, vol. II. s. I, 56.

Territorialherren von vornehmerein zu; doch mußten alle Störungen des Landfriedens und Gewalttätigkeiten gegenüber Reisenden und Warentransporten um so empfindlicher werden, wenn daraus auch Verwicklungen mit auswärtigen Mächten entstehen konnten. Insoferne wurde jedenfalls durch diese Geleitsverträge und die hiebei schwebenden Verhandlungen die Sorge um die Sicherheit der öffentlichen Verkehrswege und ihrer Benutzer ständig wach erhalten und Anlaß gegeben, die Maßregeln zum Schutze derselben mit größerer Energie zu betreiben.

Das spricht auch mit unverkennbarer Deutlichkeit aus den Aufzeichnungen, die im Dienste und zur urkundlichen Fixierung dieser Maßregeln angefertigt wurden.

Als Bischof Friedrich von Wangen 1210 sich mit mehreren Friedensbrechern auseinandersetzte, da erließ er den letzteren die Vergütung des Schadens, welchen sie Stiftsangehörigen zugefügt hatten. Das aber, was sie „in strata mercatoribus vel peregrinis vel aliis viatoribus, qui non sint de iurisdictione domini episcopi“ geraubt haben, sollen sie „rationabiliter“ zurückerstatteten¹⁾. Insbesondere drangen aber die Bischöfe bei Verleihungen von Schlössern und Burgen darauf, daß die neuen Inhaber derselben sich zur Wahrung des Friedens der Straßen und der Sicherheit der reisenden Kaufleute und Fremden unbedingt verpflichteten. Solche Fälle sind mehrere bekannt²⁾), besonders typisch ist die Bedingung formuliert, welche 1277 die Herren von Persen bei Belehnung mit dem Schlosse Persen eingingen: *quod universis hominibus tam mercatoribus quam aliis hominibus et peregrinis euntibus et transeuntibus per eorum (d. i. der Herren von Persen) districtum securum transitum prebeant tam rebus quam personis libere et secure. Et quod nul lam offensionem vel iniuriam seu lesionem faciant vel fieri permittant suo posse eisdem transeuntibus vel euntibus vel stan-*

¹⁾ Museum Innsbruck Bibl. Dip. 817 (Hippoliti Mon. Trid.) p. 188 ff.

²⁾ So bei der Verlehnung von Segonzano im J. 1216 (Font. rer. austr. V, Nr. 131) und viel deutlicher bei jener von St. Peter bei Metz im J. 1271 Staatsarchiv Wien Rep. VII. 1532 Febr. 19.

tibus *ibidem*¹⁾). Anderseits drohte der Burg, welche Straßenräuber aufgenommen hatte, laut eines Rechtsspruches des Trientner Lehenshofes vom J. 1221 Zerstörung²⁾.

Diese selbsttätige Fürsorge des Bischofs und seiner Vasallen und Beamten für die Rechtssicherheit auch der Fremden verdichtete und erweiterte sich zu einer hochbedeutsamen Allgemeinbestimmung, die in die Bistumsstatuten, das trientnerische Landrecht, Aufnahme gefunden hat. In den Ablegern desselben, den Statuten von Rovereto von 1425³⁾ und ähnlich in der deutschen Fassung des Trientner Landrechtes aus dem 15. Jahrhundert⁴⁾ ist festgesetzt, daß jede Person aus jedem beliebigen Gemeinwesen, Bistum oder Territorium mit Ausnahme der in Trient bzw. in Rovereto Gebannten und derjenigen, gegen welche von Seite Trients Repressalien verhängt sind, sicher, frei und ohne Widerspruch im Gebiete von Trient bzw. Rovereto sich aufhalten dürfen und ihr wie ihren Gütern „fiducia“ garantiert sei für Handel und Wandel, Ein- und Ausfuhr. Die rechtliche Stellung des auswärtigen Kaufmanns erscheint im Gebiete von Trient damit durchaus gesichert; doch konnte man für den Fall, daß Trientner Bürger auswärts rechtlos blieben, noch nicht auf die Einrichtung der Repressalien verzichten. Zur zeitweisen Behebung dieses latent wirkenden Verkehrshindernisses waren nach wie vor besondere zwischenterritoriale Verträge das einzige Mittel.

¹⁾ *Font. rer. austr.* V, Nr. 206.

²⁾ *Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung*, 4. Erg.-Bd. S. 438.

³⁾ *Gar, Bibliotheca trentina* VII—XI, 56. cap. 160.

⁴⁾ *Archiv f. österr. Geschichtsquellen* XXVI, 169 cap. 166. Zur Kritik dieser Statuten, deren erste Redaktion zu Beginn des 14. Jahrh. erfolgte, vgl. Voltolini im *Archiv. f. österr. Geschichte* XCII, 165 ff.

II.

Während Trient — wie wir nachweisen konnten — bereits seit Beginn des 13. Jahrhunderts mit seinen lombardischen Nachbarn Geleits- und Rechtshilfverträge eingegangen hat, sind uns von den Bischöfen von Brixen und den Grafen von Tirol keine derartigen Vereinbarungen vor den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts bekannt. Leider ist bislang eine spezielle Untersuchung über Geleits- und Repressalienverträge auf deutschem Boden noch nicht geführt worden und dem Schreiber dieser Zeilen war es nicht möglich, zum Zwecke vorliegender Arbeit die bezüglichen Urkundenwerke und Darstellungen systematisch durchzugehen. Aber schon aus einer beiläufigen Orientierung ergab sich, daß die Entwicklung in diesem Punkte in Nord- und Süddeutschland nicht gleichschrittig vor sich gegangen ist. Die norddeutschen Städte, die schon frühzeitig mit Ländern, die nicht der Botmäßigkeit des deutschen Königs und Kaisers unterworfen waren, so namentlich mit England und den nordischen Staaten regelmäßige Handelsbeziehungen unterhielten, haben bereits im 12. Jahrhundert zur Sicherung desselben sich Geleitsprivilegien von den Herrschern jener Reiche ausbedungen und auch bekommen¹⁾.

Um mehr als ein halbes Jahrhundert später haben dann einzelne dieser norddeutschen Handelsemporien begonnen, auch untereinander derartige Abmachungen zum wechselseitigen Schutze ihrer Bürger zu treffen²⁾: Geleitsverbrüderungen, die eine der Wurzeln zum machtvollen Baume der Hansebündnisse gebildet haben³⁾.

In Süddeutschland werden — soviel wir sehen — die Geleitsverträge erst durchschnittlich 50 Jahre später heimisch.

¹⁾ Das erste bekannte bekam im J. 1175 Köln von K. Heinrich II. von England. Hansisches Urkundenbuch 1, 25; hier auch die weiteren.

²⁾ So Hamburg mit Lübeck im J. 1249; a. a. O. 239 u. s. w.

³⁾ Vgl. Schäfer, Die Hansastädte und K. Woldemar von Dänemark 3. Kap. — Auch Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 463 ff.

Zwar treten an seiner äußersten Peripherie schon früher ähnliche, freilich ganz vereinzelte Erscheinungen zu Tage. So hat das Hochstift Chur mit Como bereits im J. 1219 einen Geleitsvertrag mit sehr interessanten gegenseitigen Rechtshilfeverpflichtungen geschlossen¹⁾. Die unmittelbare Nachbarschaft Italiens hatte jedenfalls auch hier wie in Trient die Verwendung dieser Institution so frühe eingebürgert, viel früher als in den inneren Gegenden Süddeutschlands. Schulte, der seine „Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“ auf dem denkbar breitesten Material aufbaut, vermag als die ältesten Geleitsprivilegien deutscher Fürsten erst solche aus dem J. 1299 anzuführen²⁾. Dieselben waren für italienische Kaufleute bestimmt und ihre Textierung ist (auch nach Schulte's Ansicht) durchaus jener der italienischen Geleits- und Rechtshilfeverträge angepaßt. Diese Feststellung ist für uns von größter Wichtigkeit, denn sie erhärtet für einzelne südwestdeutsche Territorien das, was wir auch für Tirol in Erfahrung bringen werden: daß die Übung der Geleitsverträge hier aus Italien eingeschleppt und erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts wirklich bodenständig wurde. Wenn wir das Urkundenbuch der berühmten Handelsstadt Augsburg³⁾ durchblättern, so tritt uns bis zum Jahre 1316 kein einziges Geleitsprivileg oder -abkommen entgegen; seit diesem Zeitpunkte aber lösen sie sich in rascheter Folge einander ab; und das zweite dieser Privilegien u. zw. vom J. 1320 ist vom damaligen Landesherrn von Tirol ausgestellt.

Wenn in Tirol wie im übrigen Deutschland jenes Geleitsvertragswesen, welches in Italien schon seit mehr als einem

¹⁾ Mohr, Codex dipl. für Graubünden 1, 275. Das — übrigens auch ganz vereinzelt dastehende — Privileg, mit dem Herzog Leopold V. von Österreich im Jahre 1192 den Kaufleuten von Regensburg verschiedene Gerichts- und Handelsfreiheiten verleiht (Schwind u. Dopsch, Ausgew. Urk. Nr. 18), geht noch nicht von der Voraussetzung der Rechtslosigkeit jener Kaufleute aus, sondern erklärt sie zu „familiarii“ des Herzogs und will sie so unter eine besondere Schutzwalt des letzteren stellen.

²⁾ Schulte a. a. O. 1, 192; 2, Nr. 1 u. 2.

³⁾ Herausg. von Mayer.

Jahrhundert zum unentbehrlichen Requisit, ja zur Grundlage ausgreifender Handelsbetätigung geworden war, so spät erst zu Bedeutung gelangte, so darf man natürlich deswegen nicht glauben, daß in Deutschland so lange die Handelsbetätigung und ihre Vertreter nicht die innere Kraft entwickelt haben, die den Staat zu jenen besonderen Maßnahmen im Interesse des Verkehrs veranlassen konnte; daß mit einem Worte der Handel, namentlich der Fernhandel in Deutschland noch zu keinem Faktor gediehen sei, der auf das öffentliche Leben gestaltend einwirken konnte. Das wäre natürlich völlig unrichtig und würde den Tatsachen der besten historischen Überlieferung durchaus widersprechen. Speziell für Tirol wissen wir aus den Bozner Notarsimbreviaturen von 1237 und 1242, daß damals Südtirol in ganz regelmäßiger Weise von Süddeutschen zu Handelszwecken besucht wurde; und doch liegt nicht die geringste Nachricht vor, daß sich jene von den tirolischen Territorialherren Geleitsgarantien zu verschaffen trachteten oder wirklich verschafften. Kaum darf man da die Erklärung in der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials suchen wollen. Der Grund ist vielmehr ein anderer, höchst allgemeiner Natur, und ergibt sich aus den Verfassungsverhältnissen, in welchen das deutsche Volk bis in die Jahrhunderte des Hochmittelalters sich befand.

Schon die Karolinger hatten sich bemüht, einen allgemeinen Rechtsschutz über das ganze Reich, dessen einzelne Teile noch soviel ungebrochenen Selbständigkeitstrieb sich bewahrt hatten, aufzurichten. Namentlich auch den Reisenden aller Art sollten gewisse elementare Rechte auf Existenz und Lebensfristung in allen Teilen der fränkischen Monarchie gleichmäßig sichergestellt sein, wie verschiedene Kapitularien verfügen¹⁾. Ebenso stellte das deutsche Königtum eine Zentralgewalt dar, der nach den Grundlagen der Reichsverfassung die oberste Schirmung und Pflege des Rechts in allen Teilen des Reiches und für alle Angehörigen desselben zustand, die überall eingreifen sollte und auch vielfach tatsächlich eingegriffen hat, wo die gewöhn-

¹⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 4. Bd. 2. Aufl. S. 27 ff.

lichen Gerichte nicht auslangten und eine höhere Entscheidung notwendig wurde. Wie sehr insbesondere der Handelsverkehr diese weitreichende Schutzgewalt der Könige und Kaiser sich zu Nutzen machen konnte, das zeigen die zahlreichen königlichen Marktprivilegien, die namentlich seit dem 10. Jahrhundert in Deutschland sehr in Schwung kamen: einen stereotypen Bestandteil derselben bildet die Zusicherung des Friedens für alle Teilnehmer am Markte „in eundo, commorando et redeundo“ kraft königlichen Bannes¹⁾. Aber auch ohne Verbindung mit einem derartigen besonderen Anlasse läßt sich der König herbei, einzelnen handeltreibenden Bürgerschaften im ganzen Reiche — wo immer sie ihn auch außerhalb ihrer Stadt benötigen seinen besonderen Schutz und Frieden (pax et iustitia mercatorum sprach und bei Neugewährung derselben an einzelne Städte sich einfach auf die betreffenden älteren Privilegien anderer Vororte des Handels berief. So wurde der Königsschutz der Kaufleute von Magdeburg, Köln und Mainz vorbildlich bei der Verleihung desselben Rechtes an eine Reihe kleinerer Städte vorwiegend des Nordens und der Rheingegenden, während für Bayern eine entsprechende Bedeutung dem königlichen Schutzprivileg Regensburgs zukam²⁾). Es ist wohl von selbst gegeben, daß die handeltreibenden Gemeinwesen keine Veranlassung hatten, auf eigene Faust Abmachungen zum gegenseitigen Schutze ihrer in der Fremde weilenden Angehörigen zu treffen, solange der Königsschutz die beabsichtigte Wirkung erfüllte. Andrerseits hätte das Königtum, das den überkom-

¹⁾ Zahlreiche solcher Marktprivilegien vom 10. bis 13. Jahrhundert zitiert und auch über die nähere Natur des hiebei verliehenen königlichen Geleites handelt Rudorf, Zur Geschichte der Rechtsstellung der Gäste etc. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 88 S. 110 ff.

²⁾ Waitz a. a. O. 5. Bd. 2. Aufl. S. 395 ff. und 6. Bd. S. 558.

³⁾ Vgl. Abhandlungen der bayer. Akademie, histor. Klasse 4. Bd. S. 550.

menen Inhalt seines Machtbereiches gewahrt wissen wollte und tatsächlich zu wahren im Stande war, derartige Verbindungen als Schmälerung seines verfassungsmäßigen Einflusses, ja als Beeinträchtigung seiner hoheitlichen Stellung empfinden und ihnen gegenüber eher ungünstig, als förderlich gestimmt sein müssen. So konnten jene eigenmächtigen Hilfsmittel, die zur Sicherung des zwischenterritorialen Rechtsverkehres, wie oben angedeutet, in Italien schon so frühe entwickelt waren, in Deutschland zur Blütezeit seines König- und Kaisertums als überflüssig erscheinen, wenn nicht als dem Geiste der herrschenden Rechtsordnung widersprechend und direkt unstatthaft.

Trotzdem ist aber zu betonen: mochte jener Königsschutz für die handeltreibenden Bevölkerungsschichten immerhin im Rahmen der Reichsverfassung seinen wohlbestimmten Platz gefunden haben, der Kaufmannsstand schien doch schon gerade dadurch eine gewisse, von König und Kaiser sanktionierte Ausnahmsstellung notwendig zu haben, um auch nur innerhalb der Grenzen des Reiches seiner wirtschaftlichen Betätigung nachgehen zu können.

In der Epoche des nie ruhenden Bürgerkrieges unter den letzten Saliern entwickelte sich eine neuartige Institution, die bestimmt war, neben der Autorität und zur Unterstützung des Königs die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu ermöglichen: die Landfriedenseinigungen¹⁾), die zum Teil über das ganze Reich, viel häufiger über einzelne Stammesgebiete und Landschaften sich erstreckten. Dieser für das politische Leben Deutschlands so wichtig gewordenen Einrichtung hat sich alsbald das Interesse der namentlich verkehrtreibenden Kreise des Volkes bemächtigt. Der Schutz der Kaufleute und überhaupt aller, die die öffentlichen Verkehrswege benützen, wird in vielen dieser Landfriedensinstrumente als ein besonderes Ziel ins Auge gefaßt und häufig, namentlich in späterer Zeit, läßt man es hiezu nicht bei der allgemeinen Satzung bewenden, sondern

¹⁾ Vgl. Waitz a. a. O. 6, 541 ff. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. 4. Aufl. S. 632.

versucht durch besondere Bestimmungen gegen einzelne Übelstände anzukämpfen, die in auffallender und stets sich wiederholender Weise zu Verletzungen des Friedens der Kaufleute führten¹⁾.

Auch auf tirolischem Boden erfolgten, wie gezeigt werden wird, die ersten Schritte zur Sicherung der Rechtslage der landfremden Kaufleute vielfach bei Gelegenheit von Landfriedens-einigungen²⁾.

Unter den letzten Staufen hatte noch der Umstand, daß die Landfrieden für das ganze Reich und unter der obersten Autorität des Kaisers verkündet wurden, die Auffassung der ausschließlichen Territorialisierung des Rechtsschutzes einigermaßen hintangehalten. Noch der Schwabenspiegel bringt den Beruf des Königiums, über den Stämmen und Fürsten ein diesen allen gemeinsames Forum zu bilden, in lebendigster Weise zum Ausdruck³⁾. Aber das sind im wesentlichen Anschauungen, die aus einer vergangenen Zeit herübertönten. Denn dieselbe Zeit hat die volle Ausbildung des territorialen Fürstentums vollendet und damit den faktischen Zerfall des Reiches in ein schwer definierbares Staatenkonglomerat angebahnt. Die stete Abwesenheit Friedrich II. von Deutschland und das große Interregnum nach dem Aussterben seines Geschlechts rückte von selbst die territorialen Machtfaktoren an die erste Stelle im politischen Leben des deutschen Volkes. Noch zu Friedrichs Zeiten hatten sich — wie oben mitgeteilt — die norddeutschen Städte zum erstenmal zu eigentlichen Geleitsverbrüderungen zum Schutze ihrer Kaufmannschaften zusammengetan. Im südlichen Deutschland war vorläufig diese besondere Art von Sicherheitsverträgen noch nicht in Schwung gekommen, hier kannte man hiefür lediglich die gewöhnlichen Landfriedensbündnisse⁴⁾. Aber

¹⁾ Vorbildlich ist auch in dieser Beziehung der Reichslandfrieden Friedrichs II. von 1235.

²⁾ S. unten S. 59 u. 62.

³⁾ Kapitel 95 und 96.

⁴⁾ Einen besonders breiten Raum nimmt zum erstenmal die Regelung von gemeinsamen Verkehrsinteressen, sowie Geschäfts- und Rechtsbeziehungen in den Verträgen zum großen rheinischen Städtebund (1254) ein. — Vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 1, 470 ff.

diese Bündnisse, die seit Mitte des 13. Jahrh. ausschließlich provinziell geschlossen wurden, sind der sprechende Beweis dafür, daß die Reichsgewalt nicht mehr wirkte und die Territorien und großen Städte zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit sich auf eigene Füße stellen mußten. Noch Rudolf von Habsburg hatte die Wirkungen, die dieser Umschwung auf die Bedeutung des Königtums äußern mußte, dadurch abzuschwächen versucht, daß er sich an die Spitze der provinziellen Landfriedensbestrebungen stellte und sie so gleichsam als Werke der königlichen Autorität in Anspruch nahm. Aber diese gut gemeinte Verschleierung der wahren Wirklichkeit vermochte die letztere nicht aus der Welt zu schaffen. Von jetzt an war und blieb die Sicherung des allgemeinen Friedens, die Wahrung der Rechtsgrundsätze über die territorialen Schranken im wesentlichen Sache der freien Verständigung von Land zu Land, bezw. von Stadt zu Stadt. Damit war auch in Deutschland die Grundlage gegeben, auf welcher sich in Italien schon seit langem die Institution der zwischenstaatlichen Geleits- und Rechtshilfeverträge entwickelt hatte. Es ist symptomatisch, wenn sich Regensburg noch im J. 1298 von König Albrecht I. das Recht verbrieften läßt, gegen die Angehörigen anderer Gemeinwesen, wenn letztere Regensburger Bürger rechtlos gelassen, Repressalien anwenden zu dürfen¹⁾. Wir ersehen hieraus einerseits, wie deutlich die Zeit noch immer fühlte, daß der Gebrauch von Repressalien den Rechten des Königtums widerstreite und von letzterem nur als besonderes Zugeständnis erlangt werden könne; andererseits aber auch, wie wenig diese Maßregel in Deutschland damals eingebürgert war und namentlich wie kurz die Epoche gewesen sein muß, seit welcher erstere hier überhaupt in Schwung gekommen war. Andererseits genügt uns festzustellen, daß damals tatsächlich das Bedürfnis nach jener Institution zur Regelung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen vorhanden war. Und es ist natürlich kein Zufall,

¹⁾ S. Predelli, *I libri commemorali della repubblica di Venezia regesti I, 7 N 18* (in *Monumenti storici* vol. I.).

daß in derselben Zeit, eben während der Regierung Albrechts I., in Deutschland auch das andere, fortgeschrittenere Hilfsmittel zur Sicherung des interterritorialen Rechts- und Geschäftsverkehrs, nämlich die Geleitsverträge — wie bereits früher nachgewiesen — aus Italien her in Übung kommen.

Tirol hat an diesem allgemein deutschen Entwicklungsgang Anteil genommen, wenn auch in einer besonderen Weise, welche seiner geographischen Lage als Mittelglied zwischen Deutschland und Italien entsprach.

Eine königliche Verfügung aus dem J. 1240 erweist uns sehr anschaulich, in wie geringem Maße damals noch die Verfassungsverhältnisse der Aufrichtung von interterritorialen Geleitsverträgen auf tirolischem Boden entgegenkommen konnten. In jenem Jahre wurde von König Konrad IV. dem Bischofe Egno von Brixen das ausschließliche Geleitsrecht in seinem Fürstentum zuerkannt; nur das des Königs oder Kaisers sollte daneben noch Geltung besitzen¹⁾. Es kann sich hier ebensowohl um die finanzielle Nutzung des Geleits — das Geleitsregal — als um die Fähigkeit handeln, mit fremden Staats- und Gemeinwesen wirksame Geleitsverträge im bisher genommenen Sinne abzuschließen. Auch besteht, wie bei so manch anderen königlichen Verfügungen dieser Art die Mißlichkeit, daß wir nicht recht zu erkennen vermögen, ob damit ein völlig neuer Rechtszustand geschaffen oder nur Angriffen auf längst eingelebtes Gewohnheitsrecht begegnet werden sollte. Aber wie immer dem sei, wir begreifen, daß in praxi den auswärtigen Territorien und Gemeinwesen Geleitsvereinbarungen mit dem Bischofe von Brixen wenig zweckdienlich und erstrebenswert erscheinen mußten, wenn in seinem Lande neben ihm noch andere ein Geleitsrecht beanspruchten und ausübten. In dem Umstande, daß die territoriale Gewalt hier noch unfertig, noch nicht allseitig genug entwickelt war und das Königtum einen Rest seiner zentralistischen Stellung hier noch behauptet hat, ist die tatsächliche Erklärung zu suchen, daß trotz Bestehens von regelmäßigen

¹⁾ Huillard Breholles, Historia diplomatica Friderici II. Vb, 1192.

Handelsverbindungen Geleitsverträge in jener Zeit aus dem heute deutschtirolischen Gebiete ermangeln.

Das schließt allerdings nicht aus, daß die führenden politischen Faktoren im Lande bereits in dieser Zeit — vor dem Interregnum — die Sicherung der Straßen und die Fixierung der rechtlichen Stellung der Fremden sehr angelegentlich betrieben. Der Standpunkt, den hiebei jene einnahmen und die Mittel, mit welchen sie diesen Zeiten nachzustreben suchten, müssen in Anbetracht der Zeitverhältnisse als sehr fortgeschritten bezeichnet werden. So wurden in der Landfriedenseinigung, welche 1229 zwischen Bischof Heinrich von Brixen, Grafen Albert von Tirol, Vogt des Hochstiftes, und den Ministerialen des letzteren auf drei Jahre geschlossen wurde, auch sehr wichtige Bestimmungen bezüglich der Kaufleute und Reisenden festgesetzt: sie sollen Friede und Sicherheit genießen; wer sie in ihrem Rechte kränkt oder Güter derselben ohne Beziehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Beschlag nimmt, begeht einen Friedensbruch und soll als Straßenräuber behandelt werden¹⁾. Die außergerichtliche Selbsthilfe, welche nach alt eingewurzelten Anschauungen unter gewissen Umständen gegenüber dem Fremden gestattet war, wird damit in schärfster Form verworfen und den Fremden der Schutz der einheimischen Obrigkeit eröffnet. Daß dies für jedermann, ohne Einschränkung auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gemein- oder Staatswesen erfolgte, muß als besonders bedeutungsvoll betrachtet werden. Hieraus ersehen wir, welchen Einfluß die Interessen des Verkehrs auf das politische und Rechtsleben bereits zu nehmen im Stande waren, welch schöpferisch umbildende Kraft in ihnen steckte. Die Förderung dieser Interessen war den politischen Gewalten aufgezwungen worden, indem von

¹⁾ Hormayr, Kritisch-diplom. Beiträge z. Gesch. Tirols 2, 170: *Mercatores et viatores universi per stratam publicam pacem habeant et securitatem. Si vero aliquis illos offenderit aut aliquid eis abstulerit, aut impignoraverit iudice non requisito pacis violator erit et tamquam strate ruptor punietur.* — Über den geschichtl. Zusammenhang dieses Landfriedens vgl. Egger, Gesch. Tirols I. 244.

jenen bereits die wirtschaftliche Prosperität des Landes und damit seine finanzielle Leistungsfähigkeit abhängig geworden war. Dieselben treibenden Motive haben wir für eine Bestimmung des Innsbrucker Stadtrechtes von 1239 verantwortlich zu machen, welche Bestimmung ebenfalls den Anforderungen der Verkehrswirtschaft in besonderem Maße entgegenzukommen geeignet war. Es wurde nämlich da festgesetzt, *ut nullus hospes adveniens pro aliquo nisi pro se ipso a Mela usque Ciler (d. i. in der andechsischen Grafschaft im Inntal von der Melach bis zum Ziller) occupacionem pignoris patiatur*¹⁾. Es wurde also verboten, im bezeichneten Gebiete, dessen verkehrswirtschaftlicher Mittelpunkt der mit dem Stadtrechte begnadete Ort war, einen Fremden wegen der Verpflichtungen eines anderen zu pfänden. Wir wissen, daß gerade das Repressaliensystem auf dem Grundsatze der Haftbarkeit aller Angehörigen eines Gemeinwesens für irgend einen beliebigen aus ihrer Mitte aufgebaut war. Wenn also dieser Grundsatz als rechtsunzulässig verworfen wurde, so war auch für die Anwendung von Repressalien kein Raum mehr gegeben und damit ein Verfahren beseitigt, welches ein ganz besonderes Hindernis im zwischenstaatlichen Rechtsleben und einen stetigen Anstoß zur Aufrichtung der interterritorialen Geleits- und Rechtshilfeverträge bildete. Es wäre also ganz unzweifelhaft eines der wirksamsten Momente, das zu den genannten Verträgen führte, von vornherein ausgeschaltet worden, wenn jene Bestimmung des Innsbrucker Stadtrechtes in ihrem allgemeinen Sinne tatsächlich erfüllt und auch für die Rechtsübung in den anderen Teilen des tirolischen Territoriums bindend geworden wäre. Das ist nun allerdings nicht eingetreten. Wir werden vielmehr sehen, daß die Repressalien auch in Tirol zur Anwendung gekommen sind und auch im übrigen die in den Gesetzen des Landes zur Sicherung der Rechtsstellung der Fremden niedergelegten Garantien nicht im Stande waren, die Institution der Ge-

¹⁾ Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden z. österr. Verfassungsgesch., S. 80.

leits- und Rechtshilfeverträge überflüssig zu machen. Trotzdem müssen wir die in Rede stehende Bestimmung des Innsbrucker Stadtrechtes zum mindesten als Beweis gelten lassen, wie stark der Wille, die Geschäftsbeziehungen der Fremden mit den Einheimischen zu sichern und zu erleichtern, tatsächlich gewesen ist. Das konnte sich natürlich nur aus dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, von welchem diese Geschäftsbeziehungen getragen waren, ergeben. Demselben Bedürfnis entsprangen ja auch anderweitige Vorkehrungen, welche namentlich auf dem Gebiete des Pfandrechtes und weiters beim gerichtlichen Verfahren mit Rücksicht auf die „Gäste“ getroffen waren. Schon die Bozner Notariatsurkunden vom J. 1237¹⁾ befolgen den Grundsatz, daß bewegliche Pfänder, welche Fremde von Einheimischen innehaben und dem Schuldner zur Ablösung angeboten werden, nach Ablauf von Tag und Nacht von letzterem auszulösen, und wenn dies nicht geschieht, öffentlich zu versteigern sind; ebenso auch wenn das Pfandverhältnis ein umgekehrtes ist. Für Orts- und Gerichtsangesessene betrug aber diese Frist 14 Tage. Eine analoge Bestimmung enthält auch das Stadtrecht von Brixen (aufgezeichnet 1379) mit der ausdrücklichen Begründung, daß der Fremde „dannoch sein tagwaide gevaren mug, zwo meilen von der stat an geverde“²⁾. Auch anderweitige, im 14. Jahrhundert nach dem Gewohnheitsrechte aufgezeichnete Gerichtsweistümer setzen die Frist für Pfandnahme, sowie für Auslösung bzw. Feilhaltung von Pfändern für „Gäste“ ausnahmsweise kurz an, entweder auf 1 oder 3 Tage³⁾. Aber auch für anderweitige dringende Angelegenheiten pflegte man — nach der Angabe einzelner Rechtsordnungen⁴⁾ — dem Fremden einen besonderen Gerichtstag mit

¹⁾ Acta Tirol. II. Einleitung S. CIV.

²⁾ Tiroler Weistümer, herausgeg. von Zingerle und Egger IV, 383.

³⁾ So Wangen 1338 a. a. O. 203, Villanders XV|2 a. a. O. 256, Sterzing 1400 a. a. O. 424, Bruneck XV|2 a. a. O. 485 u. s. w.

⁴⁾ Brixen a. a. O. 382, Passeier XIV|2 a. a. O. 93, Niedervintl a. a. O. 444 u. s. w. Ebenso erhellt aus den Bozner Imbreviaturen von 1237, daß den Fremden vor Gericht kürzere Fristen eingeräumt wurden (vgl. Acta Tirol. II a. a. O. CCXIII).

beschleunigtem Verfahren zu gewähren, das sog. „gastrecht“. Wir haben in allen diesen Bestimmungen und Einrichtungen ganz besondere Zugeständnisse des Rechtes an die verkehrswirtschaftliche Entwicklung zu erblicken; als ein Teil des „Gästerechtes“, als Phasen seiner allmählichen Bildung und Ausgestaltung sind ja auch die zwischenstaatlichen Geleits- und Rechts-hilfeverträge zu betrachten und als Symptome des vorschreitenden Einflusses der Handelstätigkeit auf das wirtschaftliche Leben sind diese ersterem durchaus wesensverwandt.

Einen grellen Gegensatz zu diesen weitblickenden und zum Teil erst in ferner Zukunft erfüllten Absichten steht oft genug die reale Wirklichkeit. Namentlich in Kriegsläufen und zur Zeit kleinerer Fehden war die Sicherheit der Straße und der dieselbe benützenden Menschen und Güter in übelster Weise bedroht. Davon gibt uns einen Begriff eine Landfriedenseinigung, welche im J. 1256 Bischof Bruno von Brixen mit Unterstützung des Grafen Meinhard I. von Görz-Tirol unter seinem Stiftsadel aufgerichtet hat¹⁾. Der letztere verpflichtet sich, die Straße zwischen Klausen und Bozen für alle Reisenden, Bürger und Kaufleute sicher zu halten und sich nicht eigenmächtig, ohne Anrufung des bischöflichen Gerichts, Recht zu verschaffen.

Wir nähern uns damit der Regierung Meinhards II., einer Epoche, welche für die Geschichte unseres Landes in mehr als einer Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Meinhard war sich bewußt, wie sehr ein geordnetes und leistungsfähiges Finanzwesen die Grundlage jeder kräftigen und erfolgreichen politischen Betätigung bilde, und hat es wie wenige Fürsten seiner Zeit verstanden, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Namentlich hat er den Wert der verkehrswirtschaftlichen Entwicklung für fiskalische Zwecke mit richtigem Blicke erkannt. Während seiner Regierung wurde eine stattliche Reihe von Verfügungen und Einrichtungen getroffen, welche den Aufschwung der Verkehrswirtschaft befördern und ihn der finanziellen

¹⁾ Egger, Gesch. Tirols I, 494. Kopie des Instruments Innsbrucker Ferdinandeum Bibl. Tir. Dip. 677 N. 89.

Nutzung dienstbar machen sollten. Die Erträge aus den Zöllen, der Münze, den privilegierten Leihbanken figurieren jetzt unter den wichtigsten Einnahmeposten der landesfürstlichen Finanzverwaltung. Aber auch durch emsige Fürsorge um den Zustand der Straßen, die Organisation der Transport- und Gastgewerbe hat die Regierung Meinhards wieder ihrerseits den Verkehr zu heben gesucht. Und wir sind zweifellos im Rechte, wenn wir annehmen, daß gerade in dieser Zeit der Transitverkehr durch Tirol an Umfang und Bedeutung einen großen Schritt nach vorwärts getan hat. Tatsache ist, daß jetzt zum erstenmale das Welthandelsemporium an der Adria sich um Geleitsprivilegien beim Landesherrn von Tirol bewarb.

Die Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und dem adriatischen Tieflande sind jedenfalls sehr alte. Bereits in einer Urkunde von 1085 wird ein ripaticum Theutonicorum genannt, das zu Treviso eingehoben wurde¹⁾. So vereinzelt diese Erwähnung auch ist, sie beweist uns doch, daß bereits damals deutsche Händler gewohnheitsmäßig an dem bezeichneten Orte vorbeikamen. Dann schweigen allerdings die Quellen für beinahe 250 Jahre. Aber die Handelsbeziehungen der Deutschen mit Venedig müssen in der Zwischenzeit sehr erstarkt sein, denn zum J. 1228 wird in einer zeitgenössischen Urkundensammlung bereits von einem Kauf- und Unterkunftshaus der Deutschen in Venedig als einer bestehenden Einrichtung gesprochen²⁾. Und seit dem J. 1249 datiert eine stattliche Reihe von Verordnungen der venetianischen Regierung, die sich auf die Verwaltung dieses Kaufhauses und die Handelstätigkeit der Deutschen überhaupt beziehen.

Freilich ist damit noch nicht gesagt, welche Wege dieser deutsch-venetianische Verkehr damals eingeschlagen hat, namentlich ob er die Tiroler Pässe benützte. Aber schon in einer Urkunde von 1234 wird eine Maut erwähnt, welche die Grafen von Görz auf der Straße über den Kreuzberg erhoben; und als

¹⁾ Marin, a. a. O. II, 223.

²⁾ Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi I, Nr. 2.

Benützer dieser Straße werden genannt Bayern, die über den Tauern herbeikämen, Salzburger, ja sogar Österreicher, Steiermärker und Kärtntner¹⁾). Doch heißt es von letzteren ausdrücklich, daß sie für gewöhnlich durch das Kanaletal zu ziehen pflegen. Uns interessiert vor allem die Mitteilung, daß die Bayern nicht durchwegs den Brenner auf ihrem Wege nach dem Gestade der Adria benützten, sondern zum Teil wenigstens die östlich gelegenen Pässe vorzogen. Freilich dürfen wir deswegen gewiß nicht glauben, daß die Brennerlinie mit ihren Verzweigungen gegen Süden verödet war. Das wird schon durch das Itinerar der Königszüge widerlegt, die sich sicher im allgemeinen auf den besten und gebräuchlichsten Straßen bewegten, wenn auch manchmal die militärischen und politischen Umstände jenen Zügen eine ganz spezielle Richtung erteilen mochten.

Aber wir haben zum mindesten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts urkundliche Belege, daß der Verkehr zwischen Venedig und dem nordalpinen Europa zum guten Teile durch die Täler und Pässe Tirols lief. In Handelsverträgen zwischen Venedig und Treviso aus den J. 1265 und 1271 finden wir die Bestimmung: nicht nur alle Trevisaner und venetianischen Kaufleute, sondern überhaupt alle, die aus irgend einer Gegend de partibus Francie et Alemanie et ultra montes nach Venedig gehen oder von Venedig in jene Gegenden zurückkehren, sollten samt ihren Warentransporten im Gebiete von Belluno und von Feltre sicher, frei und unbehindert durch außergewöhnliche Zölle verkehren dürfen²⁾). Die Straße aber, die über Feltre und Belluno gegen Norden in die Gebiete jenseits der Alpen sich fortsetzen soll, kann nur über die Dolomitenpässe (Ampezzo) ins Pustertal und von da über den Brenner führen. Die Richtung Pustertal-Salzburg oder Österreich kommt unter normalen Verhältnissen nicht in Betracht, da hiefür von Venedig aus die kürzeren und

¹⁾ Hormayr, Beitr. 2, 391; Notizenblatt, Beilage z. Arch. f. österr. Gesch. 7 (1857), 279.

²⁾ Verci, Storia della marca Trevigiana II, 92 u. 238.

bequemeren Linien über Friaul zur Verfügung standen. Es wird als etwas ganz Außergewöhnliches behandelt, wenn in den Jahren 1303 bis 1307 den Deutschen, die über Friaul zu ziehen pflegten, die Straße über Treviso und Belluno angewiesen wird, da jene über Friaul wegen Kriegsläufte nicht passierbar war¹⁾. Es ist also gar keine Frage, daß in allererster Linie an jenem Transitverkehre, der von Venedig über Belluno nach Deutschland und Nordfrankreich bzw. Flandern leitete, die Territorien der Grafen von Tirol-Görz und die Bischöfe von Brixen partizipierten.

Es wäre dies auch ohne direkte historische Zeugnisse anzunehmen, denn die Piave-Brennerlinie bildet die kürzeste Verbindung zwischen der adriatischen Bucht und dem mittleren Deutschland; die in Betracht kommenden Dolomitenpässe sind niedrig und bieten dem Verkehr keine besonderen Hindernisse.

Neben der Linie über das Pustertal führte eine andere Verkehrsverbindung vom Brenner über Bozen, wo auch eine zweite Straße von Norden, nämlich vom Reschenscheideck und Vinschgau her anschloß, und von Bozen weiter über Trient, Verona oder Valsugana nach Padua und Venedig. So erscheint nach einer bereits zitierten Verordnung des venetianischen Senats vom J. 1272 Padua neben Treviso als besonderer Stapelplatz der von Deutschland nach Venedig instradierten Waren²⁾. Noch deutlicher spricht in derselben Sache der Zolltarif für den Lueg, d. i. die landesfürstliche Zollstätte am Brenner, welcher Tarif im Jahre 1305 von K. Albrecht I. genehmigt wurde. Hier wird ausdrücklich zwischen den Waren, die von Verona und jenen, die von Venedig kommen, unterschieden, letztere bedeutend höher belastet als erstere; damit sollte wohl in erster Linie dem Umstände Rechnung getragen werden, daß die von Verona längs des Etsch- und Eisacktales gehenden Transporte mehr tirolische Zollstätten passieren mußten, bis sie auf den Brenner kamen, als diejenigen, die direkt von Venedig durch die Dolomiten und das Pustertal dem Brenner zustrebten. Auch

¹⁾ Giomo N., *Le rubriche dei libri misti del senato perduti*, Archivio Veneto XXIV, 320.

²⁾ S. o. S. 48 Anm. 2.

aus anderweitigen Aufzeichnungen können wir ersehen, daß neben der letzteren Route auch jene über Trient für den venezianisch-nordischen Transit benutzt wurde, so aus dem Notenwechsel, welcher im J. 1308 zwischen Venedig und Herzog Otto von Kärnten-Tirol wegen Beraubung venezianischer Kaufleute durch Egno von Matsch, und ein Jahr später wegen einer ähnlichen Gewalttat des Grafen von Montfort gepflogen wurde¹⁾. Vinschgau, Trient und Valsugana erscheinen hier als Übergangslinien für Waren, die von Venedig nach Flandern bestimmt sind. Freilich, wie sich damals die Frequenz der Etschlinie zu jener der Piavelinie des näheren verhielt, kann nicht ermittelt werden. Immerhin fiel Tirol auch in diese Handelsverbindung und zwar mit einem noch größeren Teile seines Territoriums als in jene, die durch die Dolomiten und das Pusteratal leitete.

Doch war für den Verkehr mit Flandern und Westdeutschland der Brenner nicht der in jenem Maße bevorzugte Transitpunkt wie für den Verkehr mit dem mittleren und oberen Deutschland. Nach den zuverlässigsten Zeugnissen — den Entschlüssen und Verordnungen des venezianischen Senats, die uns vereinzelt auch aus früherer Zeit, seit 1293 in kurzen Auszügen, seit 1330 in den vollinhaltlichen Protokollen geschlossen vorliegen²⁾ — wurden für den Verkehr zwischen Venedig und Flandern bzw. Nordfrankreich (Champagne) mit Vorliebe auch die Westalpenpässe und in demselben Maße auch der Weg zur See — teils durch die Meerenge von Gibraltar zur belgisch-niederländischen Küste³⁾, teils über Marseille und weiter auf dem Landwege ins Innere — benutzt. Die Republik hat sich nie — wenigstens im 13. und 14. Jahrhundert nicht — an einen der genannten Wege ausschließlich geklammert, sondern vielfach

¹⁾ Minotto, *Acta et diplomata e r. tab. veneto* vol. II., sectio I., 105; Simonsfeld a. a. O. I Nr. 25.

²⁾ In den „Deliberazioni miste“ und „secrete del Senato“ des venet. Staatsarchivs.

³⁾ Über diese letztere Verkehrsverbindung handelt Ad. Schäuba im letzthin erschienenen 101. (5.) Bd. der histor. Zeitschrift.

dieselben gleichzeitig verwenden lassen. Wenn auf einem derselben dem Verkehre Hindernisse oder Gefahren erwuchsen, so wurde er ohne weiteres boykottiert, aber ebenso rasch wieder freigegeben, wenn jene beseitigt waren. Wir beobachteten hiebei durchaus kein anderes Leitmotiv, als das nackte Interesse des Kaufmanns, möglichst billig und ohne Risiko zu arbeiten; rein politische Gesichtspunkte treten völlig zurück. Wenn aber die durch die natürlichen Verhältnisse in erster Linie empfohlenen Wege jenem Interesse nicht entsprachen, so scheute man sich nicht, große Umwege zu machen. So leitete einmal die venetianische Regierung durch gewisse Maßnahmen den Verkehr nach Flandern über die friaulischen Pässe, die für gewöhnlich nur zum Verkehr mit dem östlichen Deutschland dienten, ein andermal wurde für denselben Zweck sogar Böhmen und die Elbe in Betracht gezogen¹⁾.

Diese Verhältnisse mußten kurz angedeutet werden, damit die Bedeutung der Brennerlinie in jener Zeit richtig beurteilt werden könne. Sie war in der Tat eine der wichtigsten Zufahrtstraßen zum Welthafen an der Adria und zwar aus dem mittleren Deutschland die weitaus am meisten frequentierte, aber auch für den Verkehr mit Flandern benützt. Und wie Venedig in den bereits zitierten Verträgen von 1265 und 1271 sich bestrebt zeigt, die Piave-Brennerlinie nicht allein für seine eigenen Untertanen, sondern auch für die Kaufleute aller Nationen offenzuhalten, so hat es auch in der Folgezeit dieser Angelegenheit alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet. Das brachte es auch in geleitspolitische Beziehungen zu den Territorialherren Tirols.

König Rudolf hatte 1277 März 18²⁾ den Venetianern das erste Geleitsprivileg für Deutschland erteilt; die früheren Kaiser-pacta beziehen sich — wie auch Simonsfeld mit Recht betont — auf das Verhältnis Venedigs zum lombardischen Königreich. Im J. 1286 sah sich Venedig neuerdings veranlaßt, diploma-

¹⁾ Über die verschiedenen Verbindungswege zwischen Venedig und Flandern beabsichtigt der Verfasser besonders zu handeln.

²⁾ Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, Nr. 720.

tische Maßregeln „pro aptatione stratarum Theutonicorum et Ungarorum“ — wie das offizielle Protokoll des großen Rats sagt — zu ergreifen¹⁾. Wir wissen nicht, was für Ereignisse oder besondere Umstände dies erfordert haben; aber das sagt uns das genannte Protokoll, daß mit dem Herzoge von Kärnten — Meinhard II. — außer dem Könige besonders wichtige Verhandlungen in dieser Angelegenheit von Seite einer venetianischen Gesandtschaft gepflogen werden sollten. Es scheinen — wenn überhaupt welche — nur kurzfristige Geleitsabmachungen erzielt worden zu sein. Denn Jänner 1295 wurde neuerlich von der venetianischen Regierung eine Gesandtschaft abgeordnet „pro invenire stratam cum securitate et fiducia per caminum Alemanie pro hominibus Veneciarum“²⁾. So knapp diese Worte sind, sie lassen uns nicht im Unklaren über die Lage, in der sich damals das Handelsgemporium an der Adria befand. Die Wege nach dem Norden entehrten jener Sicherheitsgarantien, die dem mittelalterlichen Kaufmann so notwendig waren. Und wir bleiben auch nicht im Zweifel, welchen Straßenzug Venedig damals seinem Warenverkehr nach dem Norden und von demselben besonders dienstbar machen wollte; die Gesandtschaft wurde nämlich entsendet an Gerard von Camino, damals Herrn von Treviso, an den Bischof von Brixen, den Herzog von Kärnten (Meinhard II.), den Grafen von Görz et ad alios, qui videbuntur. Es kann sich also nur um die Brennerlinie und zwar mit der Fortsetzung über Pustertal, Dolomitenpässe und Piavetal handeln, welche für den deutsch-venetianischen Transit ausersehen ward und geleitspolitisch gesichert werden sollte. Wieder ist uns der Fortgang und das vorläufige Ergebnis dieser Verhandlungen nicht bekannt; denn es ist doch kaum anzunehmen, daß die Geleitsprivilegien, die 10 Jahre später Venedig von den gleich zu nennenden Fürsten erhalten hat, erst die Frucht der Gesandtschaft von 1295 sind. Es ist vielmehr durch eine anderweitige Eintragung in das Ratsprotokoll sichergestellt³⁾,

¹⁾ Minotto a. a. O. II, I, 71 f.

²⁾ A. a. O. 82.

³⁾ A. a. O. 91.

daß bereits 1304 bestimmte Geleitsgarantien für die Verkehrsstraße nach Deutschland, die via Alemanie, bestanden. Eben aus jener Eintragung ersehen wir auch, wodurch eigentlich jene Aktion zur Sicherung der Straße nach Deutschland ihren Antrieb erhielt und im Gang erhalten wurde. Es heißt hier nämlich, daß die via Alemanie pro mercatoribus et mercationibus de Francia unter großen Opfern eingerichtet wurde und daß den Kaufleuten von der Benützung des sonst sehr gebräuchlichen Weges über die Lombardei (Frankreich und Flandern) abgeraten werden müsse; die Regierung erklärt vielmehr, wer auf einem andern Wege als über Deutschland seine Transporte laufen lasse, dies ad suum risicum tue, d. h. im Falle, daß auf seine Güter Gewaltakte verübt werden, nicht auf Vermittlung des Staates rechnen dürfe. Damals war also die Brenner-Piave-linie die ausschließlich bevorzugte Landverbindung Venedigs nicht allein — wie dies unter normalen Verhältnissen nicht anders möglich — mit dem mittleren Deutschland, sondern auch mit Flandern, ja dem Anscheine nach auch mit dem eigentlichen Frankreich. Wie lange die Konstellation, welche natürlich für Tirol von den angenehmsten wirtschaftlichen Rückwirkungen begleitet sein mußte, angehalten hat, konnte ich noch nicht ermitteln. Jedenfalls trat hierin wieder eine Änderung zu Ungunsten der Brennerlinie ein, als sich die Beziehungen Venedigs zu den lombardischen Staaten wieder gebessert hatten. Immerhin bleibt ein Teil des venetianisch-flandrischen Verkehrs immer an die Brennerlinie gebunden, in späteren Zeiten trat letztere für jenen manchmal wieder unbedingt in den Vordergrund¹⁾.

Vorläufig hielt Venedig an seinen Bemühungen fest, die Territorialherren an der Straße längs Piave, Pustertal, Brenner nach Deutschland zu Geleitzusicherungen zu verpflichten. Nach einer Eintragung in die libri commemorali zum Datum vom 5. März 1305 hat die Republik privilegia super strata Alemanie vom König von Deutschland, Heinrich „Vogt von Baden“, den

¹⁾ S. unten S. 108 f.

Herzögen (Otto, Ludwig und Heinrich) von Kärnten-Tirol, den Grafen von Görz, Gerard und Rizard von Camino, Herren von Treviso, Seravalle und Cadore und dem Bischof von Ceneta erhalten¹⁾. Ihr Inhalt wird nicht näher angegeben, ihre Gültigkeit währte bis Martini 1306.

Die Kurzfristigkeit aller dieser Geleitszusicherungen ist im Hinblicke auf die Entwicklungsgeschichte dieser Institution besonders bemerkenswert. Man war noch auf keiner Seite gesonnen, die Waffe der Repressalien ganz aus der Hand zu geben und grundsätzlich auf jede Gewaltanwendung gegen die Bürger des fremden Staatswesens zu verzichten. Es begreift sich, mit welchen Schwierigkeiten der damalige kaufmännische Verkehr — trotz der Entfaltung, die er bereits genommen hatte — zu kämpfen hatte. Wo aber die volkswirtschaftlichen Rückwirkungen des Verkehrs sich in stärkerem Maße geltend gemacht hatten, das allgemeine Interesse dessen Förderung erheischte, da wurden diese wenn auch kurzfristigen Verträge eben immer wieder erneuert. So war auch für Tirol damals bereits der deutsch-venetianische Transit ein Lebensfaktor geworden, der gebieterisch die Fürsorge der staatlichen Gewalt erforderte. Wir wissen aus einem Briefe des Dogen Peter Gradenigo an Herzog Otto vom 12. Okt. 1308²⁾), daß ein privilegium securi conductus, welches Otto den Venetianern zugeschrieben hat, zu jener Zeit noch Kraft besaß. Es handelt sich wohl um eine Neuverleihung, da Venedig selbst 1306 gegen alle Angehörigen des deutschen Reiches Repressalien ergriffen hatte³⁾). In dem zitierten und einem weiteren Schreiben vom 16. Nov. und 9. Dez. 1308⁴⁾ ersucht nun der Doge unter sehr eindringlicher Berufung auf das bestehende Geleitsverhältnis den Herzog Otto, venetianische Waren, die in Tirol geraubt

¹⁾ Monumenti storici, herausg. von der r. deputazione Veneta di storia patria, documenti I, 51, Nr. 238 und Minotto a. a. O. 92.

²⁾ Simonsfeld, a. a. O. I Nr. 25.

³⁾ Simonsfeld I, 22.

⁴⁾ Simonsfeld I, 27, 28.

und zum Verkauf ausgestellt worden waren, ihren rechtmäßigen Eigentümern zustellen zu lassen¹⁾). Auch erinnert die venetianische Regierung daran, daß sie ihrerseits die Untertanen Otto's in ihrem Gebiete jederzeit amicabiliter et secure behandelt habe. Beweis, daß Tiroler und Kärntner an dem großen Warenumsatze an der Adria bereits damals aktiven Anteil zu nehmen pflegten.

Wir haben keine Nachricht, wie die Angelegenheit erledigt wurde. Auch sonst wissen wir wenig über weitere geleits-politische Abmachungen zwischen Venedig und Otto's Nachfolger Heinrich (1310—1335). Die Protokolle des venetianischen Senats sind aus dieser Zeit nur in den rubrice erhalten; immerhin geht aus den letzteren hervor, daß Gesandtschaften zwischen Tirol und Venedig in Geleitsangelegenheiten damals gewechselt wurden²⁾). Und wenn auch einmal von Repressalien die Rede ist, so sprechen doch anderweitige Zeugnisse dafür, daß im allgemeinen die Sicherheitsgarantien zwischen den beiden Staatswesen eingehalten wurden. Denn, als sich im J. 1337 Heinrichs Schwiegersohn und Nachfolger Johann Heinrich beim damaligen Dogen Franz Dandalo beschwerte, daß einem seiner Untertanen von venetianischen Truppen Warenballen hinweggenommen worden seien, entschuldigt sich der Doge unter den nötigen Aufklärungen und ersucht den Herzog, die venetianischen Kaufleute in seinem Lande tute et favorabiliter zu behandeln, sowie die venetianische Regierung es stets mit seinen Untertanen gehalten habe³⁾.

Die Anknüpfung der Geleitsverbindungen mit Venedig war also eine Errungenschaft der Regierung Meinhards. Aber auch mit den übrigen italienischen Städten, mit welchen bereits die

¹⁾ Soranzo, *La guerra fra Venezia e la S. Sede per il dominio di Ferrara*, 1905, S. 200 glaubt, daß diese Beraubung durch die päpstlichen Bullen, welche damals zur Störung des venetianischen Handels bei Gelegenheit jenes Streites aufforderten, hervorgerufen wurde.

²⁾ Arch. veneto XXIV, 321, 328 und Staatsarchiv Venedig Rubriche dei deliberazioni miste del Senato I f. 158.

³⁾ Staatsarchiv Wien Rep. II, 1337 Febr. 13.

Bischöfe von Trient Geleitsverträge gewechselt hatten, wurden lebhafte Verbindungen aufrecht erhalten. Dies war schon dadurch begründet, daß damals die Grafen von Tirol zeitweise in den faktischen Besitz des Bischofterritoriums von Trient gekommen waren. Aber es wird doch auch des öfters ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Geleitsangelegenheiten sich auch auf die Bewohner anderer Teile des Territoriums der Tiroler Grafen bezogen.

Unter dem 5. November 1287 wurde zwischen Meinhard und dem Podesta von Brescia, Lotus de Aleis ein Vertrag ratifiziert, dessen weitläufige Bestimmungen zum großen Teil den Rechtsschutz der beiderseitigen Untertanen sowie das Repressalienwesen betreffen. Jede Person de districtu domini ducis vel communis ac districtus Tridenti — also aus dem eigentlichen Gebiete des Herzogs wie aus jenem von Trient, das er damals beherrschte — soll im ganzen Gebiete von Brescia *salva et secura in rebus et personis* reisen, bleiben und wohnen dürfen; umgekehrt desgleichen die Brescianer im Lande des Herzogs — *per civitatem ac districtum et iurisdictiones d. ducis* — und im Gebiete von Trient. Und wenn einem der beiderseitigen Untertanen im betreffenden fremden Lande ein Unrecht zugefügt wird, so soll innerhalb zwei Monaten, daß es bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde, volle Genugtuung geboten werden. Die Repressalien — *repressaglie seu regressus* — welche gegen einander verhängt wurden, sollten aufgehoben sein, und solange Meinhard Trient besitze, nie wieder angewendet werden. Als Strafsumme bei Bruch des eidlich bekräftigten Vertrages werden 2000 Mark bestimmt¹⁾. Es sind dieselben Mittel, die wir hier zur Sicherung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Angehörigen der beiden Staatswesen herangezogen sehen, wie bei dem ältesten Vertrage zwischen Trient und Verona.

Während uns also über das lebhafte Verkehrsverhältnis mit Brescia ein Geleits- und Rechtshilfevertrag orientiert, wird

¹⁾ Der Vertrag ist gedruckt Verei, *Storia della marca Trevigiana* III, 137.

das Bestehen von Handelsbeziehungen zwischen Tirol bzw. Trient und Padua um ungefähr dieselbe Zeit durch die Tatsache bestätigt, daß damals Repressalien zwischen diesen Staatswesen erklärt waren. Wie wir aus ihrem Beglaubigungsschreiben¹⁾ entnehmen, waren ca. 1298 oder 99 von Herzog Otto Gesandte nach Padua geschickt worden, um die Aufhebung dieser inter homines ecclesie Tridenti et homines nostros de valle Eny und den Leuten von Padua aufgerichteten Maßregel zu betreiben. Zweifelsohne ist das erreicht worden, möglich, daß bei dieser Gelegenheit auch eine Übereinkunft zur besseren Regulierung der Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Untertanen geschlossen wurde; doch ist dieselbe bisher uns nicht bekannt geworden.

Auch mit Verona wurden zweifelsohne gute nachbarliche Beziehungen aufrecht erhalten, und wenn diese durch vorübergehende politische Verwicklungen auch gestört wurden, immer wieder Sorge getragen, daß die beiden Seiten unentbehrlichen Verkehrsverbindungen neuerlich aufgenommen werden konnten. Als 1301 zwischen den Herzogen von Kärnten-Tirol einer- und dem Bartholomäus de la Scala Herrn von Verona und dem Guido Bonacolsi, Herrn von Mantua, nach einigen kriegerischen Auseinandersetzungen ein ewiger Friede geschlossen wurde, da wurde in diesen auch die Bestimmung aufgenommen²⁾: quod omnes strate cum personis et rebus universis hinc inde currant libere et secure . . . et per dominos predictos inhabitantes et trans-euntes stratarum dictorum dominorum defensentur et tuantur fideliter. Wir stehen hier vor einer überaus wichtigen Phase in der Entwicklung des zwischenteritorialen Rechtsschutzes. Man begnügt sich nicht, für die eigenen Untertanen die gewissen Sicherheitsgarantien zu verlangen, sondern will dieselben für die gesamten auf den Verkehr angewiesenen Personen und Waren ausgedehnt wissen. Denn bildete ein einzelnes Land nur ein Glied in einer großen länderverbindenden Handelskette,

¹⁾ Konzept Cod. 9 des Reichsarchivs München, Abt. Tirol — f. 15^a.

²⁾ Verci, a. a. O. IV, 148. — Über die politische Lage vgl. Egger, Gesch. Tirols I, 328.

so war ihm natürlich damit allein nicht gedient, daß seine eigenen Bewohner in den anderen an dieser Verkehrsverbindung beteiligten Territorien sich frei und sicher bewegen durften, sondern es lag ebenso in seinem Interesse, daß die letzteren überhaupt allen jenen offenstanden, die als notwendige Faktoren zur Entfaltung und Erhaltung der betreffenden Verkehrskonstellation in Betracht kamen. So war es für die oberitalienischen Handels- und Gewerbezentrren ein elementares Bedürfnis, daß die Straßen und Pässe Tirols dem Verkehr im allgemeinen, nicht allein für die Angehörigen einzelner bestimmter Orte, erschlossen waren und ihre Funktion als Verbindung von Nord und Süd erfüllen konnten. So wie die Gesinnung der damals Tirol beherrschenden Fürsten bekannt ist, war es zweifelsohne den letzteren ein leichtes, auf diese Intentionen einzugehen und der unvergleichlichen verkehrsgeographischen Position ihres Landes auch von ihrem Standpunkte aus gerecht zu werden.

Genau denselben Tendenzen trägt ein weiterer Vertrag Rechnung, welcher 1314 Oktober 4 zwischen Can grande della Scala, Herrn von Verona und der Stadt Padua, sowie ihren beiderseitigen Parteifreunden geschlossen wurde¹⁾; als solche werden auf Seite Paduas genannt: die Städte Ferrara, Treviso, Feltre, Belluno und Bologna; auf jener Veronas: Mantua, die Herren von Kastelbark, der Bischof von Trient, die Grafen von Görz und Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol. Alle die genannten Fürsten und Städte verpflichten sich zur Einhaltung des Artikels: *quod omnes strate vie sint aperte et secure, ita quod per eas possit tute iri ac rediri in personis et rebus.* Als Pönale werden 20.000 Mark festgesetzt und gleichzeitig bestimmt, daß Venedig für die Zahlung desselben im Fälligkeitsfalle gutstehen solle. Fraglos haben wir aus dem Umstande, daß Venedig diese Aufgabe übernahm, sein großes, handelspolitisches Interesse an dem Zustandekommen dieser imposanten Koalition fast aller hervorragenden ostlombardischen Städte zu ersehen. Daß auch Tirol in dieselbe gezogen wurde, erweist

¹⁾ Verci, a. a. O. VII, 62.

die große Wichtigkeit, welche dieses Land in den Augen der übrigen vertragschließenden Teile für ihr Verkehrsleben besessen haben muß.

In ganz ähnlicher Weise wurde im J. 1333 — bei Gelegenheit eines Friedensschlusses des Königs Johann von Böhmen und seiner Anhänger, darunter des Wilhelm von Kastelbarko, Balduin von Vezzano, Zecho von Caldonazzo und Niklaus von Arko mit ihren italienischen Rivalen — die Sicherheit und volle Bewegungsfreiheit für alle Kaufleute jedweder Staats- oder Stadtzugehörigkeit auf allen Besitzungen und Gebieten der Vertragsteile proklamiert¹⁾. Die genannten Herren aus dem Hochstiftsterritorium von Trient pflegten bekanntlich vielfach unabhängig oder gar gegen den Bischof auch mit auswärtigen Mächten Politik zu treiben.

Doch nicht allein die östliche Lombardei sehen wir zu Geleits- und Sicherheitsverträgen mit Tirol ständig veranlaßt. Auch mit Orten der Westlombardei ist Tirol in bedeutungsvolle geleitspolitische Beziehungen getreten.

Wir mußten bereits auf einen Geleitsvertrag zwischen dem Bischofe von Chur und der Stadt Como vom J. 1219 Bezug

¹⁾ Der Vertrag 1333 Juli 19 (gedr. Cipolla C., *La storia Scaligera secondo i documenti degli archivi di Modena e Reggio Emilia* 1903, S. 49) wurde geschlossen einerseits zwischen König Johann von Böhmen, der bekanntlich damals sich zum Herrn verschiedener italien. Städte, namentlich Brescias, gemacht hatte, den genannten trientnerischen Dynasten, dem Markgrafen von Montferrat, dem Markgrafen Antonio Malaspina, den Städten Parma, Cremona, Reggio, Modena, Lucca und einigen anderen italien. Dynasten, anderseits dem König Robert von Sizilien, den Städten Florenz, Pistoia, Volterra, Cortona, den Herren de la Scala von Verona, den Visconti von Mailand, Gonzaga von Mantua. Die bezügliche Verfügung lautet: *quod durantibus treugis . . . omnes mercatores quarumcunque civitatum et locorum et generaliter omnes homines cuiusque status et conditionis existant . . . possint libere secure et absque contradictione cuiuspiam cum mercationibus negotiis rebus suis ire venire stare transire et redire per quaslibet civitates, castra, loca et territoria et districtus quarumlibet parcium predictarum, ita quod nulle robarie, spolia aut violentie aliue comittantur.*

nehmen¹⁾). Bereits damals war das Vinschgau bis Mals ausdrücklich in diese Geleitsverbrüderung aufgenommen worden. Wie die daselbst ansässigen Leute im Gebiete von Como Sicherheit für Person und Gut, insbesondere wenn sie zu Handelszwecken in demselben weilen, genießen sollen, so umgekehrt die Comasken auch in dem bezeichneten Teile des Vinschgau. Niemand der beiderseitigen Untertanen darf gepfändet werden, der nicht selbst Schuldner oder Bürge ist, die gerichtliche Obrigkeit soll aber auch dem Fremden bei berechtigtem Pfändungsanspruche ihren Beistand leihen. Die Verkehrsbeziehungen zwischen Como und den Binnenlandschaften der Alpen sind also jedenfalls sehr alte, wenn sie schon in so früher Zeit zu derartigen Rechtshilfe- und Geleitsabmachungen führen konnten. Aber auch in der Folgezeit sind diese Verbindungen von Bedeutung geblieben; Beweis hiefür ein Geleitsprivilegium, welches Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol im J. 1328 der Stadt Como erteilt hat²⁾). Nach einer sehr bemerkenswerten Arenga, welche mit schwungvollen Worten der Pflichten des Fürsten, den Handel zu unterstützen, gedenkt³⁾), verspricht er den Leuten von Como tuitionem et fidanciam realem et personalem in allen tirolischen Städten und Gerichten und im Falle, daß einem von ihnen auf tirolischem Boden ein Unrecht zugefügt wird, Genugtuung wie jedem Einheimischen⁴⁾). Wie in anderen Geleitsverträgen dieser Zeit, findet sich auch hier die Fristsetzung: das Privileg muß zwei Monate

¹⁾ S. oben S. 52.

²⁾ Wien. Staats-A. Cod. 392 f. 12. 1328 Mai 28.

³⁾ Quia ad protectionem mercatorum et ceterarum personarum et praesertim alienas ut lucrefacent regnantium provincias, expedit nobis tamquam principi magistratibus et rectoribus provinciarum civitatum regionum oppidorum eis prebere consilium praesidium et favorem.

⁴⁾ . . . ita quod in civitatibus et districtibus non possint (nämlich die Comesen) aliquo debito vel casu realiter et personaliter impediri. Et etiam quemlibet subiectum dicti d. Franchini (sc. capitanei generalis Cumarum) tamquam nostri civem benivole tractare intendimus et protegere favoribus oportunis et eis si dampnum paciantur et lesuram tamquam nostris civibus et districtualibus exhibere restitutionem et plenariam rationem . . .

vorher durch Briefe oder Boten gekündigt werden, ehe seine Giltigkeit erlöschen soll. Dann folgen noch weitere Bestimmungen, welche besondere Bevorzugungen der Comasken bezüglich der Niederlags- und Rodverpflichtungen enthalten. Wir entnehmen aus diesen, daß der wichtigste Handelsweg für Como gegen Tirol aus dem Veltlin über das Wormser Joch ins Vinschgau und von hier einerseits nach Nauders und ins Inntal, andererseits nach Meran leitete. Es ist kein Zweifel, daß es sich hier zum Teil um einen direkten Transit mit Deutschland handelt. Andererseits bildete des westtirolische Alpengebiet auch ein selbständiges merkantiles Interesse für die lombardischen Städte, sowohl als Absatzgelegenheit, mehr aber noch als Produzent wichtiger Rohmaterialien. Zu den Märkten, welche alljährlich in Glurns stattfanden, sollen nach einer Eintragung in ein landesfürstliches Kanzleibuch die Orte Bormio, Como, Mailand, Brescia, Bergamo, Cremona und Verona durch Sendschreiben eingeladen werden¹⁾. Die letzteren enthielten außer der Mitteilung der Zeit des Marktes vor allem die Versicherung, daß allen, die zu demselben herbeikommen, 8 Tage vor- und 8 Tage nachher im gesamten tirolischen Gebiete securitas, affidancia et conductio gewährleistet sei und daß sie außer pro iustis debitibus nicht gepfändet werden dürfen. Aus dem Umstande, daß diese allgemeinen Geleitserklärungen nur bei ganz besonderen Anlässen Geltung hatten, ermessen wir, wie weit tatsächlich der interterritoriale Rechtsschutz damals gediehen war; begreifen wir ferner die Notwendigkeit für die Staatswesen, deren Untertanen auf den Verkehr in und durch Tirol angewiesen waren, mit dem Herrn des Landes besondere bindende Abmachungen zum Schutze der ersteren zu treffen.

Später als mit den italienischen sind die tirolischen Landesfürsten mit deutschen Städten und Territorien Geleits- und Rechtsschutzverträge eingegangen. Es liegt dies ja ganz im Sinne der oben (S. 53 ff.) angedeuteten Entwicklung. Aus der

¹⁾ Wien, Staats-A. Cod. 384 f. 87 zum J. 1319. Druck Hormayr, Sämtl. Werke II, Nr. 65.

Zeit Meinhards ist uns nur eine allgemeine Geleitserklärung (*plene securitatis affidancia*) bekannt, welche 1294 für alle zum Kloster St. Georgenberg pilgernden Leute in *rebus pariter et personis* erlassen wurde¹⁾. Weiters scheint es früher als bei ganzen Gemeinden üblich gewesen zu sein, einzelnen Personen — speziell auch zu Verkehrszwecken — Geleitsbriefe auszustellen. So nimmt laut Urkunde vom 30. Sept. 1256 die Gräfin Adelheid, Gemahlin des Grafen Meinhard I. von Tirol, die Boten des Klosters Herrenchiemsee, die nach Tirol kommen, um die Erträge von den Gütern des Klosters zu holen, in *protectionis gratiam et ducatum, ut rebus et personis nostro ubique in districtu secure procedere non difidant*²⁾. Ähnliche Verfügungen wurden damals auch für die Gütertransporte anderer Klöster getroffen, jedoch stets in Verbindung mit Zollbefreiungen³⁾. Diese Verquickung lag deshalb sehr nahe, weil die Güter, für die man den Zoll zu hinterziehen suchte, der Beschlagnahme verfielen. Indem so diese Geleitserklärungen alle durch einen speziellen Anlaß motiviert sind⁴⁾, scheint ihre besondere Stellung in der Entwicklungsreihe hinlänglich erklärt. Ganz vereinzelt — wenigstens in der Überlieferung — ist noch der Fall, wenn

¹⁾ Chronik der Bened.-Abtei St. Georgenberg (von Pockstaller) S. 264. — Übrigens hat das Kloster schon im J. 1270 von Herzog Ludwig von Bayern eine Sicherstellung vor Pfändung oder anderweitiger Beschwerung wegen Schulden oder Rechtsverletzungen seiner, nämlich des Klosters, Leute erhalten. Hormayr, Beitr. z. Gesch. Tirols 2, 141.

²⁾ Reichsarchiv München, Herrenchiemsee Cod. 10 f. 45. — Freundliche Mitteilung des Herrn Prof. Ludwig Schönach in Innsbruck.

³⁾ So Friedrich und Berald von Wanga für Wilten 1256, Bischof Bruno von Brixen für Wilten 1260 (Innsbr. Statth.-Arch. Cod. 41 f. 513 und Copien f. 19), Gräfin Elisabeth von Tirol für Pollingen 1263 (Mon. Boica 10, 55) u. s. w.

⁴⁾ Auch der Geleitzusicherung für Herrenchiemsee geht ein besonderer Rechtsakt voraus, der den Nachlaß einer (vogteirechtlichen) Abgabe betrifft; also auch hier kann der Zusammenhang der sein, daß durch eine solche Geleitserklärung etwaigen Eingriffen, die von Seite der landesfürstlichen Beamten infolge des Aufhörens jener Leistung auf die Gütertransporte des Klosters drohten, in besonders wirksamer Weise begegnet werden sollte.

laut Urkunde vom 12. März 1260 Graf Gebhard von Hirschberg, damals Herr des Inntales, zwei Brüdern de Speinshart, welche in seinem Gebiete Kaufmannschaft treiben wollen, seinen Schutz verleiht¹⁾. Erst gegen Ende der Regierung Meinhards II. mehren sich die Geleitsprivilegien des Kaufmannsstandes. So sichert er 1295 Mai 31 mehreren genannten Männern aus Kempten, welche mit ihren Waren nach Tirol kommen, per totum districtum nostrum eundo stando et redeundo in personis rebus et nunciis affidanciam et conductum zu und zwar auf die Dauer eines Jahres²⁾. Ebenso wurden die Florentiner, welchen die Münze zu Meran und die landesfürstlich privilegierten Leihbänke verpachtet waren, samt ihrer „familia“ in den besonderen Schutz des Landesfürsten aufgenommen, ut eundo stando et redeundo emendo et vendendo more aliorum mercatorum cum personis et rebus per totum nostrum districtum in omnibus et per omnia sint securi³⁾ . . . Dieser letztere Passus scheint anzudeuten, daß die Erteilung von Sicherheitsbriefen an Kaufleute gewohnheitsmäßig erfolgte und zu einer nicht zu umgehenden Gepflogenheit sich entwickelt hat.

Die Stellung der tirolischen Territorialherren war seit dem letzten Viertel des 13. Jahrh. dem Königtum gegenüber immer unabhängiger und speziell die Fürsorge für die Sicherheit der Straßen, für Handel und Wandel, immer ausschließlicher Sache jener geworden. Das Königtum hat das nicht gehindert, vielmehr sanktioniert, was nicht mehr aufzuhalten war. Für Tirol erfolgte dies im J. 1305, als König Albrecht I. die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich mit den drei wichtigsten Zollstätten ihres Landes belehnte. Bei dieser Gelegenheit wurde jenen in aller Form zur Pflicht gemacht, für die Sicherheit und Schutz der Kaufleute und deren Waren innerhalb ihres Landes zu

¹⁾ Regesta Boica III, 148.

²⁾ Reichsarchiv München Cod. Tirol 3 f. 41.

³⁾ Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken (Festschrift z. 27. deutsch. Juristentag 1904) S. 63. — Die Formel stammt ihrem materiellen Gehalte nach aus der Zeit Meinhards a. a. O. 47. — Das Privileg für die Münzer s. Chmel, Österr. Geschichtsforsch. 2, 354.

sorgen und damit eines der vornehmsten Befugnisse des Königstums den Territorialherren anvertraut¹⁾). Jetzt stand auch vom Standpunkte des formalen Rechts nichts mehr im Wege, es mußte vielmehr als der normale Gang erscheinen, daß sich die Regierungen der deutschen Städte in erster Linie an die Landesfürsten um die Erteilung von Geleits- und Sicherheitsgarantien wandten. Der erste Rechtshilfevertrag, den unseres Wissens ein tirolischer Landesfürst mit einer deutschen Stadt gewechselt hat, war für keine andere, als für das berühmteste süddeutsche Handelemporium des früheren Mittelalters, für Regensburg, bestimmt. Zwischen einigen Regensburgern und Bürgern von Innsbruck war nämlich wegen gegenseitig kontrahierter Schulden Streit entstanden und man war zu Repressivmaßregeln geschritten. Um nun ein Übergreifen der letzteren auf die Allgemeinheit und die daraus resultierende Unterbindung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen hintanzuhalten, erklärte Herzog Otto laut Urkunde vom 9. Sept. 1309²⁾: die Bürger von Regensburg sollen von den Folgerungen dieses Streites befreit sein und sicher und ohne Furcht in seinem Lande verkehren, so lange auch die tirolischen Untertanen in Regensburg nach Gesetz und Gerechtigkeit behandelt werden; falls aber diese Bedingung nicht eingehalten werde, sei diese Erklärung ungültig³⁾). — Regensburgs Handel

¹⁾ Sammler f. Gesch. u. Stat. Tirols, 4, 61.

²⁾ Or. Reichsarchiv München aus dem Stadtarchiv Regensburg; vgl. Zirngiebl, Gesch. d. bayer. Handels, Histor. Abhandlungen d. bayer. Akademie 4. Bd. S. 582. Von ihm hat die Notiz Jäger, Gesch. d. Stadt Ulm, S. 697 in sinnstörender Weise übernommen und A. Jäger, Gesch. d. landst. Verfassung Tirols 1, 663 macht daraus ein Handelsprivileg für die Stadt Ulm.

³⁾ Nos (d. i. Otto) omnes et singulos cives de Ratisbona qui pro huiusmodi lite et questione possunt occupari absolvimus et solutos esse volumus ab omnibus questionibus, impignoracionibus et impedimentis que ipsis predicti heredes quondam Heinrici prepositi Schallerius et Ullinus sartor (d. s. die Bürger von Innsbruck) inferre possunt; sub presentium testimonio litterarum concedentes, ut sepedicti cives de Ratisbona secure et absque omni formidine in nostris et per nostri dominii terminos debeat suis mercimoniis laborare, dummodo predictis civibus

hatte sich zwar im früheren Mittelalter vorwiegend gegen den Osten gerichtet, wurde aber infolge der gesteigerten Bedeutung des italienischen Seeverkehrs mit der Levante zum Teil wenigstens nach dem Süden gewiesen, um auf diesem Wege den Anschluß mit dem Orient zu gewinnen. Hierbei mußte Tirol als Durchgangsgebiet in erster Linie in Frage kommen. Aber auch in unmittelbarerem Sinne war Tirol in die wirtschaftliche Interessensphäre der Regensburger gerückt, wie das eben besprochene Übereinkommen zeigt. Tirol war selbst Absatzgebiet für Regensburger Gewerbs- und Handelsprodukte, ja sogar für überschüssige Kapitalien geworden.¹⁾, andererseits hatte es wieder Gegenstände den Regensburgern zum Verkaufe anzubieten. Die Konstatierung, daß sich damals Tiroler in Regensburg zu Handelszwecken einzufinden pflegten, ist um so wichtiger, als sich sonst über eine derartige, nach außen gerichtete Handelstätigkeit des tirolischen Kaufmannstandes so wenig erhalten hat²⁾. Auch bei Ottos Nachfolger, K. Heinrich, bewarben sich die Regensburger um ein Geleitsprivileg, das ihnen unter dem 30. April 1312 erteilt wurde³⁾. Den Text desselben kennen wir aus einem Konzeptbuche der tirolischen Kanzlei⁴⁾ und in mehr als einem Sinne muß dasselbe als überaus wichtiges Dokument zur Verkehrsgeschichte Tirols betrachtet werden. In der Arenga

nostris, quandocunque Ratisponam venerint, super suis questionibus, quas movere habent contra quosdam de Ratispona in ipsa civitate Ratisponensi iusticia plena fiat; que si eis negata fuerit, absolucionem et empacionem presentem cassam esse volumus atque vanam.

¹⁾ Verzeichnisse der Gläubiger der Herzoge Otto und Heinrich von Kärnten-Tirol vom J. 1312. Statth.-Arch. Innsbr. Cod. 105 fol. 2, 44. Rechnungen von Augsburger, Regensburger und Ulmer Kaufleuten als Lieferanten an den tirol. Hof. a. a. O. 282 f. 87 u. 287 f. 30 u. s. w.

²⁾ S. unten S. 102 f.

³⁾ Zirngibl a. a. O. 583. — Auf Böhmen kann sich natürlich dies Privileg nicht beziehen, da Heinrich seit Ende 1310 dieses Land verlassen hatte und Anfang 1311 bereits Johann von Lützelburg daselbst zum König gekrönt wurde.

⁴⁾ Staats-A. Wien Cod. 384 f. 41. Das Konzept ist hier nicht dargestellt. Es wurde auch zum Teil für das w. u. besprochene Geleitsprivileg für Augsburg benutzt.

gedenkt der Aussteller K. Heinrich der vielen Dienste, die ihm die cives et mercatores civitatis Ratisbonensis geleistet hätten — womit wohl deren Darlehen an die landesfürstliche Kammer gemeint sein sollen; weiters habe sich aber Heinrich überzeugt von den „variis utilitatibus et fructuosis profectibus, que nostris terris et districtibus ex eorum (d. i. der Regensburger) frequentacione et exercitacione mercimoniorum provenerunt iam multis transactis annis et provenire poterunt in successu temporis“ .. Wenn wir auch manches dem Streben, den Text der Urkunde mit schönen Redensarten auszuschmücken, zugute halten müssen, so ist doch kein Zweifel, daß der Kern den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen hatte; demnach war also damals der Warenverkehr, der von den Regensburgern durch Tirol betrieben wurde, in vollem Gange und ein Faktor geworden, der die wirtschaftliche Lage des Landes in bedeutender Weise beeinflußte und dementsprechend auch allgemein gewürdigt wurde. Deswegen — und damit geht die Urkunde auf ihren eigentlichen Rechtsinhalt über — nehme K. Heinrich die Regensburger „una cum personis et rebus factoribus procuratoribus nunciis et famulis suis in .. protectionem et defensionis praesidium speciale, ita ut deinceps veniendo stando et redeundo per omnes nostrorum districtuum et dominii terminos ire et transire debeant liberi et securi.“ Und zu diesem allgemeinen Sicherheitsversprechen wird noch eine besondere Bestimmung hinzugefügt: keiner der genannten Bürger oder Kaufleute, noch deren Boten und Fuhrleute dürfen für irgend eine fremde Person, sei es der römische Kaiser oder König, seien es Bischöfe, Herzoge, Barone, Ministerialen, Ritter oder Kaufleute, irgendwie aufgehalten oder gepfändet werden, sondern nur für ihre Mitbürger. Wenn aber Untertanen des K. Heinrich, die vor dem Richter oder dem Rate zu Regensburg eine Klage erhoben haben, das Recht verweigert wird, dürfen sie sich an den Gütern der Regensburger vergreifen, bis ihnen von Seite der Regensburger volle Genugtuung zu Teil wird¹⁾. Wir sehen

¹⁾ Si nostris subditis habentibus actionem vel questionem contra eos (d. h. die von Regensburg) vel unum ex eis querentibus ius coram

hier das Repressalienverfahren — wenn auch in seiner Anwendung vertragsmäßig auf einen äußersten Fall beschränkt — eben als ultima ratio im zwischenstaatlichen Geschäftsverkehre anerkannt.

Von verkehrsgeographisch noch größerer Bedeutung als für Regensburg war Tirol für Augsburg. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Tuchindustrie der oberschwäbischen Städte nachweisbar in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Land im Gebirge ein Absatzgebiet hatte; die augsburgische Münze hatte damals offiziellen Kurswert in ganz Nordtirol westlich des Ziller¹⁾. Und seitdem die Augsburger selbsttätigen Anteil am deutsch-italienischen, namentlich deutsch-venetianischen Transithandel zu nehmen begonnen hatten, mußte für sie der Weg durch Tirol das allererste verkehrspolitische Interesse erregen. Den entsprechenden Ausdruck findet dasselbe in einem Geleitsprivileg, das König Heinrich den Augsburgern am 26. Mai 1320 verliehen hat²⁾. Die Arenga und die allgemeine Sicherheitsformel stimmt wörtlich mit dem eben mitgeteilten Privileg für Regensburg überein. Anders ist aber die Pfändungsklausel gefaßt; sie kommt dem Standpunkte des fremden Kaufmannes noch weiter entgegen, indem sie allen Untertanen des Königs irgendwelche Arrestierung oder Pfändung des augsburgischen Gutes ohne Ausnahme untersagt³⁾. Diese Bestimmung kann in so allgemeiner Fassung nichts anderes bedeuten, als daß damit von Seite Tirols auf jegliche Anwendung von

indice et consulibus civitatis predice iudicium vel iustitia fuerit dene-
gata, ex tunc possunt et debent quoad iusticiam impignorari et etiam
occupari, quousque eisdem nostris subditis de suis debitibus et dampnis per
antedictos cives fuerit plenam satisfactionem.

¹⁾ S. Moeser, Studien über das ältere Münzwesen Tirols in *Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols* 4, S. 231 f.

²⁾ Meyer, *Urkundenbuch von Augsburg* 1, 217. Staats-A. Wien. Cod. 384 f. 41 hier undatiert.

³⁾ Nec etiam volumus intra fines aut extra fines nostri territorii prefatos cives et mercatores (nämlich von Augsburg) aut eorum bona vel nuncios seu vectores per quemquam de nostris subditis aliqualiter occupari vel detineri vel impignorari.

Repressalien gegenüber Augsburg verzichtet werden sollte. Bei dem nächsten Geleitsprivileg, das der tirolische Landesfürst den Augsburgern erteilte und das gleich unten zur Sprache kommen wird, werden wir dies in noch deutlicherer, d. h. positiver Form neuerdings ausgesprochen finden. Neu für Geleitsprivilegien tirolischer Provenienz ist die ausdrückliche Fristsetzung: Wenn Tirol die „securitas“ aus irgend einem Grunde zu widerrufen für gut hält, so soll dieselbe noch zwei Monate nach dem Zeitpunkte der Kündigung Geltung haben. Es ist das ein natürliches Zugeständnis an das Interesse der Privilegiumsempfänger, denen damit eine Frist eingeräumt werden soll, ihre Geschäftsbeziehungen und Transporte der geänderten Sachlage entsprechend zu regeln, um nicht völlig unvorbereitet der letzteren gegenüberstehen zu müssen.

Zwei Tage später verbürgte auch König Heinrichs Gemahlin Adelheid, geborene Prinzessin von Braunschweig, den Leuten von Augsburg „unser sicherheit und gelait“¹⁾. Damit sollte wohl lediglich eine moralische Verstärkung des bereits vom Landesfürsten gewährten Schutzes bezweckt werden. Als bald ließ sich dieser zu neuen noch bedeutungsvolleren Abmachungen herbei. 1321 Dez. 3 beurkundet K. Heinrich, daß er die Bürger der Stadt zu Augsburg „ewichlich“ in seine Gnade und Sicherheit genommen habe, solange sie dieselbe nicht durch irgend eine Handlungsweise verwirken²⁾. Damit erfährt zwar die nach dem ersten Ausdruck unbeschränkte Giltigkeitsdauer des Sicherheitsversprechens eine sehr reale Begrenzung, aber die Tendenz, die Geschäftsbeziehungen Augsburgs zu Tirol für einen möglichst langen Zeitraum zu sichern, spricht hieraus mit derselben Deutlichkeit wie in weiterer Folge das Interesse, welches Augsburg tatsächlich an der ständigen geleitspolitischen Offenhaltung Tirols hatte. Um jene Umstände, die in erster Linie zu einer Trübung des gegenseitigen Verhältnisses führen konnten, von vornherein auszuschalten, verzichtet der tirolische Landesfürst für seine Untertanen auf jegliche Pfändung eines

¹⁾ Meyer, a. a. O. 1, 218 Nr. 257 Tirol 1320 Mai 28.

²⁾ Meyer a. a. O. 1, 225 Nr. 262.

Augsburgers für einen andern, sei es „von der chünige dienst“ d. h. um dadurch auf den deutschen König einen Druck auszuüben, sei es für irgend einen ihrer Mitbürger; nur der Selbstschuldner darf mit Haft oder Pfändung belangt werden¹⁾, d. h. jeder einzelne nur für seine eigenen Verpflichtungen. Implicite war damit die Aufhebung des Repressalienrechtes ausgesprochen, das ja auf dem Prinzip der Gesamthaftung aller Mitglieder eines Gemeinwesens für einen aus ihrer Mitte beruhte. Es ist das ein für die Entwicklung des Gästerechtes überaus wichtiger Schritt, der hier zwar nicht zum erstenmale, sondern schon hundert Jahre früher in einer Rechtssatzung unseres Landes unternommen wird²⁾. Die praktische Geltung einer derartigen Bestimmung stand damals allerdings allgemein keineswegs fest, sondern war nur als ein besonderes Zugeständnis in einzelnen Fällen durchzusetzen und gerade darin erweist sich die rechts geschichtliche Bedeutung dieser Geleitsprivilegien und -verträge, daß sie die Form darboten, unter welcher jene neuartigen Grundsätze für den zwischenteritorialen Rechtsverkehr verwirklicht wurden. Freilich war auch jetzt mit der einzelnen Anwendung derselben noch keineswegs ihr Sieg auf allen Linien errungen und das Bisherige mit einem Zuge ausgelöscht; aber an der stetig wachsenden Anzahl der Fälle erkennen wir das langsame, unbeirrte Fortschreiten neuer Entwicklungsstadien, die Überwindung des Alten ohne schwere äußere Erschütterungen.

Nach dem Tode König Heinrichs bemühten sich die Augsburger, auch von seinem Nachfolger in Tirol, dem Herzoge Johann Heinrich dieselben Garantien für die Sicherheit ihres Handels und Verkehrs in dessen Lande zu erhalten. Johann Heinrich stellte ihnen unter dem 5. März 1336 ein Privileg aus, das mit jenem K. Heinrichs vom 26. Mai 1320 wörtlich übereinstimmt³⁾.

¹⁾ Were aber, daz ir (nämlich der Augsburger) dheiner einen chauf in unsren landen auzneme oder taet den er nicht vergulte, darumb sol dhein ander purger aufgehabt noch gepgent werden, und sol man dem selbscholen darumb nachvaren.

²⁾ S. o. S. 60.

³⁾ Meyer, a. a. O. 1, 311 Nr. 337.

Auch andere rührsame Handels- und Gewerbestädte des schwäbischen Vorlandes versuchten bereits damals mit Tirol zur Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen den gegenseitigen Untertanen in Verbindung zu treten. So schloß in dieser An-gelegenheit die Stadt Kempten, auf deren Verkehrsverhältnis mit Tirol in unserer Darstellung bereits Bezug genommen wurde¹⁾), zu König Heinrich, Graf von Tirol, ein Übereinkommen, das letzterer am 24. August 1324 ratifizierte²⁾). Wenn einer von Kempten bei K. Heinrichs Leuten eine Schuld stehen hat und diese fällig wird, so sollen letztere zur Effektuierung dieser Schuld sich an den Schuldner selbst nach Kempten wenden. Gibt ihnen dieser nicht aus eigenem ihr Recht, so sollen sie das Gericht zu Kempten und in weiterer Instanz den Rat da-selbst um gerichtlichen Beistand anrufen. Erst wenn auch diese Faktoren ihre Mitwirkung versagen, so mag der Tiroler den Schuldner aus Kempten „nötigen wie er will“; welche Mittel hiebei anzuwenden sind, wird des näheren nicht gesagt; nament-lich auch nicht, ob der Gebrauch von Repressalien ausdrücklich ausgeschlossen war. Nach der Vieldeutigkeit des letzten Passus dürfte eher das Gegenteil anzunehmen sein. Im folgenden Jahre wurde von Seite Tirols eine ähnliche Vereinbarung mit der Stadt Isny geschlossen³⁾), deren nähere Bestimmungen mir aber nicht bekannt sind. Isny gehörte, wenn auch als eine der kleinsten, zu dem Kreis oberschwäbischer Reichsstädte, welche neben der eifrigen Pflege einzelner Gewerbe einer in weitere Ferne gerichteten Handelsbewegung oblagen.

¹⁾ S. o. S. 79. Nach einem Geleitsprivileg Herzog Leopold III. für Kempten vom J. 1376 betraf der Einfuhrshandel der Kemptner nach Tirol „gewand und ander sachen“, der Ausfuhrhandel insbesondere Salz (Lünig, Reichsarchiv 24, 366). — Gleich anderen schwäbischen Städten, wie Memingen, Kaufbeuren, Ravensburg, Konstanz, war Kempten auch in selbständiger Weise am deutsch-venetianischen Transitverkehr betei-ligt. Vgl. darüber u. a. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi, 2. Bd. im Register unter den erwähnten Namen.

²⁾ Gedruckt bei Hormayr, Goldene Chronik von Hohen schwangau S. 64.

³⁾ S. Archiv-Ber. aus Tirol 1 S. 58 Nr. 112.

In dieselbe verkehrsgeographische Kategorie wie die bisher erörterten Handelsverbindungen gehört auch jene mit der gewerbreichen Stadt St. Gallen, die aus einem von Herzog Johann Heinrich (dem Luxemburger) im J. 1336 erlassenen Geleitsprivilege¹⁾ zu erweisen ist. Unter Berufung auf den Zustand, wie er unter seinem Vorgänger, dem Exkönige Heinrich geherrscht habe, verspricht Johann Heinrich den Bürgern von St. Gallen seinen besondern Schirm, Geleit und Sicherheit „daz si und ire poten mit ir leib und mit ir güt und mit aller chaufmanschaft überall in unsren herschaft und gepiet darin und dardurch und wider darauz ze varen und darinne wonung ze haben.“ Die Kündigung ist auf einen Monat befristet und muß in Bludenz übermittelt werden, gleichzeitig ein Hinweis auf die übrigens selbstverständliche Tatsache, daß dieser Verkehrszug zwischen Tirol und St. Gallen hauptsächlich den Arlberg benützte. Das treibende Interesse dieser Handelsverbindung wurzelte wohl ebenso sehr in der Absatzmöglichkeit, die Tirol für die Industrieprodukte St. Gallens bot, als in der günstigen Transitlage Tirols in der Richtung St. Gallen von und nach Venedig.

Am weitesten sehen wir das Bestreben, eine glatte und sichere Abwickelung der Rechtsgeschäfte zwischen den Angehörigen verschiedener Territorien zu ermöglichen, in einem Vertrage König Heinrichs mit dem Herzoge Rudolf von Oberbayern, datiert Hall 20. Okt. 1312 entwickelt²⁾). Nicht allein Handelsbeziehungen brachten die Bewohner der beiden benachbarten Länder in häufigen, regelmäßigen Verkehr, wobei der Inn als Schiffsstraße von jeher eine große Rolle spielte³⁾), sondern auch immobile Besitzverhältnisse führten namentlich die Bayern in den Bannkreis der tirolischen Gerichtsgewalt. Um

¹⁾ Statth.-Arch. Innsbruck Cod. 106 f. 29; die Datierung ergibt sich aus der chronologischen Anordnung des Codex.

²⁾ Chmel, Der österr. Geschichtsforscher 2, 357.

³⁾ Das früheste Zeugnis bildet hiefür die Existenz einer Zollstätte am Inn zu Rattenberg, dokumentarisch belegt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

nun jeden Anlaß zu beseitigen, der aus einer einzelnen Angelegenheit auf die Allgemeinheit übergreifend deren gegenseitige Beziehungen bedrohen konnte, wurde von beiden vertragschließenden Parteien auf jegliches Repressalienrecht verzichtet. Niemand der beiderseitigen Untertanen darf einen andern von diesen „pfenten noch vehen umb dheinerlei sachen, di si gegeneinander haben.“ Dafür wird von den beiden Landesfürsten aus ihrem Rat zu gleichen Teilen ein achtgliedriger Ausschuß eingesetzt, der viermal im Jahre zu bestimmten Zeiten zu tagen hat. Diesem Gerichtshofe sind nun alle zwischen den Angehörigen der beiden Länder obschwebenden Rechtshändel, welche nicht durch die ordentlichen Gerichte, das ist bei Klagen um liegendes Gut bei dem Gerichte, in dessen Sprengel dieses sich befindet, bei Klagen um Schuld am Aufenthaltsorte des Schuldners, geschlichtet werden können, zur Entscheidung vorzulegen. Wer diesen Rechtsgang verschmäht, dessen Sache soll schon damit erledigt und dessen Ansprüche sollen verfallen sein. Die Errichtung eines solchen interterritorialen Schiedsgerichtes für laufende private Angelegenheiten zeigt zwar einerseits, wie wenig Vertrauen die allgemeine Auffassung der Rechtsprechung über und durch Fremde d. h. Nichtlandesgenossen entgegenbrachte. Andererseits muß im Sinne der Zeit eine derartige Institution als ein sehr radikales Mittel bezeichnet werden, um über den Gebrauch von Repressalien und ihre weiteren Folgen für das Verkehrsleben hinwegzukommen. Einzelne Akte von der Wirksamkeit dieses tirolisch-bayerischen interterritorialen Gerichtshofes sind vorläufig nicht bekannt und ebenso sind wir völlig unsicher, wie lange derselbe überhaupt bestanden hat.

Dieser Vertrag enthält aber auch noch eine andere, rechts- wie verkehrsgeschichtlich gleich bedeutungsvolle Bestimmung. Es wurde nämlich vereinbart, daß in beiden Ländern „die von Landshut,“ d. h. die niederbayerischen und überhaupt alle Kaufleute außer jenen aus Böhmen „sicher und in guoten friden alsam unser burger und chauflaeut“ verkehren sollen; sie dürfen weder für ihren Landesherrn noch für ihr Land, d. h. für ihre Landesgenossen gepfändet werden, sondern jeder ist nur für

sich selbst und seine eigenen Verpflichtungen klag- und pfandbar. Die böhmischen Kaufleute sind jedenfalls deshalb ausgenommen, um damit einen Schlag gegen die in Böhmen herrschende Partei, die eben Heinrich vertrieben hatte, zu führen. Im übrigen stehen wir hier vor einer ganz besonders weitsichtigen Förderung des Verkehrslebens, indem der Geleitsschutz und die Sicherstellung vor Repressalien nicht allein auf die Untertanen der Vertragskontrahenten beschränkt bleibt, sondern für alle Kaufleute gelten soll, an deren Handelsbetätigung innerhalb ihrer Grenzen beide Länder ein gemeinsames Interesse haben. Es ist ja klar und bereits früher bemerkt¹⁾), daß die Unterbindung des Verkehrs im Bereich eines Territoriums die schlimmsten Folgen auch für den Handel in einem anderen haben konnte, wenn diese politisch selbständigen Gebiete verkehrsgeographisch eine höhere Einheit, eine Kette bildeten, an welcher auch nicht ein einzelnes Glied ohne Gefahr für das Ganze versagen darf. Freilich sind derartige Vereinbarungen, die ein größeres Gebiet geleitspolitisch zu sichern im Auge haben, damals noch durchaus vereinzelt und auch abgesehen von ihrer zeitlich beschränkten Giltigkeit ist überhaupt die Tragweite, die man ihnen in konsequenter Auslegung ihres Textes zumuten sollte, faktisch von viel geringerer Bedeutung. Sie wollten überhaupt nicht besagen, daß durch sie die Sonderabkommen mit den einzelnen Städten und Territorien, die für ihre Untertanen Sicherheitsgarantien benötigten, überflüssig wurden. Im Gegenteile, wenn sich die beiden Kontrahenten zur Aufrechterhaltung einer allgemeinen Verkehrssicherheit verpflichten, so scheint eben damit erst die Bereitwilligkeit ausgedrückt, dem Ansuchen um Gewährung von Geleitsprivilegien oder Abschließung von Rechtshilfeverträgen nach Tunlichkeit nachkommen zu wollen. Es sind daher jene Vertragsbestimmungen, die auf die Herstellung eines allgemein Geleitsschutzes abzielen, für jene Zeit nur als Symptome dessen, was man anstrehte, anzusehen; diesem war erst der tatsächlich herrschende Zustand durch Maßnahmen im einzelnen nahezubringen, keineswegs war er hiemit von vornherein gegeben.

¹⁾ S. o. S. 73 f.

Wie weit die handelsgeschichtliche Erkenntnis mit Hilfe dieses Vertrags gefördert wird, liegt auf der Hand. Wir erblicken Tirol als ein Gebiet, das für das Verkehrsinteresse der Kaufleute Ober- und Niederbayerns und anderweitiger, namentlich nicht angeführter Länder in Frage kommt. Aus der einschränkenden Bestimmung bezüglich Böhmen ersehen wir, daß auch dieses Land unter gewöhnlichen Umständen über Bayern mit Tirol in Verkehrsverbindung stand und es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, daß es sich hiebei um den Transit nach und von Italien handelt. Dieselbe Konstellation erhellt auch aus einem Geleitsbriefe, den im J. 1327 Bischof Heinrich von Trient für die Kaufleute aus Böhmen, Mähren und Schlesien erlassen hat¹⁾. Es muß also jene feindselige Haltung König Heinrichs gegenüber dem böhmischen Handel ziemlich bald wieder einer freundlicheren Stimmung Platz gemacht haben, nachdem ja auch die Aussöhnung mit den Luxemburgern schon seit 1320 von König Johann in die Wege geleitet war²⁾.

Mit Bayern hielt Tirol auch in den folgenden Jahren gute Nachbarschaft³⁾. 1329 verlieh König Heinrich den Bürgern von München gewisse Vorrechte an seinen Zöllen und setzte deren Dauer auf solange an, „als wir sätze und fride mit einander haben“⁴⁾. Aber selbst für den Fall, daß die Beziehungen zwischen beiden Ländern feindselig sich gestalten und jene „sätze und fride“ aufgehoben werden, soll es Einzelnen aus der

¹⁾ Gedruckt Emler, *Regesta etc. Bohemiae et Moraviae* 3, 545. — Der entscheidende Kontext lautet: „omnibus et singulis hominibus ... regnorum Boemie, Polonie ac Moravie per nostrum districtum et dominium in locis omnibus subditis et subiectis securitatem prestamus eosque cum suis mercimoniis atque rebus veniendi standi et redeundi recepimus in nostram protectionem et conductum.“

²⁾ Vgl. Egger, *Gesch. Tirols* 1, 353 ff.

³⁾ Trotz seiner Zugehörigkeit zur Partei Friedrich des Schönen beteiligte sich Heinrich von Böhmen-Tirol niemals ernsthaft an den Kämpfen um den Thron und suchte nach der Schlacht von Mühldorf zu vermitteln. Mit Ludwig dem Bayer stand er seitdem auf gutem Fuße. (S. Egger *Gesch. Tirols* 1, 345 ff.).

⁴⁾ *Statth.-Arch. Innsbr. Cod. 109 f. 78.*

Bürgerschaft von München unbenommen bleiben, sich um einen „besunder friden“ bei Heinrich zu bewerben. Geleitsbriefe für Einzelne sind — wie wir gesehen haben — schon seit längerem im Gebrauch. Nach dieser Verfügung K. Heinrichs sollen aber solche Briefe ausdrücklich auch dann erteilt werden, wenn das Geleitsverhältnis mit dem Gemeinwesen oder Lande, dem jene Einzelnen angehörten, abgebrochen war. Je nach der Schwere des Falles konnte damit eine ganz wesentliche Durchbrechung der bisher beobachteten Grundsätze verbunden sein; waren direkt Repressalien verhängt, so war damit der eigentliche Kern dieser Institution, die ja auf der unbedingten Gesamthaftung aller Gemeinde- bzw. Landesgenossen beruhte, angegriffen und dieselbe von innen heraus in ihrem Bestande erschüttert.

Nicht allein nach den vorgelagerten Ebenen im Norden und Süden, auch innerhalb des Alpensystems selbst unterhielt Tirol damals mit den Nachbarn Verkehrsbeziehungen, die zu mancherlei Vereinbarungen von staatswegen führten.

So fanden zur Zeit, als der Kampf der Habsburger und Wittelsbacher um den deutschen Königsthron die südostdeutschen Lande verheerte, zwischen Tirol und Salzburg Verhandlungen „pro pace stratarum“ statt¹⁾, deren Resultat wir jedoch nicht kennen; jedenfalls gingen sie von dem Bestreben aus, die Straßenzüge zwischen beiden Ländern im Sinne gegenseitig bindender Verpflichtungen zu befrieden.

Mit den Angehörigen des Stiftslandes von Chur, das sich bekanntlich über die Talgebiete des obersten Inn und Rhein erstreckte, mußten sich schon infolge der kirchlichen und grundherrschaftlichen Zusammenhänge allerlei Verkehrsbeziehungen ergeben. Aber auch die Tatsache, daß in Münster, knapp unterhalb des Überganges von Obervinschgau ins Engadin, ein Markt bereits in der 1. Jahrhunderts sich in

¹⁾ Die Tatsache wird bloß durch eine Verrechnung des Pflegers von Rattenberg vom 8. Mai 1322 über die für die Vertreter Tirols hiebei ausgelegten Gelder festgestellt. Straganz, Hall i. T. S. 25.

voller Blüte zeigt¹⁾), illustriert die verkehrswirtschaftliche Entwicklung innerhalb dieses zwar durchwegs hochgelegenen, aber durch günstige Paßverbindungen ausgezeichneten Teiles der Alpen. 1331 März 16 erteilte K. Heinrich „omnibus hominibus episcopatus et in episcopatu continue morantibus ecclesie Cu- riensis“ bis zum nächsten Michaelstage (Sept. 29) eine „littera conductus“, wogegen auch seine Leute „viceversa sint et esse debeant securi in toto territorio ipsius episcopatus“²⁾. Soviel wir wissen, waren gerade damals die politischen Beziehungen zwischen Chur und Tirol gespannt³⁾ und der Vertrag daher von der Tendenz getragen, den wirtschaftlichen Verkehr zwischen den Untertanen trotz der politischen Lage aufrecht zu erhalten. Die Konstatierung dieses Umstandes ist für die Beurteilung und handelsgeschichtliche Verwertung derartiger Geleitsverträge im allgemeinen von Belang. Wir ersehen — wie bereits früher hervorgehoben wurde⁴⁾ — daß letztere vielfach nicht den Anfangspunkt von Verkehrsbeziehungen darstellen, vielmehr als Folgeerscheinungen dieser zu betrachten sind, die manchmal erst später unter besonderen Anlässen zutage treten können. Vollständig zu verallgemeinern dürfte aber auch dieser Satz nicht sein, wenn er auch ganz offenkundig für die große Mehrzahl der Fälle gilt. Allerdings ist damit noch gar nichts über das zeitliche Verhältnis zwischen den Anfängen der verkehrspolitischen Verbindung und jenen vertragsmäßigen Regelungen in deren Interesse gesagt, dasselbe ist vielmehr vollkommen variabel und von besonderen, jeweils ganz verschiedenen — subjektiv gesprochen — zufälligen Umständen bestimmt. — Als zur Beilegung des Konfliktes mit Chur am 13. Februar 1332 ein Vertrag geschlossen wurde⁵⁾, nahm man auch die Bestimmung auf: König Heinrich soll die Straßen, soweit sein Land geht, der

¹⁾ S. Mohr, Cod. dipl. von Graubünden 1, 37.

²⁾ Regestenmäßige Eintragung in Cod. 106 des Statth.-Archivs Innsbruck f. 9.

³⁾ Vgl. Egger, Gesch. Tirols 1, 359 f.

⁴⁾ S. o. S. 42.

⁵⁾ Archiv f. K. österr. Geschq. 15, 348.

Bischof aber bis gegen Cläven (Chiavenna) schirmen und offen halten. Die verkehrsgeographische Konstellation zeigt sich deutlich aus diesem Vertragsartikel. Tirol hatte ein offenkundiges Interesse, daß die Straße über den Maloja und durch das Engadin dem Handelsverkehr benützbar sei für die Anschlüsse daran gegen Norden und Osten, die auf tirolischem Boden liegen. Weniger dem Fernverkehr konnte an dieser Kombination etwas gelegen sein¹⁾), als vor allem den Handelsverbindungen, die zwischen diesen Gebieten im Innern der Alpen selbst bestanden.

Die Erfüllung der Rechtsgarantien, die in allen diesen Geleitsprivilegien, bzw. -verträgen den Fremden in Aussicht gestellt wurden, im einzelnen oblag natürlich den lokalen landesfürstlichen Behörden, den Richtern und Pflegern; diese werden ja auch ständig mittelst einer besonderen Formel, die gewöhnlich am Schlusse des betreffenden Instruments erscheint, wenn nicht letzteres als direktes Mandat an eben jene Amtspersonen stilisiert ist, bei ihrer Amtsverpflichtung aufgefordert, im Sinne der landesfürstlichen Verfügung die den Fremden eingeräumten Rechtswohltaten innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises zu wahren. Im allgemeinen werden die landesfürstlichen Beamten diesem Auftrage nachgekommen sein, im entgegengesetzten Falle stand den Angehörigen, bzw. der Regierung des Staats- oder Gemeinwesens, dem das versprochene Geleite und der damit verbundene Rechsschutz verletzt worden war, eine unmittelbare Beschwerde an den Landesfürsten offen. Dann hatte letzterer wohl die unbedingte Verpflichtung, durch direktes Eingreifen und entsprechende Weisungen an die lokalen Gerichtsbehörden dem Fremden ausreichende Genugtuung zu verschaffen. Da es sich aber gerade bei derartigen Rechtsverletzungen vielfach um räuberische oder sonst eigenmächtige Hinwegnahme von

¹⁾ Als Straße für den-lombardisch-deutschen Transit kamen weder die direkte Furche des Inntales, noch die Seitenlinie Ofenpaß-Vinschgau in Betracht, sondern die Pässe aus dem Oberengadin ins Rheintal. Sollte aber von der westlichen Lombardei eine direkte Verbindung mit Tirol oder über Tirol mit Deutschland hergestellt werden, so wählte man das Veltlin und Wormserjoch (s. o. S. 77).

auf Transport befindlichen Gütern oder um Gefangensetzung von Personen zur Erzielung von Lösegeldern handelte, war es vielleicht da und dort nicht mehr möglich, das geraubte Gut oder erpreßte Geld wieder zustande zu bringen und dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzustellen; auch mochte mitunter der Täter — wenn auch der Gerechtigkeit bekannt — für ihre Arme nicht oder wenigstens für den Augenblick nicht erreichbar sein, wie es bei adeligen Wegelagerern und anderen auf ihre Macht trotzenden Leuten leicht der Fall sein konnte. Da ist es nun von Interesse, zu erfahren, wieweit die landesfürstliche Regierung als Erteilerin jener Rechtsgarantien sich verpflichtet sah, den Schaden, der durch Verletzung derselben angerichtet wurde, und durch den Täter selbst nicht wieder aufzubringen war, zu vergüten.

So hatte Urel von Reichenberg (Burg im Obervinschgau) in den Jahren 1328—1330 mehrere Bürger von Como, das eben von Heinrich ein Geleitsprivileg erhalten hatte, gefangen gesetzt und von ihnen ein Lösegeld erpreßt. K. Heinrich ersetzte den Comasken alsbald die Summe, um die sie ihre Freiheit erkaufen hatten müssen¹⁾. Ob und wie sich die landesfürstliche Kammer gegenüber Urel von Reichenberg schadlos gehalten hat, ist nicht bekannt. — Etwas anders ist folgender Fall, der sich im J. 1319 ereignete. Konrad Helbling von Straßfried hatte, um die Begleichung einer Schuld von 800 Mark Berner von seinem Herrn K. Heinrich zu erzwingen, Engelein „seinen (d. h. Heinrichs) purger ze Insprukke gevangen fur in auf die purch ze Sunnenpurch“ (Sonnenburg, Schloß an der Brennerstraße unterhalb Natters). Tatsächlich hat K. Heinrich 640 Mark erlegt und damit den genannten Engelein von Konrad Helblings Gewalt „auzgeledigt und gelost.“ Doch mußte letzterer schwören: „daz er (nämlich K. Heinrich) und seine lant und

1) Die Summe wurde ihnen beim Zöllner von der Töll (bei Meran) angewiesen. Statth.-Arch. Innsbruck Cod. 106 f. 62. Wird auch in der Raitung des letzteren vom 7. Juni 1330 verrechnet. Reichsarchiv München, Tir. Cod. 14 f. 87.

seine straze und geste und chaufleute und menechleich sowie der genant sein furbaz ebecliech an leip und an güt von mier (d. i. Konrad Helbling) und von meinen vesten und von meinen dienern . . . und von der veste ze Sünenburch sicher sein und unbeschedent ân allez geverde“ . . . Für die Einhaltung des Eides verbürgen sich elf vornehme Männer des Landes¹⁾. — Man ersieht, daß die Wahrung der Sicherheit der Straßen und des Rechtsschutzes für den einzelnen nicht immer auf dem Wege der landesfürstlichen Machtbefugnis möglich war, sondern daß man sich mitunter zu gütlichen Vergleichen unter großen materiellen Kosten herbeilassen mußte. Mochte vielleicht auch die rechtliche Nötigung für die landesfürstliche Regierung, die eingegangenen Geleitsverträge pünktlich und mit dem Aufgebot aller verfügbaren Mittel aufrechtzuerhalten, wie bei allen Fragen des Völkerrechts, sehr formeller Natur sein, die tatsächlichen Verhältnisse waren um so zwingender: Vergeltung an den eigenen Untertanen im Lande, dessen Verträge mißachtet wurden, oder zum mindesten Meidung des eigenen Territoriums durch jene Faktoren, die als Absatznehmer oder Absatzgeber oder als Träger eines fruchtbringenden Transits für die ökonomische Lage des ersteren von großer Bedeutung waren, — beides stellte wirtschaftliche Krisen in Aussicht, die heraufzubeschwören schon vom Standpunkte der landesfürstlichen Finanzen sehr gefährlich und nachteilig erschien. Schon deswegen mußte die Kraft der realen Umstände ein Prinzip zeitigen, das in allgemeinerer Form dem germanisch-mittelalterlichen Rechtsgeiste innewohnen scheint und manchem Beobachter lediglich und in erster Linie als direkter Ausfluß des letzteren gelten dürfte: Haftung der Rechtsgemeinschaft unter allen Bedingungen für jeden ihrer Genossen, auch wenn dieser sich ersterer widersetzt und nicht zur rechtsüblichen Verantwortung gezogen werden kann; der Schade, den er durch Bruch des Geleitsvertrages an-

¹⁾ Nach zwei Urkunden, eine von Konrad Helbling 1319 Febr. 25 und K. Heinrich März 1, Kopien im Wiener Staats-Arch. Cod. 389 f. 42 und 47'.

gerichtet, muß von dem verantwortlichen Träger der Rechts-
gewalt jener Gemeinschaft dem Geschädigten gedeckt werden;
wie das innerhalb letzterer ausgemacht wird, erscheint der
Außenwelt von geringem Interesse.

III.

Unverkennbar einen neuen Aufschwung erhielt die tirolische Geleitspolitik, nachdem Ludwig von Bayern, Markgraf von Brandenburg, in den Besitz unseres Landes gekommen war. Schon deswegen, weil er auch anderweitige Territorien sozusagen im Verhältnisse einer Personalunion beherrschte, war besondere Gelegenheit geboten, unter seinem vermittelnden Einflusse mit ersteren handels- und geleitspolitische Beziehungen anzuknüpfen, oder, wo solche schon bestanden, dieselben weiter auszubauen. Aber das ist nicht die einzige Beobachtung allgemeiner Natur, die sich uns bei Betrachtung dieser Seite der Regierungstätigkeit Ludwigs in Tirol aufdrängt. Wir ersehen vielmehr in dem Wesen dieser Geleitsverträge selbst einen bedeutungsvollen Fortschritt, indem in ihnen der territoriale Rahmen gesprengt wird und diese eine kumulierende Fassung erhalten. Wir konnten dies zwar bei einem Geleitsvertrage, den König Heinrich geschlossen hat¹⁾, ebenfalls konstatieren, aber auch nur bei einem. Jetzt aber sehen wir das angedeutete Prinzip bei der Mehrzahl jener Vereinbarungen durchgeführt und gerade bei denjenigen, die sich kraft der handelspolitischen Stellung der Vertragskontrahenten als die geschichtlich wichtigsten derselben erweisen. Die Garantien der Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, die bislang durch mühevolle Verhandlungen von Land zu Land immer nur für einzelne Territorial- und Gemeinwesen erreicht werden konnten, werden jetzt sogar durch einen einzigen Verfüngungsakt der landesfürstlichen Regierung für die Gesamtheit

¹⁾ S. S. 88 f.

aller Verkehrsinteressenten erlassen. Zweifellos haben wir hier eine sehr bedeutungsvolle Etappe der Siegeslaufbahn zu erblicken, welchen die verkehrswirtschaftliche Entwicklung bei der Überwindung des alten, territorial begrenzten Rechtsbegriffes durchmessen hat.

Es ist eine Frage von mehr untergeordneter Bedeutung, wieweit diese Neuerungen der Persönlichkeit des neuen Regenten aus eigener Initiative entsprungen sind, oder letzterer damit nur dem Drängen sowohl der am Handel interessierten einheimischen Bevölkerungskreise, als vor allem der auswärtigen Emporien nachgegeben hat. Ludwig der Brandenburger erscheint uns auch sonst als durchaus befähigter und energischer Regent und als solcher dürfte er die enge Verbindung, die zwischen der wirtschaftlichen Prosperität eines Landes und dem Stande der landesfürstlichen Finanzen nun einmal besteht, wohl erfaßt und die entsprechenden Mittel mit Nachdruck zur Anwendung gebracht haben. Daß aber Tirol aus dem Transit die mannigfachsten wirtschaftlichen Vorteile zog, dieser einer Reihe von sehr ertragreichen Gewerben zu ihrer Entfaltung verhalf und große Summen fremden Geldes im Lande in Umlauf und Absatz brachte, darüber konnte damals wohl kaum mehr ein Zweifel herrschen.

Gleich das erste der von Ludwig erteilten Privilegien — wenn wir dieselben in zeitlicher Folge betrachten — zeugt von einer weitblickenden und großzügigen Art der Verkehrsförderung. Mit Urkunde vom 22. November 1344 verspricht Markgraf Ludwig „Sicherheit und Geleit“ nicht nur den Kaufleuten, die in den Ländern Herzog Albrechts von Österreich ansässig und diesem untertan sind, sondern „allen chaufleuten gemainlichen von wan sy durch . . . des herczogen von Österreich lant und herschaft varent in unser gepiet und herschaft, es sey chaufmanschaft oder mit welcherlay ding das sey, si varn gen Tirol oder durch Kataufers durch den Aiensser oder wo sy varent in unser gepiet“¹⁾. Daß der österreichische Handel

¹⁾ Rauch, Scriptores rer. austr. 3, 65.

Ferd.-Zeitschrift. III. Folge. 53. Heft.

am tirolischen Markte selbst ein Interesse gehabt hätte, ist nach den natürlichen Verhältnissen kaum anzunehmen, auch durch besondere anderweitige Belege nicht bezeugt. Es konnte für jenen also Tirol wohl nur als Transitgebiet in Frage kommen. Das Kataufers oder Cadore¹⁾ ist die Landschaft an der obersten Piave, aus der man durch die Pässe von Ampezzo oder über den Kreuzberg ins Pustertal gelangte. Von letzterem war auf kürzestem Wege Kärnten und die ferneren österreichischen Länder zu erreichen. Diese Route berührte das damalige Tirol nicht, da aber Markgraf Ludwig damals Feltre und Belluno, die die Zugänge zu jener Straße an der mittleren Piave beherrschten, dauernd besetzt hatte, ist es begreiflich, daß Österreich bei ihm ein Geleitsprivileg zur sicheren Benützung dieser Verkehrsverbindung sich auswirkte. In dem mitgeteilten Privileg ist aber doch die Berührung eigentlich tirolischen Gebietes durch österreichische oder aus Österreich kommende Kaufleute ausdrücklich in Aussicht genommen; in diesem Falle kann es sich nur um die Fortsetzung des angedeuteten Weges aus dem Pustertale über den Brenner an den Inn handeln, der dann als Wasserstraße weiter gegen Osten führte. — Beide der angedeuteten Verkehrszüge, der zweite in noch viel größerem Maße als der erste, stellen nicht die günstigste und durch die Natur vorgeschriebene Verbindung Österreichs mit dem adriatischen Tieflande dar. Diese führte vielmehr über die friaulischen Pässe (namentlich durch den Fellakanal), und schon oben²⁾ wurde ein quellenmäßiger Beweis dafür erbracht, daß diese Pässe tatsächlich in erster Linie den österreichisch-venetianischen Verkehr vermittelten. Es müssen also außergewöhnliche Ereignisse eingetreten sein, die zu einer Verlegung der Handelswege nötigten. Wie der Patriarch Bertrand von Aquileia unter dem 29. Dez. 1343 die Regierung von Venedig unterrichten ließ³⁾), seien die Leute von Venzone (einem sehr wichtigen Straßenorte

¹⁾ Die Örtlichkeit Aiensser vermochte ich nicht zu identifizieren, bezieht sich aber jedenfalls auch auf einen Dolomitenpaß.

²⁾ S. o. S. 64.

³⁾ *Font. rer. austr.* 40, Nr. 41.

an der Pontafellinie) von den Wienern geschädigt worden und entschlossen, die Geleitszusicherungen, die der Patriarch diesen erteilt habe¹⁾ oder noch erteilen würde, zu brechen; mit Gewalt könne der Patriarch Venzone zur Achtung der Verträge nicht nötigen, da die Stadt zu mächtig sei und sich ohnedies erst vor kurzem ihm unterworfen habe. Aus dem Umstand, daß Venedig zu Gunsten der österreichischen Kaufleute beim Patriarchen intervenierte, ersehen wir, daß damals die Straße über Venzone für sie nicht mehr praktikabel war. Andererseits ist nach dem ganzen Tenor des Schreibens des Patriarchen sicher, daß er für die Beseitigung dieses Zustandes nichts tun konnte oder mochte. So blieb den österreichischen Kaufleuten nichts anderes übrig, als andere Straßen aufzusuchen, auf denen ihnen die landläufigen Garantien der Sicherheit und Verkehrsfreiheit für Person und Gut nicht versagt waren. Herzog Albrecht unterhielt mit Markgraf Ludwig gute Beziehungen²⁾ und so konnte er bei ihm volles Entgegenkommen finden. Daß nicht allein die Kaufleute, die österreichische Untertanen waren, sondern alle, die aus österreichischem Gebiete kommend oder dieses selbst als Übergangsland benützend die Gebiete Ludwigs zu betreten hatten, um über letztere ein fernereres Ziel aufzusuchen, des Geleitsprivilegs teilhaftig sein sollen, entspricht jener höheren verkehrspolitischen Einsicht, die, wie bereits einmal ausgeführt, das Wesen und die Bedürfnisse einer länderumspannenden Verkehrsrelation erfaßt hat und ihnen mit Ernst gerecht zu werden trachtet.

Die Ablenkung des österreichisch-venetianischen Verkehrs von den friaulischen Straßen auf die cadorinischen hielt durch das ganze 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts an, und solange dürfte daher auch der Geleitsvertrag von 1344 für Österreich inneren Wert besessen haben. 1350 ergeht sich die am Tagliamento gelegene Stadt Gemona beim friaulischen Parlamente in beweglichen Klagen, daß der „cursus strate“, der seit altersher durch das Friaul von Venedig nach den deutschen Gegenden

¹⁾ Eine solche erfolgte noch im J. 1342 a. a. O. Nr. 40.

²⁾ Vgl. Huber, Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich S. 57.

füre, nach Cadore verlegt sei und fordert Maßnahmen zur Wiederherstellung des alten Zustandes¹⁾. Diese ist jedenfalls bald in die Wege geleitet worden, da 1351 Herzog Albrecht von Österreich gerade einen Teil der in Frage stehenden friaulischen Gebiete, so vor allem Venzone selbst, vom Patriarchate zu Lehen erhalten hatte²⁾ und nun wohl als Vermittler des schließlich doch allen gemeinsamen Interesses auftreten konnte.

Man könnte noch daran denken, daß jenes zuletzt mitgeteilte Geleitsprivilegium Markgraf Ludwigs in seiner allgemeinen Fassung sich auch auf die vorländischen Besitzungen und Herrschaften des Hauses Habsburg für ihren Verkehr von und nach Italien über Tirol bezogen habe. Es befanden sich zwar unter diesen damals bereits einige Städte von ziemlicher Bedeutung³⁾, für die eine solche Maßregel an sich nicht ohne Wert gewesen wäre. Andererseits sind regelmäßige direkte Handelsbeziehungen zwischen Westdeutschland und Venedig für die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auch anderweitig festzustellen⁴⁾.

Denselben Standpunkt, daß die Verkehrssicherheit und -freiheit für eine möglichst große Anzahl von Kaufleuten, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Städten und Territorien, zu eröffnen sei, betätigte Markgraf Ludwig in noch weitergehender Weise in einer Verfügung, die er im J. 1348 erlassen hat. Tirol war in dieser Zeit in schwere Wirren geraten; Karl von Luxemburg, König von Böhmen hatte versucht, die schmachvolle Vertreibung seines Bruders aus Tirol zu rächen, war in eigener Person von Süden her ins Land eingefallen. Als er auf diesem Wege nichts auszurichten vermochte, hatte er die Grafen von Görz und das Hochstift von Trient, das ohnedies mit Ludwig auf gespanntem Fuße stand, in offene Feindschaft, die Herren von Villanders und Greifenstein zur

¹⁾ A. a. O. Nr. 62. S. auch a. a. O. Nr. 44 vom J. 1345.

²⁾ Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg 3, 278.

³⁾ So Freiburg im Üchtland, Schaffhausen u. s. w.

⁴⁾ Vgl. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi, 2. Bd. Regesten unter „Basel“ und unter dem Namen anderer in Westdeutschland gelegenen Orte.

Empörung gegen den Wittelsbacher getrieben¹⁾. Ludwig suchte den Gegnern auch durch Abschneidung der Zufuhr beizukommen oder sie zum mindesten durch Unterbindung des Verkehrs zu schädigen. Aber er war doch darauf bedacht, daß der wirtschaftliche Zustand seiner eigenen Länder hierunter möglichst keinen Eintrag erleide. Zu diesem Behufe ließ er im Dezember 1348 die Verordnung ergehen: „quod nos omnes et singulos mercatores de quibuscumque partibus venientes ad nostrum dominium sua mercimonia asportare volentes in nostram securitatem et defensionem speciale recipimus . . . dantes eis securitatem liberam et conductum speciale . . . ad nostrum dominium cum suis mercimoniis veniendi, ibi standi suaque mercimonia pro suis usibus vendendi et ad partes proprias salvis rebus et corporibus redeundi; doch unter der Bedingung, daß diese Kaufleute ohne Einwilligung des Markgrafen keinerlei Waren nach Trient oder durch die Mühlbacher Klause führen, solange die kriegerischen Unternehmungen gegen Trient und das Schloß Rodeneck (den Hauptsitz der Villanderer) im Gange sind²⁾. Mochte also die besondere Lage immerhin nötigen, zu derartigen Ausnahmebestimmungen zu greifen, die die Freiheit und Bewegungsmöglichkeit des Verkehrs beeinträchtigen, so war doch auch zu so ungünstigen Zeiten die Tendenz lebendig, durch konsequente Durchführung eines allgemeinen Geleitschutzes die Entwicklung des Verkehrslebens zu kräftigen.

Daneben konnten freilich Abmachungen mit einzelnen und für einzelne Staatswesen nicht entbehrt werden; Neuerungen setzen sich eben im geschichtlichen Leben vielfach nicht mit einem Schlage und mit vollständiger Beseitigung des Bisherigen

¹⁾ Vgl. darüber jetzt den Aufsatz von F. H. Haug in *Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols* 3, 295 ff.

²⁾ Abhandlungen der bayer. Akad. histor. Klasse 2, 184. Die Verordnung ist in einem gleichzeitigen Registerbuche (Reichsarchiv München, Älteres Archiv-Repertorium Nr. 61 f. 23), überliefert. Das Datum fehlt, doch ist, da das Register allem Anschein nach chronologisch angelegt ist, wahrscheinlich, daß das Stück zwischen den 26. und 31. Dezember 1348 fällt.

durch, sondern dieses kann nur allmählig verdrängt werden. So erteilte Markgraf Ludwig am 29. Mai 1348¹⁾ der Stadt Nürnberg Sicherheitsbriefe nach Bayern, in die Mark Brandenburg und ins Gebirge (ad montes) „ut foveant eos (sc. die Nürnberger) cum mercimoniis vel qualitercunque ad eos venientibus et non permittant insolitum thelonium recipere ab eisdem.“ Wichtig ist namentlich die Feststellung, daß die Nürnberger an dem durch oder nach Tirol geleiteten Verkehr eigenen Anteil nahmen. Hiefür bietet dieses Privileg den ersten dokumentarischen Beleg, der sich für das Jahr 1363 zum zweitenmal wiederholt²⁾. — Am 31. Juli 1348 wurde den Augsburgern ihr altes Geleitsprivileg für Tirol bestätigt³⁾. In besonderer Weise wird in demselben die Aufhebung der Gesamthaft aller Augsburger für einen einzelnen aus ihnen ausgesprochen⁴⁾, wie bereits ange-deutet, ein sehr wichtiger Fortschritt in der Abschwächung des Repressalienwesens, aber damals nicht mehr ganz neu.

Andererseits erteilte im J. 1347 Ludwig als Herzog von Bayern den Bürgern der Stadt Hall am Inn bis auf Widerruf Sicherheit und Geleit für ihren Handel von und nach Bayern⁵⁾. Es ist das das einzige Geleitsprivileg, welches unseres Wissens für Tiroler von Seite eines anderen deutschen Territoriums oder einer deutschen Stadt bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts

¹⁾ In transitorio corporis Christi; — die Urkunde ist nur aus einem kurzen Regest in einem gleichzeitigen Registerbuche (München, Reichsarchiv, tomus privilegiorum Nr. 50 S. 61¹) bekannt.

²⁾ Huber, Gesch. d. Vereinigung Tirols mit Österreich Reg. Nr. 378.

³⁾ Meyer, Urkundenbuch von Augsburg 2, Nr. 449.

⁴⁾ ... geschähe, dass einer der ihrigen ein unzucht oder unbillig sach tet, dessen sollen alle bürger von Augsburg an leib und gut ungelöten bleiben und der täter soll das bessern und thuen was rechtens ist.“

⁵⁾ Archivber. aus Tirol 3 Nr. 398. — Hall scheint überhaupt an dem Verkehr den Inn auf- und abwärts damals die größeren Interessen als z. B. Innsbruck besessen zu haben; so fällt es auf, daß es sich bis Rudolf IV. im J. 1363 eine Zollfreiheit auf den österreichischen Mautstätten am Inn und der Donau ausgewirkt hat, während in dem zu derselben Zeit für Innsbruck ausgestellten Privilege Rudolfs IV. nichts derartiges enthalten ist.

erlassen wurde und überhaupt eines der wenigen Dokumente¹⁾, die von einer Handelstätigkeit des tirolischen Kaufmannsstandes, die über die Grenzen Tirols gegen Norden und Osten zu gerichtet gewesen wäre, Kunde geben. Hierbei ist zu bemerken, daß die Archive der tirolischen Städte, mit Ausnahme des von Bozen, gut erhalten sind. Daß derartige Privilegien für das ganze tirolische Territorium erwirkt wurden, daher im landesfürstlichen Archive zur Aufbewahrung gekommen und in diesem verschollen wären, ist zwar nicht ausgeschlossen. Aber selbst unter billiger Veranschlagung dieses Umstandes müssen wir annehmen, daß in der Tat die Handelsbetätigung der Tiroler in Bayern und Schwaben damals eine sehr geringfügige war, jedenfalls sehr geringfügig im Vergleiche mit der Verkehrsbewegung, die durch die Kaufleute der genannten Landschaften in Tirol selbst erzeugt wurde.

Auch die Handelsbeziehungen mit dem Süden fanden unter Markgraf Ludwig eifervolle Förderung. Als er mit der Kommune Bormio im J. 1346 (Juni 29) ein Schutz- und Trutzbündnis abschloß, da ließ er sich von dieser Sicherheit für die über Bormio verkehrenden Kaufleute aus Tirol garantieren²⁾. Ein anderer wechselseitiger Geleitsvertrag wurde zwischen Tirol und Bormio im J. 1358 bis auf Widerruf vereinbart³⁾. Einerseits mochte schon der nachbarliche Verkehr und Warenaustausch das Interesse nach solchen Vereinbarungen hervorgerufen

¹⁾ S. o. S. 81.

²⁾ Wien, Staatsarchiv Cod. 400 f. 34'. Die Kommune Bormio verspricht hier: Debebunt etiam homines inhabitantes et mercatores omnes commorantes quoquaque per dominium et comitatum suum Tyrolensem salvis suis rebus, mercimoniis et personis libere transire et regredi impenitendo quolibet quiescente.

³⁾ Dieser Vertrag ist nur bekannt aus einem (mit 25. September 1358 datierten) Regest im Wien. Staats-Arch. Cod. 402 f. 245 (Kanzleibuch Ludwig des Brandenburgers) folgenden Inhaltes: Littera conductus et affidantie data est communilitati vallis Wurmii usque ad revocationem et ultra per octo dies, sic quod frumenta seu legumina ex territorio domini non deferantur et quod etiam subditi domini vallem ac terram ipsorum transire valeant.

haben¹⁾). Doch waren zweifellos auch in weitere Ferne abziehende Verkehrsverbindungen dabei im Spiele. Denn über Bormio führt bekanntlich die Straße von Como und Mailand durch das Addatal und über das Wormserjoch ins Vinschgau. Hatte dieser Verkehrsrelation der schon oben erwähnte Vertrag zwischen Tirol und Como vom J. 1326 gedient, so wurden jetzt auch direkte Geleitsbeziehungen mit der Metropole der Lombardei, mit Mailand, angeknüpft. Laut Urkunde vom 4. Juli 1351 verspricht Erzbischof Johann von Mailand, damals auch Träger der politischen Gewalt daselbst, „comoda, que ex itinerum securitate proveniunt attendantes“, die Untertanen des Markgrafen Ludwig, des Herzogs Konrad von Teck (damals Landeshauptmann von Tirol) und der Vögte von Matsch mit ihren Waren und Fuhrwerken in allen der Botmäßigkeit Mailands unterworfenen Gebieten „tute et libere et impune“ zu behandeln wie die eigenen Untertanen; und zwar von jetzt ab bis Martini. An diesem Tage (1351 Nov. 11) urkundet Konrad von Teck, daß er die „treugas“, welche zwischen Tirol einer- und dem Erzbischofe von Mailand und der Kommune Vallis Burmie andererseits bestanden und eben abgelaufen seien, „propter commune bonum et commodum mercatorum et hominum hinc inde mercimonia sua per ipsorum districtus et territoria deferentium“ bis zu Jakobi (Juli 25) 1352 verlängere. Ein zweitesmal wurden dieselben Abmachungen am 11. Nov. 1352 mit Giltigkeit bis Jakobi 1353 erneuert²⁾). Und wenn auch weitere Zeugnisse für die nächste Zeit fehlen, so ist das wohl nicht darauf zu deuten, daß die Verkehrsbeziehungen zwischen Tirol und der westlichen Lombardei für länger unterbrochen waren. Ein (inhaltlich sehr interessanter) Geleitsvertrag zwischen Tirol und Mailand³⁾ liegt

¹⁾ Wenn auch der Ankauf von Getreide nach obigem Regest den Leuten von Bormio in Tirol verboten war, so scheint es gerade damit indirekt ausgesprochen, daß jene den Export anderer Artikel aus Tirol betrieben. Solchen Handelsbeziehungen hatten wohl insbesondere auch die Glurnser Märkte zu dienen. Vgl. oben S. 77.

²⁾ Hormayr, sämtliche Werke 2, Nr. 70.

³⁾ Undat. Konzept. Statth.-Archiv Innsbruck, Pestarchiv IX, 23.

erst wieder aus der Zeit Herzog Leopold IV. (in Tirol 1396 bis 1404) vor, über den an dieser Stelle nicht weiter zu handeln ist. Erwähnt sei nur, daß in diesem Vertrage für den Transport der Wollwaren, der „ab antiquo“ aus Francia über Tirol nach Mailand gehe, Bestimmungen getroffen werden. Zweifellos bildete für diese überaus wichtige Verkehrsverbindung das Wormser- oder Stilfserjoch einen bevorzugten Übergangspunkt und war damit weit über eine bloß lokale Bedeutung hinausgerückt.

Diese Geleitsbeziehungen Tirols mit Bormio und Mailand beruhten also auf Wechselseitigkeit und lassen erkennen, daß die Tiroler auch ihrerseits damals Oberitalien zu Handelszwecken aufsuchten. Dasselbe bezeugen ja auch einzelne Schriftstücke, die zwischen der venetianischen und Tiroler Regierung vorab in Geleitsangelegenheiten ausgetauscht wurden¹⁾. Eigentliches Geleitsprivileg, das Venedig für Tirol ausgestellt hätte, ist keines bekannt und wohl keines erflossen²⁾, da Venedig unter normalen Verhältnissen ohnedies für die Sicherheit seiner Handelsgäste sorgte. Die Intensität der Handelsbetätigung tirolierischer Kaufleute in Italien läßt sich allerdings mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln nicht annähernd zuverlässig erfassen. Jedenfalls diente dieselbe in erster Linie dem Bedürfnis des eigenen Landes nach Waren italienischer Provenienz³⁾, bzw. dem Absatz von Landesprodukten nach Italien: als geringfügig muß wohl die Anteilnahme der tiroliischen Handelsleute am direkten italienisch-oberdeutschen Transit bezeichnet werden, denn hiefür spricht namentlich der auffallende Mangel an Zeugnissen, die

¹⁾ S. o. S. 71 u. u. 108; ein weiteres direktes Zeugnis, daß die Tiroler Waren in Italien selbst einzukaufen und von da in die Heimat zu befördern pflegten, bringt eine Bestimmung des von Herzog Rudolf IV. im J. 1363 den Bürgern von Innsbruck verliehenen Privilegs. Darnach soll nämlich letzteren gestattet sein, für ihre Transporte aus Italien ihre eigenen Wagen zu benützen und kein Rodfuhrzwang für sie bestehen.

²⁾ Es wäre sonst wohl in den venetianischen libri commemorali eine Aufzeichnung hierüber enthalten.

³⁾ Über Lieferungen aus Italien speziell an den tirolischen Hof enthalten die Raitbücher der tirol. Kammer viele Angaben.

über ein öfteres Auftreten von Tirolern in den oberdeutschen Handelszentren wohl vorhanden sein müßten¹⁾.

Es mag wohl auffallen, daß außer dem oben²⁾ erwähnten Privileg Bischof Heinrichs für Böhmen über Geleits- und Rechts-hilfverträge, die die Bischöfe von Trient und von Brixen eingegangen wären, für die ganze Zeit vom Beginn des 14. Jahrhunderts her so wenig oder nichts zu melden ist. Das hat seine guten Gründe. Einmal sind Registerbücher, denen wir allein die Kunde von nicht wenigen Geleitsverträgen der tirolischen Landesfürsten verdanken, aus der Kanzlei der beiden genannten geistlichen Fürsten nicht erhalten. Andererseits ist zu bedenken, daß das Bistum Trient fast während der ganzen Regierung Ludwig des Brandenburgers dessen Botmäßigkeit unmittelbar unterworfen war. Ob das Vogteiverhältnis, in dem die beiden Hochstifter zum Grafen von Tirol standen, den von diesem erlassenen Geleitsprivilegien auch in den stiftischen Landen Geltung einräumen und daher derartige Vereinbarungen mit den Bischöfen selbst überflüssig machen konnte, — hierüber sind zwar aus dem 14. Jahrhundert keine direkten Äußerungen vorhanden. Immerhin ist bemerkenswert, daß später — unter K. Maximilian I. — dem Bischofe von Trient die Ausstellung von Geleitsbriefen für Kaufleute verwehrt wurde, um das Abhängigkeitsverhältnis des Hochstiftes von Tirol zum Ausdruck zu bringen³⁾. — Doch wurde andererseits das Territorium von Trient ungeachtet der Tatsache, daß es damals dem tirolischen Landesfürsten unmittelbar unterworfen war, vom Ausland als eigenes Rechtsgebiet aufgefaßt und seine Bewohner dementsprechend behandelt. So hat Venedig in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts über die Stadt Trient Repressalien verhängt und es bedurfte des ganzen Ansehens, dessen sich Markgraf Ludwig bei der Signorie erfreute, daß nach mehrjähriger Dauer diese Maßregel im J. 1357 aufgehoben und den Trientnern wieder unbehinderter und sicherer Aufenthalt im venetianischen Staatsgebiet gewährleistet wurde. Die in dieser Sache gepflo-

¹⁾ S. o. S. 103.

²⁾ S. o. S. 90.

³⁾ Vgl. Arch. f. österr. Gesch. 64, 360.

gene Korrespondenz¹⁾ ergibt, daß die Aufhebung der Repressalien im einseitigen Interesse Trients lag, während Venedig dieselben verhängte und aufrechterhielt, ohne hiedurch weitere Schädigungen seiner handelspolitischen Lage befürchten zu müssen. Trient stellte also auch damals für Venedig keine verkehrspolitische Position von größerem oder gar unumgänglichem Belange dar, wie dies für das 13. Jahrhundert bereits oben gezeigt wurde²⁾. Hingegen mußte der Bürgerschaft von Trient viel an gesicherten Verkehrsbeziehungen zu Venedig gelegen sein, um sich aktiv an dem Importe venetianischer Handelsware in das eigene Land und an dem Export von Rohstoffen³⁾ nach Venedig beteiligen zu können.

Auch in einer Geleitsangelegenheit, die im J. 1322 zwischen Brixen und Feltre ausgetragen wurde, war der Graf von Tirol, König Heinrich, als Vertreter des Bischofs aufgetreten; ob dies aus grundsätzlichen Erwägungen staatsrechtlicher Natur oder aus anderen Umständen erfolgte, kann nicht entschieden werden. Damals versprach also der Podestà von Feltre unter Stipulation von 300 Pfund Denare den Leuten des Hochstiftes Brixen Sicherheit und Freiheit, falls diese ins Gebiet von Feltre kämen; insbesondere an ihnen die Einkerkerung von mehreren Feltenzern, die eben in Brixen stattgefunden hatte, nicht zu entgelten⁴⁾.

¹⁾ Zit. unten S. 112 Anm. 2.

²⁾ S. o. S. 46 ff. — Übrigens waren schon 1226 bis 1232 von Venedig gegen Trient Repressalien verhängt; eine derartig lange Dauer von Repressalienverhängung spricht wohl eher gegen ein lebhafteres Verkehrsbedürfnis, das auf Seite Venedigs Trient gegenüber vorhanden gewesen wäre, als für ein solches. S. Beitr. zur Rechtsgesch. Tirols S. 13 f.

³⁾ Als solche werden in den Handelserlässen des venetian. Staatsrates aus dem 14. Jahrh. namentlich Eisen und Holz genannt. S. Minotto a. a. O. vol. II. s. I. p. 81, 99 u. 103 u. s. II. p. 35.

⁴⁾ Die Urkunde benützte ich nach einer Abschrift des im bischöfl. Hofarchiv zu Brixen erliegenden Originals, die mir Herr Prof. L. Schönach zur Verfügung zu stellen die Güte hatte. — Auch später (in den J. 1402 und 1403) haben Brixen und Belluno, mit welchem Feltre territorial vereinigt war, Geleitsbriefe gewechselt, namentlich für den Besuch der Brunecker Märkte. Atti del r. istituto Veneto Ser. 3 tom. 14, p. 9, 12 u. 249.

Wir haben oben bereits (S. 65) die verkehrspolitische Haltung Venedigs gegenüber den Zufahrtswegen nach und von den nordeuropäischen Handels- und Industriezentren charakterisiert. Es war in den Verhältnissen der Zeit begründet, wenn sich eine vorzugsweise begünstigte Linie da nicht entwickelte. Denn wenn sich auch die natürlichen Vorteile in überragendem Maße auf eine einzelne Straße vereinigten, so war ihre Benützbarkeit von einem sehr variablen Faktor abhängig: der jeweiligen politischen Lage der Territorien, durch die sie führte. Eine schwache Regierung, innere Wirren konnten schon die Sicherheit des Verkehrs und damit diesen selbst beeinträchtigen. In erhöhtem Maße traf dies ein, wenn eines dieser Territorien Schauplatz kriegerischer Vorgänge wurde. Auch für die Untertanen der daran nicht beteiligten Staaten war es da mit großem Risiko verbunden, ein solches Gebiet zu betreten. Je öfter sich im Mittelalter derartige Zustände wiederholten, desto mehr mußte man daher auf Sperrungen einzelner Gebiete für den Durchzugshandel jederzeit gefaßt sein und denselben neue Bahnen eröffnen können. So hat sich, wie bereits bemerkt, Venedig auf die Dauer nicht für einen bestimmten Weg für seinen Handel mit dem Norden entscheiden können, sondern immer unter bewundernswerter Anpassung an die jeweils gegebenen Verhältnisse aus einer ganzen Anzahl von hiezu in Betracht kommenden Verkehrslinien die gerade brauchbaren auswählen müssen.

So hat die venetianische Regierung im J. 1336 während des Krieges, den es damals an der Seite einer Allianz von mehreren italienischen Staaten gegen die übermäßig gewordenen Herren von Scala führte, allen Kaufleuten, den eigenen wie den fremdländischen, die nach Venedig handelten, eingeschärft, die Gebiete der Herren von Scala, das war damals außer Verona, Vizenza, Padua, Feltre, Belluno, nicht zu betreten¹⁾. Es war

¹⁾ 1337 Febr. 13 teilt der Doge Franz Dandalo dem Herzoge Johann von Kärnten, Graf von Tirol mit: „Nam ad conservationem et favorem mercatorum vestrorum et aliorum cura sollicita intendentes . . omni tem-

also damals Venedig von Tirol her nur über Kärnten und Friaul ohne Gefahr für die Transporte zu erreichen¹⁾. Als Venedig als Preis des erwähnten Krieges die Herrschaft über das Gebiet von Treviso erhielt, stieß sein Staatsgebiet unmittelbar an jenes der Grafen von Tirol, da diese seit 1337 Belluno okkupiert hatten. Wir haben oben²⁾ Gelegenheit gehabt, darzulegen, wie gerade damals auf diese Gebiete der gesamte sonst durch Friaul von Venedig nach den habsburgischen Ländern gehende Verkehr gelenkt wurde. Zu einer gleichartigen Regelung des venetianisch-westdeutschen bzw. flandrischen Verkehrs- zuges wurde aber diese so günstig sich darbietende Gelegenheit zunächst nicht ausgenützt. Das Protokoll über eine Sitzung des venetianischen Staatsrates vom 11. Okt. 1351 beleuchtet blitzartig die damalige verkehrspolitische Situation und zeigt uns, in wie ausgreifender Weise man von Seite der genannten Körperschaft dieser Situation gerecht zu werden suchte. Aber auch einen erwünschten Einblick in das geschäftliche Detail einer derartigen geleitspolitischen Aktion gewährt uns die genannte Aufzeichnung. Es heißt da³⁾: Auf dem *caminum Basle*, d. h. der Straße von Italien nach Basel, die bis jetzt von den venetianischen Kaufleuten für Transporte nach Flandern viel benutzt werde, seien diesen große Verluste und Schädigungen zugefügt worden; insbesondere mache sich auch die große Anzahl verschiedener Herrschaftsbereiche, durch die diese Straße laufe, sehr unvorteilhaft bemerkbar. Andererseits sei das „*cami-*

pore, ut est notum, occasione guerre vertentis inter nostram civitatem et dominos della Scala propter periculum evitandum ordinavimus eis dici per nostros officiales expedientes mercatores predictos, quod non faciant viam per terras et districtum ipsorum della Scala, ne possent incurrire detrimentum.“ Staatsarchiv Wien Repert. II.

¹⁾ So wurde nach Angabe des in voriger Anmerkung erwähnten Schreibens bei Seravalle der Transport eines tirolischen Kaufmannes von venetianischen Truppen in der Meinung, er sei feindliches Gut, weggenommen. Über Intervention der Regierung wurde es dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgestellt.

²⁾ S. o. S. 98 f.

³⁾ Zeitschrift f. Geschichte d. Oberrheins 5, 20.

num de Norimbergo“ augenblicklich nicht „in aconcio“ d. h. nicht eingerichtet und auch das „caminum de Francia“ gegenwärtig infolge des Verhaltens des Königs von Frankreich und Grafen von Savoyen mit Gefahren verbunden, die die Kaufleute jenes caminum lieber meiden lassen. Dem gegenüber beschließt der Senat, daß ad aptandum dictum caminum de Norimbergo ein Gesandter an den Markgrafen von Brandenburg und den andern in Betracht kommenden Herrn geschickt werde; zur Aufbringung der Kosten, die diese Gesandtschaft und die weitere daran geknüpfte Aktion verursache, sei eine Abgabe von allen von Venedig ultra montes gehenden Waren einzuheben.

Die Bemühungen des Gesandten waren bei Markgraf Ludwig von einem glänzendem Erfolg begleitet, der in Form eines umfangreichen Geleitsprivilegs, datiert vom 26. Jänner 1352, sich darstellt¹⁾. Dieses Privileg weist alle jene besonderen Bestimmungen auf, durch welche nach den bisherigen Erfahrungen der Rechtsschutz für die fremden Kaufleute und die Sicherheit ihrer Transporte am wirksamsten gefördert und damit die Notwendigkeit, zu Repressalien greifen zu müssen, soweit als möglich hintangehalten werden könnte. In diesem Sinne verpflichtet sich Markgraf Ludwig, in allen seinen Landen die Arrestierung von Kaufleuten und Pfandnahme von ihren Waren zu verbieten, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß damit die Schulden, die einer selbst kontrahiert hat, eingetrieben werden können. Begeht ein fremder Kaufmann eine strafbare Handlung, so darf nur er allein, nicht irgend jemand anderer, mit Leib und Gut zur Verantwortung gezogen werden. Beide Bestimmungen richten sich gegen das echt mittelalterliche Prinzip der Gesamthaftung der Stadt- und Landsgenossen bzw. Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft für jeden aus ihrem Kreise, ein Prinzip, auf dem — wie wir des öfters andeuten konnten — das Repressaliensystem in letzter Linie beruhte. Weiters wird angeordnet, daß bei gerichtlichem Einschreiten gegen Diener und Angestellte der fremden Kaufleute die von jenen geführten

1) S. Anhang.

oder begleiteten Transporte völlig immun seien und nicht zur Deckung von Strafgefällen oder zur Vornahme anderweitiger Repressiv- und Exekutionsmaßregeln verwendet werden dürfen. Eine derartige Bestimmung ist innerhalb der von uns betrachteten Geleitsverträge hier zum erstenmale zu finden, ihr Zweck unterliegt nach der allgemeinen Tendenz des ganzen Übereinkommens keinem Zweifel. — Andererseits zeichnet sich dasselbe gleich den meisten anderen von Markgraf Ludwig erlassenen Geleitsprivilegien auch dadurch aus, daß es nicht allein auf die Untertanen Venedigs, also jenes Staates, der die Erteilung des Privilegs bei Ludwig betrieben hatte, sondern ausdrücklich auf alle Kaufleute ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit sich erstreckt. Eine solche Ausdehnung des Geleitsschutzes wäre in diesem Falle sicherlich nicht gegen den ausgesprochenen Willen Venedigs erfolgt, es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß eben Venedig hierauf gedrungen hat, und diese Tatsache bildet einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntnis der venetianischen Verkehrspolitik und der äußeren Struktur des deutsch-venetianischen Verkehrs überhaupt. Venedig beanspruchte etwa nicht eine besondere Bevorzugung oder gar Monopolstellung für die Handels-tätigkeit seiner Bürger im Austausche zwischen Süden und Norden, trachtete vielmehr zur aktiven Beteiligung hieran auch möglichst viele andere Handelskreise zu gewinnen; sein Interesse war nur, in diesem Verkehrszuge den wichtigsten Sammel- und Ruhepunkt zu bilden, und indem ersterer nach Tunlichkeit ausgestaltet und belebt wurde, aus dieser Position selbst dann einen um so größeren Nutzen einzuheimsen. Dementsprechend müssen wir uns auch die am deutsch-venetianischen Transit — auch soweit er durch Tirol ging — beteiligten Elemente ihrer provinziellen Zugehörigkeit nach ziemlich verschiedenartig zusammengesetzt vorstellen, und das Prinzip der „offenen Tür“, das zweifellos bezüglich dieses Verkehrszuges Geltung hatte, fand wohl nur an den gegebenen handelsgeographischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eine natürliche Einschränkung. — Endlich wird — wie dies schon bei früheren Geleitsverträgen

in Anwendung gebracht wurde¹⁾ — eine dreimonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Der Geleitsvertrag erfüllte vollauf die beabsichtigte Wirkung, Tirol wurde zu einem bevorzugten Übergangsgebiet für den deutsch-venetianischen Handel. Gegen Ende des Jahres 1352 erklärte der venetianische Staatsrat, daß das *caminum de Norimbergo*, das eben mit Hilfe des Markgrafen Ludwig eingerichtet worden war, „valde ad praesens utile est mercatoribus nostris“ und man nicht verabsäumen dürfe, dasselbe auch für die Zukunft zu sichern²⁾; die Geschenke, die der venetianische Gesandte den über diese Straße gebietenden Territorialherren für Erteilung und Einhaltung der Geleitsgarantien versprochen habe, seien daher pünktlich auszufolgen³⁾. War es Saumseligkeit in der Erfüllung dieser Versprechungen oder ein anderer Grund, der die Haltung Markgraf Ludwigs beeinflußte, Tatsache ist, daß dieser im Herbste 1353 den Geleitsvertrag mit Venedig kündigte⁴⁾. Allein die venetianische Regierung warf deswegen noch nicht die Flinte ins Korn und beschloß am 21. Sept. 1353 einen Gesandten an Ludwig abzuordnen mit dem Auftrage, die Ursache seines Verhaltens zu ergründen und wenn möglich ihn zur weiteren Beobachtung des früher geschlossenen Vertrages wieder umzustimmen. Die Anknüpfungsversuche hatten Erfolg und bereits im Oktober erschien ein Gesandter Ludwigs in Venedig, um pro facto securitatis camini de Norimberg zu unterhandeln. Wir wissen nur, daß der Staatsrat sich im Einvernehmen mit der Kaufmannschaft dafür entschied, dem Gesandten in möglichster Weise entgegenzukommen. Für die Aus-

¹⁾ S. o. S. 76 u. 87.

²⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 5, 21.

³⁾ Es handelte sich hiebei um keine kleinen Summen; der Senat bewilligte zu diesem Zwecke 300 Golddukaten, woraus der vom Senate zur Überreichung beauftragte Gesandte allerdings auch noch die Reisespesen begleichen sollte. Die Summe sollte wie alle anderen derartigen Auslagen durch einen Zoll auf die von Venedig nach Flandern und umgekehrt gehenden Waren eingebbracht werden.

⁴⁾ Staats-Arch. Venedig, Miste del Senato 26 f. 122'.

lagen, die hiebei erwuchsen und namentlich die Geschenke, die dem Markgrafen „pro bono et securitate dicti camini“ in Aussicht gestellt werden mußten, sollten die Erträge eines Zolles verwendet werden, der zu diesem Zwecke auf alle Waren, die auf diesem Verkehrsweg von Venedig nach Brabant, Flandern und anderswohin bzw. umgekehrt instradiert werden, aufzulegen war¹⁾.

Wir kennen nicht den unmittelbaren Ausgang dieser Verhandlungen, aber wir sind hinreichend vergewissert, daß sie zu völliger Wiederherstellung des Geleitsverhältnisses zwischen Trient und Venedig führten und dieses auch die folgenden Jahre Geltung hatte. So hat im J. 1355 die venetianische Regierung einem Kaufmann, der Ludwigs Untertan war, zu einer Forderung verholfen, obwohl dieselbe nach venetianischem Rechte nicht begründet war — lediglich mit Rücksicht auf ihre guten Beziehungen zu Ludwig, und aus demselben Grunde sah sie sich im J. 1357 veranlaßt, die schon seit langem gegen Trient schwebenden Repressalien aufzuheben²⁾. Ferners spricht auch der Umstand, daß wenige Wochen nach dem Tode Markgraf Ludwigs dessen Sohn und Nachfolger Herzog Meinhard (III.) für Venedig ein Geleitsprivileg ausstellte, dafür, daß ein entsprechendes Verhältnis noch zu Ludwigs Lebzeiten bestanden habe und gerade durch den Regierungswechsel eine neuerliche formelle Bestätigung desselben notwendig wurde. Das Privileg Meinhards (1361 Nov. 11³⁾) ist in seinen Einzelbestimmungen nicht so reichhaltig, wie jenes Ludwigs vom 26. Jänner 1352; es verspricht „omnibus mercatoribus civitatis Venecie iure civili

¹⁾ A. a. O. 26 f. 124'.

²⁾ S. Predelli, Libri commemorali V. in Monumenti storici della real deputazione Veneta etc. Ser. I. tom. III, 236 Nr. 111 u. 266 Nr. 254. — Weiters wendet sich Ludwig, als er im J. 1354 eine zollpolitische Verfügung wegen der Straße durch das Pustertal traf, an das deutsche Haus in Venedig mit der Bitte, sie zu publizieren. Das deutet darauf hin, daß der deutsch-venezianische Handel damals für jene Straße in erster Linie in Betracht kam. (Staats-Arch. Wien Cod. 398 f. 200).

³⁾ Staats-Arch. Wien Cod. 408 f. 8.

Ferd.-Zeitschrift. III. Folge. 53. Heft.

et mansione sive habitacione continua ibidem gaudentibus et eorum servitoribus“, sowie für ihre Warentransporte in allen Ländern des Ausstellers „plena securitatem et conductum liberum“; die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

Als Meinhard schon zwei Jahre später eines unerwarteten Todes gestorben war, bemühte sich die venetianische Regierung, von seiner Mutter als dem jetzigen Regenten Tirols dieselben Geleitsgarantien Tirols für die Kaufmanuschaft Venedigs zu erhalten. Margareta willfahrte diesem Begehr und erließ einen Geleitsbrief (1363 Febr. 2), der mit jenem ihres Sohnes wortgetreu übereinstimmte¹⁾.

Aus dieser wiederholten Erneuerung der Geleitsprivilegien der tirolischen Landesfürsten für Venedig ersehen wir, welch hervorragende, ja unumgängliche Bedeutung Tirols Pässe und Straßen für den venetianischen Handel tatsächlich besessen haben. Diese glückliche handelsgeographische Position unseres Landes kommt in keiner zeitgenössischen Aufzeichnung so treffend zum Ausdruck, als in einem Briefe des Herzogs Rudolf IV. an den Dogen Lorenzo Celsi, in welchem ersterer die Erwerbung Tirols mitteilt und seine Geneigtheit, mit Venedig wegen Abschließung eines Geleitsvertrages in Unterhandlung zu treten, kundgibt. Mit stolzem Selbstgefühl konnte da Rudolf als Herzog von Kärnten, Krain und Tirol sagen: „cum omnes strate et transitus de Germania ad partes Italiae prorectae nostrae dominatione subsint ex omnipotentis dei munere“²⁾.

IV.

Wenn wir zum Schluß einen zusammenfassenden Blick auf den Rechtsinhalt aller der behandelten Verträge und Privilegien werfen, so werden wir vor allem die durchgängige Gleichartig-

¹⁾ Statth.-Arch. Innsbruck Cod. 59 f. 25'.

²⁾ Huber, Gesch. d. Vereinigung Tirols mit Österreich S. 226.

keit derselben konstatieren. Diese Gleichartigkeit konnte um so leichter festgehalten werden, weil detaillierte Einzelbestimmungen, die eher eine Änderung hervorrufen hätten können, im ganzen selten sind, vielmehr ein Hauptgedanke vorherrscht: den Empfängern dieser Privilegien bzw. den Vertragskontrahenten einen zuverlässigen Rechtsschutz für Person, Besitz und Forderungsrechte und zwar im Wege der ortszuständigen Gerichts- gewalt zu erteilen.

Für die Entwicklung des Fremdenrechtes ist in diesen Worten — wenn man die ursprünglichen Ansichten über die rechtliche Stellung des Fremden in Erwägung zieht — ungeheuer viel gelegen. Wenn auch jederzeit die gemachten Zusagen widerrufen werden konnten, war doch für die Zeit der Giltigkeit des Privilegs oder des Vertrages die Rechtsfähigkeit der Angehörigen der betreffenden fremden Rechtsgemeinschaft in ganz bestimmter Weise festgelegt. Übrigens war die völkerrechtliche Bindung hier keineswegs so schwach, wie eine rein formale Beurteilung glauben machen könnte; denn hinter Pergament und Siegel stand hier eine zwingende Macht wirtschaftlicher Interessen, denen nicht ungestraft Hohn gesprochen werden durfte,

Andererseits spricht mit unverkennbarer Deutlichkeit aus diesen Geleitsverträgen die Tatsache, daß ohne den besonderen Schutz, den sie vermittelten, die rechtliche Existenz des Fremden faktisch zum mindesten unsicher war, grundsätzlich überhaupt in Frage stand. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß zwar die praktischen Folgen des alten Fremdenrechtes unter dem kraftvollen Szepter der fränkischen und deutschen Könige sehr eingeschränkt wurden¹⁾), daß aber seit der allgemeinen Schwächung dieses Faktors ganz ähnliche fremdenfeindliche Rechtsanschauungen, die eben wohl nie völlig in der Seele des Volkes erloschen waren, auch in Deutschland neue Auferstehung feierten. Belege sind uns eben hiefür die Notwendigkeit und der Inhalt der Geleitsverträge und die

¹⁾ S. o. S. 53 ff.

mit letzteren zeitlich wie ursächlich parallel laufende Einführung des Instituts der Repressalien¹⁾, das seine Verbreitung denselben Verhältnissen der Rechtsunsicherheit des Einzelnen, sobald er die Grenzen des eigenen (fürstlichen oder reichsstädtischen) Territoriums überschritten, verdankt. Dem widerspricht auch nicht die Tatsache, daß in den deutschen Stadtrechten des 13. und der folgenden Jahrhunderte vielfach bestimmte Rechtsatzungen zum Schutze der Fremden aufgenommen erscheinen oder ein solcher in allgemeiner Form proklamiert wird²⁾. Vielmehr wird gerade durch diesen Umstand erwiesen, daß der den Fremden erteilte Rechtsschutz etwas Außergewöhnliches, nicht im ursprünglichen Rechtsbegriffe Vorhandenes war und es einer

¹⁾ Eine der ersten Quellen, welche die Repressalien als ein allgemein anerkanntes Rechtsinstitut auf deutschem Boden nachweist, ist — nach einer allerdings ganz beiläufigen Orientierung — ein Privileg Kaiser Friedrich I. von 1173 für die Märkte zu Achen und Duisburg. (Keutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgesch. S. 51; vgl. dazu Rudorff, Die Rechtsstellung des Gastes etc. S. 51 und 64). Es fällt also in der Tat die Einbürgerung der Repressalien zeitlich mit jener der Geleitsverträge (s. o. S. 51) ganz deutlich zusammen. Für Süddeutschland dürften zu den frühesten Zeugnissen für die Aufnahme der Repressalien als einer unbestrittenen Rechtseinrichtung die Privilegien K. Friedrichs II. für Nürnberg und Regensburg von 1219 und 1232 Art. 7 bzw. 13 (Keutgen a. a. O. 194 u. 198) gehören. — Da ich auf diese Quellenbelege erst während des Druckes der vorliegenden Abhandlung aufmerksam wurde, konnte ich sie nicht mehr an der gehörigen Stelle meiner Darlegung, nämlich oben S. 56 verwerten. Wenn auch die Bemerkung, die ich hier an das Repressalienprivileg K. Albrechts I. für Regensburg vom J. 1298 knüpfte, deswegen nicht als unzutreffend zu gelten hat, so wäre es doch falsch, diese Urkunde als einen Ausgangspunkt für die Einbürgerung des Repressalienverfahrens in Deutschland zu betrachten. Dieses ist vielmehr — gleich den Geleitsverträgen — als notwendiges Mittel zur Sicherung der Rechtsverhältnisse der Landes- bzw. Stadtgenossen im fremden Gebiete erwachsen, seitdem die königliche Gewalt den rechtsschützenden Arm nicht mehr über das ganze Reich zu halten vermochte oder zum mindesten nicht überall rasch genug mehr zugreifen konnte; vollendet war dieser Zustand jedenfalls bereits seit der Zeit Friedrichs II.

²⁾ Eine bequeme Orientierung bietet hiefür die Sammlung der wichtigsten älteren Stadtrechte bei Keutgen, a. a. O. S. 90 ff.

besonderen Entwicklung bedurfte, um ihn durchzusetzen. Die Konstatierung dieser Verhältnisse erscheint heute um so wichtiger gegenüber den Anschauungen, die bei der neuesten Forschung über das mittelalterliche städtische Gästerecht zutage getreten sind¹⁾. Dieses Gästerecht bezieht sich nun nicht allein auf diejenigen, die einem fremden Territorium angehören, sondern auf alle, die in der betreffenden Stadt nicht bürgerberechtigt sind. Während man früher die schweren Beeinträchtigungen, denen nach diesem Gästerecht die Gäste in wirtschaftlicher Hinsicht unterworfen waren, lediglich als Ausfluß fremdenfeindlicher Rechtsanschauungen betrachtete, will man sie jetzt als besonderes Produkt der rücksichtslosen stadtbürglerlichen Monopolpolitik erklären. So dankenswert dieser Hinweis ist, so darf er nicht zu einer völligen Verleugnung der dem mittelalterlichen Rechte tatsächlich innewohnenden territorialen Exklusivität des Rechtsschutzes führen, welche Exklusivität ohneweiters als fremdenfeindliches Prinzip sich geltend machen mußte.

Wo die oben besprochenen Geleitsverträge bzw. -privilegien ihren Inhalt als einfache Sicherheitsversprechungen erweitern, erscheint es — wie wir oft betonen konnten — als besondere Aufgabe, den Gebrauch der Repressalien durch Festsetzung bestimmter Maßregeln zurückzudrängen; mit anderen Worten aus den Geleits- wurden Rechtshilfeabmachungen, ein Übergang, dessen einzelne Ausdrucksformen einer näheren Differenzierung nicht bedürfen. Diese Entwicklung setzt, wie oben erwähnt,

¹⁾ Vgl. Ad. Schulze, Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters, Histor. Zeitschrift von Sybel-Meinecke, 5. (101.) Bd. S. 473 ff. — Schulze vertritt hier auch die Ansicht, daß die Gastgerichte in den Städten nicht so sehr, weil man den Bedürfnissen der Gäste entgegenkommen, sondern weil man der städtischen Gerichtsbehörde eine möglichst weite Wirkungssphäre verschaffen wollte, errichtet worden seien. Ohne auf eine nähere Kritik dieser Auffassung einzugehen, möchte ich nur betonen, daß damit die Fundamentalatsache, daß die Gastgerichte als Konzession an die verkehrswirtschaftlichen Interessen entstanden sind, deswegen nicht ausgeschaltet, sondern nur ihre Stellung in dem kausalen Zusammenhang etwas verschoben wird. Dies wäre den oben S. 61 gebrachten Bemerkungen hinzuzufügen.

in Italien bereits im 12. Jahrhundert ein¹⁾), war in Norddeutschland, das auch sonst in der Anpassung von Rechtsinstitutionen an die Bedürfnisse des Verkehrs, speziell auch was Geleitsverträge und Repressalien betrifft²⁾), Süddeutschland gegenüber um geraume Zeit voraus war, schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in vollem Zuge³⁾; bei uns in Tirol — und in anderen süddeutschen Territorien konnte ich im allgemeinen keine Abweichung finden — beginnt, entsprechend auch dem späteren Zeitpunkte der Einbürgerung der einfachen Geleitsverträge, die Entwicklung der Rechtshilfeverträge später, seit Anfang des 14. Jahrhunderts. Der Grundgedanke dieser Verträge ist, daß die Justiz allen, die sich innerhalb der Grenzen des Territoriums irgendwie befinden, auf ihr Verlangen zuteil werde, daß ihr aber auch alle unterworfen sein sollen: ein Ziel, das in unbedingter Weise erst in der späteren Neuzeit sich erfüllte. Ward also durch diese Rechtshilfeverträge im wesentlichen darauf hingearbeitet, den Begriff der territorialen Justizhoheit auszubauen und allseitig zu fundieren, so finden sie ein interessantes Seitenstück an den um dieselbe Zeit in den ersten Anfängen auftau chenden Auslieferungsverträgen, welche ebenfalls den Arm der territorialen Gerichtsbarkeit verstärkt haben, als ursprünglichen Zweck aber die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den Nachbarländern im Auge hatten⁴⁾.

¹⁾ S. o. S. 38.

²⁾ S. o. S. 54 und S. 116 Anm. 1.

³⁾ Vgl. Rudorff a. a. O. S. 64 f., wo etliche solcher den Gebrauch der Repressalien einschränkender Verträge zitiert sind.

⁴⁾ Wenn z. B. die Statuten von Cadore — der Landschaft an der oberen Piave — vom J. 1253 verbieten, die malefactores et specialiter forbanditos domini comitis de Tirolo aufzunehmen, so geht das zweifellos auf eine gegenseitige Abmachung zurück (Nuovo archivio Veneto, nuova serie, t. I, 361). — In dem bereits zit. Vertrage Herzog Meinhards mit Brescia von 1287 wird bestimmt, daß die von einem Teile geächteten Leute von dem andern nicht beherbergt, sondern mit Gewalt vertrieben werden sollen. Eine direkte Übereinkunft, die flüchtigen Verbrecher zu verhaften und sich gegenseitig auszuliefern, schloß 1379 Bischof Albert von Trient mit Bartholomäus und Antonius della Scala, Herren von Verona, Vicenza

Das zuständige Gerichtsforum für Rechtsstreitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen — seien sie nun zivilrechtlicher Natur (um Besitz und Schulden) oder strafrechtlicher (um Frevel und Ungerichte) — war im allgemeinen das Gericht jener der beiden kontrahierenden Rechtsgemeinschaften, in deren Bereich sich gerade die streitenden Parteien befanden, im Falle also von den Organen der ausübenden Justiz ergriffen werden konnten oder schon ergriffen waren; außer dem althergebrachten *forum domicili* mußte also namentlich das *forum arresti* und *deprehensionis* zur Geltung kommen¹⁾. Sowohl aus dem Inhalt der Geleits- und Rechtshilfeverträge ergibt sich dies als die gewöhnlich geübte Praxis²⁾, wie aus dem der autonomen, für das Prozeßverfahren geltigen Satzungen³⁾. Nicht immer

und Riva. (Verci, *Storia della Marca Trevigiana* XV, 22). — Den geschichtlichen Werdegang dieser Auslieferungsverträge und ihre Bedeutung für die Geschichte der Handelsbeziehungen, namentlich im Hinblicke auf Venedig schildert Rodolico, *Estradizione e politica commerciale. Note di storia Veneta*, im Arch. stor. Ital. S. V. t. XXXVIII.

¹⁾ Über die Entwicklung des *forum arresti* und *deprehensionis*, welche einerseits durch die Bedürfnisse des Verkehrs, andererseits infolge der Auflösung der Gerichtseinheit im deutschen Reiche angebahnt wurde, siehe die auf einem breiten, allerdings ausschließlich aus Norddeutschland stammenden Quellenmaterial aufgebauten Untersuchungen von Rudorff a. a. O. S. 37 ff.

²⁾ Schon die in den meisten Geleitsprivilegien und -verträgen vor kommende Bestimmung, daß Angehörige des betreffenden fremden Staats- bzw. Gemeinwesens nur für sich selbst, bzw. ihre eigenen Schulden gepfändet werden dürfen, setzt die allgemeine Verbreitung dieser Praxis voraus. — Daß die strafrechtliche Verfolgung Fremder in peinlichen Sachen vor den Gerichten des Tatortes bzw. der Ergreifung des Täters vor sich ging, erweisen insbesondere die auf S. 110 mitgeteilten Festsetzungen des Geleitsprivilegs Markgraf Ludwigs für Venedig vom J. 1352, vgl. auch u. S. 120 Anm. 2. Daß umgekehrt Klagen Fremder gegen Einheimische an den Ortgerichten angenommen und verhandelt werden mußten, war der unmittelbar angestrebte Zweck der Geleits- und Rechtshilfeverträge; vgl. o. S. 74.

³⁾ S. o. S. 30. — Ein besonderes Privileg, die (fälligen) fremden Schuldner, sobald sie in den Bereich des Stadtgerichtes kämen, zu arrestieren, erhielt Innsbruck im J. 1329, Hall im J. 1325 (Beitr. z. Gesch. etc.

waren aber für das Gericht des Klägers die Person oder Güter des Beklagten erreichbar, umsoweniger, wenn dieser letztere aus der Fremde stammte und schon längst in seine Heimat zurückgekehrt war. Dann konnte dem Kläger die gerechte Genugtuung aus den Mitteln des Beklagten nicht erteilt werden und gerade das waren die Fälle, wo die Anwendung von Repressalien, die Schadloshaltung an dem Gute der Mitbürger des Beklagten, besonders nahe lag. Um auch hier eine gerichtliche Austragung zu ermöglichen, ward festgesetzt, daß der Kläger dem schuldigen Teile in dessen Heimat bzw. zuständigen Gerichtsort nachfahren und von der dortigen Behörde Genugtuung fordern solle. Auch in einzelnen der von uns mitgeteilten Geleitsabmachungen findet sich ein derartiges Verhältnis ausdrücklich bezeugt¹⁾.

Im einzelnen bestimmte sich die rechtliche Stellung der Fremden, sowohl was die zivil- wie strafrechtliche Seite wie die entsprechenden Prozeßverfahren betrifft, nach den im Lande selbst hiefür geltigen Normen und Satzungen. Dies wird zwar in keiner der von uns behandelten Geleitsvereinbarungen ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber in solchen, die tirolische Landesfürsten in der unmittelbar folgenden Epoche (so in den Jahren 1372 und 1400 abgeschlossen haben²⁾). Das gegenteilige

Tirols 3, 130; Archivber. aus Tirol 3, Nr. 8). Auch aus den Bozner Notariatsurkunden des 13. Jahrhunderts entnehmen wir, daß Gerichtsfremde um liegendes Gut, wie auch um Schulden und Frevel vor dem Gerichte zu Bozen, wenn sie daselbst anwesend und erreichbar waren, belangt wurden (Acta Tirol. II, Einleitung S. CCX f.).

¹⁾ So mit Regensburg und Kempten vgl. o. S. 82 u. 86; die Bürger von München erhielten von K. Heinrich unter dem 19. Nov. 1329 das jedenfalls ganz exzessionelle Privileg, daß, wenn einer von ihnen in Tirol eines Zollbetruges überführt wird, das Gericht in München die Strafhandlung und Exekution vornehmen darf. (Statth.-Arch. Innsbruck. Cod. 109 f. 78).

²⁾ So heißt es in einem Geleitsprivileg der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. von 1372 für die schwäbischen Städte, daß Untertanen derselben, wenn sie in den österreichischen Landen sich etwas zu Schulden kommen lassen, bestraft werden „nach gewonheit unser lande und her-schaft“ (Meyer, Urkundenbuch von Augsburg 2 Nr. 620). — In dem unten S. 123 Anm. 1 zit. Privileg Leopolds IV. für Mailand heißt es in demselben

Prinzip, daß nämlich der Fremde nach den Rechtssatzungen seines Staatswesens zu behandeln war, ein Prinzip, das bekanntlich im frühdeutschen Rechte in der Form des persönlichen Rechtes selbstverständliche Geltung hatte, konnte in unserer Epoche des 13. und 14. Jahrhunderts, seit der vollendeten Ausreife des territorialen Begriffs, wohl nur durch ganz besondere Privilegierung erreicht werden. Eine solche ist uns für unser Gebiet nicht bekannt.

Der Umstand, daß für die Fremden das Landesrecht galt, konnte nicht hindern, daß in demselben gewisse Ausnahmsbestimmungen eben für die Fremden vorgesehen waren. Die Privilegien und Verträge verschweigen das allerdings meistenteils oder lassen es nur soweit erkennen, als sie selbst einzelne dieser fremdenrechtlichen Sonderbestimmungen zu entfernen angelegt sind. Würde man also dem bloßen Wortlaute derselben, ohne Heranziehung anderweitiger Dokumente zur Prüfung der Wirklichkeit, folgen, so käme man zweifellos zu ganz unzutreffenden Anschauungen. Denn so oft hier Freiheit in Kauf und Verkauf, in Handel und Wandel zugesichert wird, so gut wissen wir, wie es im Mittelalter mit dieser Freiheit wirklich bestellt war, namentlich für die „Gäste.“ Da gab es ungezählte Einschränkungen bei Benützung der Straßen und Verkehrsplätze, der Transportmittel und Lagerstellen, insbesondere bei der Handelstätigkeit im engeren Sinne, beim Ausgebot und Ankauf der Waren¹⁾. Daß von all den hiefür geltenden Bestimmungen unsere Privilegien und Verträge nicht absolvierten, ist schon deswegen gewiß, weil — wie bereits angedeutet²⁾ — in diesem

Zusammenhang: „prout in nostris terris ac dominiis est consuetum.“ — Die Systematik des internationalen Rechts nennt bekanntlich ein derartiges Prinzip für die Ordnung der internationalen Rechtsverhältnisse die Statutentheorie.

¹⁾ Eine zusammenhängende Darstellung des wirtschaftlichen Gästerechts in den deutschen Städten im früheren Mittelalter gibt Stolze, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Marburger Diss. 1901. — Auch in Tirol ist für diese Materie in den Stadtrechten und städtischen Ordnungen vielerlei zu finden.

²⁾ S. o. S. 117.

wirtschaftspolitischen Sinne der Begriff „Gäste“ sich nicht allein auf die Angehörigen fremder Staatswesen, sondern auf die des eigenen Territoriums, soferne sie nur außerhalb der einzelnen Städte ansässig sind, erstreckt. — Aber auch abgesehen von diesen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, auch auf dem Gebiete des eigentlichen Rechts erscheinen wie in anderen Ländern auch in Tirol die Fremden bedeutsamen Sonderbestimmungen unterworfen, die ihnen gegenüber den Einheimischen eine geminderte Rechtsfähigkeit zuwiesen. Namentlich im Erbrecht lebten, wie wir speziell auch aus tirolischen Quellen des 14. Jahrhunderts ersehen können, Grundsätze fort, die ihre Herkunft aus der Zeit der völligen Rechtlosigkeit des Fremden deutlich verraten¹⁾. So muß in dem Privileg K. Heinrichs für die aus Florenz stammenden Inhaber der Bozner Leihbanken vom Jahre 1319 denselben das Recht unbehinderter Testierfreiheit, sowie, im Falle testamentslosen Ablebens, das Recht unbehinderten Erbganges der gesetzlichen Erben ausdrücklich zugesagt werden²⁾); zweifellos hatten also für gewöhnlich die Fremden kein sicher stehendes Recht auf ihren Nachlaß, dieser war vielmehr nach dem sogenannten *ius albanagii* der Verfügung des Landesfürsten preisgegeben. In keinem der von uns behandelten Geleits- oder Rechtshilfeverträge bzw. -privilegien fand sich eine Bestimmung betreffs dieses Gegenstandes, und wir sind daher veranlaßt, anzunehmen, daß dieses Recht des Landesfürsten auf den Nachlaß der im Lande verstorbenen Fremden trotz der Geleitsprivilegien und hier erteilten Zusicherungen im Prinzip feststand und auch gehandhabt wurde. Das wird auch dadurch erwiesen, daß noch in einem Geleitsprivileg, das Herzog Leopold IV.

¹⁾ Ad. Schulze will in seinem zit. Aufsatz (Meineckes Histor. Zeitchr. 5. Bd. S. 477 ff.) den Nachweis liefern, daß zum mindesten in Deutschland ein unbedingtes Recht der Territorialherren auf den Nachlaß der Fremden nicht bestanden hat. Dem gegenüber habe ich, was Tirol betrifft, nur auf die gleich folgenden Ausführungen zu verweisen. Übrigens muß auch Schulze (a. a. O. S. 483) Quellenstellen zitieren, die nicht ohne sanfte Gewalt für seine Theorie hergerichtet werden konnten.

²⁾ S. Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 49 u. 68.

im J. 1400 den Mailändern speziell für Tirol verlieh, diese schwere rechtliche Beeinträchtigung in aller Form für aufgehoben erklärt wird¹⁾. Ob noch anderweitige derartige fremdenfeindliche oder bedrückende Rechtsbräuche und -satzungen ohngeachtet der bestehenden Verträge und Privilegien in Geltung waren, wird zwar aus der Überlieferung des von uns behandelten Zeitraumes nicht ersichtlich, ist aber im allgemeinen sehr wahrscheinlich, da sich eine weitere Bestimmung des letzterwähnten Privilegs hierauf ausdrücklich bezieht²⁾. Von den Besonderheiten des Prozesses für und gegen Fremde, die aber zweifellos nicht allein im Interesse des Einheimischen, sondern ebenso auch des Fremden gelegen waren, war bereits oben³⁾ die Rede.

Außer für Kaufleute und ganze Bürgerschaften wurde Geleite (conductus) auch einzelnen fremden Persönlichkeiten mit anderen Reisezwecken verliehen, namentlich fremden Fürsten oder deren Gesandten⁴⁾; verkehrsgeschichtlich besitzt natürlich diese Anwendung der Institution der Geleitsverheibung keinerlei Bedeutung. Ebenso kann das Geleite, das im prozessualischen Verfahren zur Anwendung kam, im Zusammenhange unserer Darstellung keinen Raum beanspruchen.

Wichtiger erscheint es, zum Schlusse das Verhältnis der von uns behandelten Geleitsprivilegien und -verträge zum sog.

¹⁾ Konzept Pestarchiv IX, 23. Die Stelle lautet: *Et si aliquis ex eisdem (sc. civitatis Mediolani) mercatoribus in terris vel dominiis nostris (d. i. des Herzogs Leopold IV.) testatus vel intestatus decederet, quod non permittemus eidem aliquam inferre iniuriam, sed huiusmodi bona per talem dimissa haeredibus sociis seu mercatoribus dicte universitatis Mediolani deliberabuntur pacifice; postquam per ipsorum patentes litteras super hoc fuerimus requisiti.*

²⁾ *Promittemus insuper, quod si aliqua mallatoria vel prave consuetudines dictis mercatoribus imponerentur, easdem cassamus et irritamus nulliusque volumus esse roboris vel momenti.*

³⁾ S. o. S. 61.

⁴⁾ Einen solchen Geleitsbrief stellte z. B. Markgraf Ludwig 1356 für Can grande della Scala aus, als dieser mit ihm zu Bozen zusammenkommen wollte. (Statth.-Arch. Innsbr. Cod. 109 f. 36).

Geleitsregale (ius conductus) anzudeuten. Das Geleitsregal war das Recht, den Reisenden, namentlich Kaufleuten und deren Transporten gegen ein fest normiertes Entgelt für bestimmte Straßenstrecken bewaffnete Begleitmannschaften beizustellen¹⁾. Deren Aufgabe war, gewalttätige Anschläge auf die Freiheit und den Besitz der die Straßen benützenden Leute hintanzuhalten bzw. abzuwehren. Daß die Geleitsverträge und -privilegien, die vorstehend besprochen wurden, weder ihrem Wesen noch dem von ihnen angestrebten Ziele nach mit der Übung des Geleitsregal in unmittelbare Beziehung zu bringen sind, liegt auf der Hand. Inhaltlich besagen die Geleitsprivilegien unserer Art viel mehr als die dem Geleitsregal entsprechenden Geleitsgarantien, indem erstere eine über das gesamte System des Rechts sich erstreckende Rechtsfähigkeit erteilen, deren Ausübung unter den Schutz der ordentlichen Gerichte gestellt wird, letztere aber lediglich die materielle Sicherstellung vor räuberischen Überfällen zu bezeichnen; weiters ist der örtliche Geltungsbereich im ersten Fall lediglich durch die Grenzen des Territoriums, im zweiten durch einen einzelnen Straßenzug gegeben. Andererseits besitzt das Geleitsregal den ausgeprägten Charakter eines finanziellen Nutzungsrechtes, indem die Kosten für Beistellung der Begleitmannschaft nicht das ganze Ertragnis der eingehobenen Gebühren aufzehren, sondern einen Überschuß abwerfen; für die Erlangung von Geleitsprivilegien und -verträgen wurden zwar, wie oben²⁾ mitgeteilt, mitunter Geschenke gegeben und wohl auch beansprucht, aber die Kennzeichen einer regelmäßigen und genau fixierten Nutzung sind hiebei nicht vorhanden. In den Territorien der Grafschaft Tirol und der Hochstifter Trient und Brixen ist nun das Geleitsregal vollständig in das mit ihm nahe verwandte Zollregal aufgegangen³⁾, und von einer Beistellung von landesfürstlichen

¹⁾ Vgl. die Literatur bei Schröder.

²⁾ S. o. S. 110 u. 112.

³⁾ Dies wird der Verf. in einer demnächst erscheinenden Abhandlung über das mittelalterliche Zollwesen Tirols ausführlicher auseinandersetzen.

Geleitsmannschaften auf den durch diese Gebiete führenden Straßen niemals die Rede. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit wurde durch die hiezu berufenen Lokalbehörden (Pfleger und Richter und denen unterstellt Organe) bewirkt und es bedurfte hiezu für gewöhnlich keiner außerordentlichen Maßnahmen. Zweifellos haben wir in dem Umstände, daß hier in Tirol die Notwendigkeit der bewaffneten Geleitsnahme für die einzelnen Reisenden und Transporte hinwegfiel, einen Erfolg der straff angezogenen Territorialhoheit zu erblicken, die ein relativ großes Gebiet einem einheitlichen Willen unterworfen hatte und die Wahrung eines gemeinsamen Interesses leichter ermöglichte. Im Vergleiche mit dem Zustand, wie er durch die charakterisierte Geleitsnutzung hergestellt wurde, bedeuten also die besprochenen Geleits- und Rechtshilfeverträge bzw. -privilegien eine weitaus fortgeschrittenere Phase in der Entwicklung des Verkehrs und des Verkehrsrechtes.

Beilage.

Ludwig von Brandenburg, Herzog von Bayern und Graf von Tirol erläßt ein Geleitsprivileg für alle in seinen Ländern verkehrenden fremden Kaufleute, insbesondere jene aus Venedig.

1352 Jänner 26.

(Gleichzeitige Kopie im Cod. 403 des Staatsarchiv Wien f. 72').

Wir Ludwig etc. (bekennen), das wir mit rat herczog Ch(unrat) von Tegg¹⁾ etc. und andern unsers rates rat durch besunder lieb und gunst, die wir zü den besch(eiden) lawtten dem commun ze Venedj und allen iren underntan haben, und auch ze fürderung aller kauflawt uz allen landen überain chomen sein, das wir daz selb commaun von Venedj und all ir undertan und auch all kauflawt gemainlich von welichen landen si sein oder chomen wie sie

¹⁾ Herzog Konrad von Teck war Landeshauptmann und Stellvertreter des Markgrafen in Tirol.

genant sind und ir boten und diener mit aller irer kaufmanschaft in unser besunder genad, gelait und sicherhait genczlich genomen haben und nemen auch mit disem brief, also das si überal in allen unsern landen herscheften und gebieten und dar durch uz und ein mit aller irer kaufmanschaft sicher leibs und gürz sein, varen und wandeln mügent on unser ambtlaßt und meniclichs, die unz zu gehörend, werung und hindernüsse, wa si wellent oder ze schaffen habend, uncz an unser widerrüfen, uzgenomen bewerte schuld und güt, die ein kaufman gelten sölt, darumb mag man den kaufman oder sin kaufmanschaft wol verbieten und niderlegen, und auch mit der besch(eidenheit), das ein ieglich kaufman uns die maßt und zöll richt und geb als mit alter gewonheit herchomen ist.

Beschech auch, das wir die vorgeschriven unser genad, sicherheit und gelait gen allen oder gen sömlichen kauflawten, welich oder uz welichen landen die weren oder von welichen schulden das chom, widerrüften und absagten, die selben kauflawte sullen dannoch drej monad nach dem widerrüfen und absagen gelait und sicherheit in allen unser landen, herscheften und gepieten haben und nicht mer. Auch wellen wir, daz niemand, edel oder unedel, reich oder arm, wie er genant sei, umb dhainerlaj sach, dienst oder güt dhainen kaufman noch sin kaufmanschaft, wie die genant sei, in aller unser herschaft und gebiet niderleg, verpiet noch bechümer in dhain weis noch dhainerlei pfantung uf die kauflawt noch ir kaufmanschaft in unser herschaft und gebiet ziech oder treib bei unsern hulden, on ob ein kaufman selb iemand schuldig wer, als vor geschrieben stet.

Wir wellen auch, der kauflawt diener chain unzucht in unser herschaft und gebiet begiengen, damit si leib oder güt verworchten, das dann unser ambtlaßt denselben knecht, der die unzucht begangen hat, mit dem rechten allain bezzer nach dem als dew schuld dannn grozz oder klain ist und mit der kaufmanschaft, die derselb knecht fürt sinein herrn, sol dhain ambtmann noch richter nichcz ze tün noch ze schaffen haben in dhain weis, ez wer dann daz den selb knecht tail an der kaufmanschaft hiet.

Beschech auch das ein kaufman selb unzucht in unser herschaft und gebiet begieng, sie wer grozz oder chlain, der sol mit dem rechten nach den schulden, als er dann verdient hat, mit dem leib und mit dem güt, das sich dann ervindet, das sein aigen ist, bezzern und mit der andern kaufmanschaft sol chain richter noch ambtman nichtz ze tün noch ze schaffen haben.

Davon wellen und gebieten wir dem edlen man herzog Chonrad von Tegg etc. und allen andern unsern ambtlaßten, pflegern, richtern und andern wie die genant sint über al in unsern her-

scheften und gebieten, die ieczo sind etc., das si das vorgenante commaun von Venedj und auch all kauflawt und ir diener, wa die in unser herscheft und gebiet mit irer kaufmanscheft uz oder ein varend, uf diser vorgeschrifbener unser genad und gelait fürbas getriwlichen friden und schirmen wider mennlich und nicht gestaten das sie iemand dar an beschrech irer laidig noch beswer in dhain weis bei unsern hulden.

Datum feria quinta post conversionem sancti Pauli anno domini 1352.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die Entwicklung der Geleits- und Rechtshilfeverträge in Italien und die Aufnahme dieser Institution in Trient	33
Allgemeines S. 33. — Das Geleitsvertragswesen in Italien S. 35. — Die Repressalien S. 36. — Die Rechtshilfeverträge S. 37. — Die Einbürgerung dieser Institutionen in Trient S. 39. Handelsvertrag Trients mit Brixen im J. 1202 S. 42. — Rechtshilfevertrag mit Verona im J. 1204 S. 43. — Mit Feltre und Belluno S. 44. — Geleitsbrief des Bischofs Alderich für das Kloster Neustift S. 45. — Geleitsvertrag mit Brescia S. 45. — Das Verhältnis zu Venedig S. 46. — Interne Einrichtungen im Fürstentum Trient zum Schutze der fremden Kaufmannschaft S. 43.	
II. Die Entwicklung des Geleitsvertragswesens auf deutschem Boden und seine Anfänge in Tirol; die Geleits- und Rechtshilfeverträge Herzog Meinhards II., Herzog Ottos u. König Heinrichs.	51
Die Aufnahme der Geleitsverträge in Deutschland im allgemeinen S. 51. — Bestrebungen in Deutschirol zur Vervollkommnung des Gästerechts seit dem 13. Jahrhundert; Landfriedenseinigungen S. 58. — Anknüpfung von Geleitsbeziehungen zwischen Tirol und Venedig unter Meinhard II. S. 62. — Verträge Meinhards II. und seiner Söhne mit Brescia und Verona zum Schutze des Verkehrs; Repressalien gegen Padua S. 72. — Geleitsprivilegium K. Heinrichs für Como S. 75. — Geleitsbriefe für Klöster, für Pilger, einzelne Kauf-	

leute und Florentiner seit Mitte des 13. Jahrh. S. 77. — Geleits- und Rechtshilfeabmachungen Herzog Ottos, dann K. Heinrichs mit Regensburg S. 79. — Mit Augsburg S. 83. — Mit Kempten S. 86. — Mit Isny S. 86. — Mit St. Gallen S. 87. — Mit Bayern S. 89. — Auch betreffs Böhmen S. 90. — Mit Salzburg S. 91. — Mit Chur S. 91. — Die Erfüllung der durch diese Vereinbarungen von Seite des Landesfürsten übernommenen Verpflichtungen S. 93.

III. Die Geleitsverträge unter Ludwig dem Brandenburger.

96

Allgemeine Charakteristik S. 96. — Mit Österreich S. 97. Nürnberg und Augsburg S. 101. — Geleitsprivileg für Hall in Tirol in Bayern S. 102. — Geleitsverträge mit Bormio und Mailand S. 103. — Geleitsverhältnisse der Hochstifte Trient und Brixen, insbesondere mit Venedig und Feltre S. 016. — Geleitsprivileg Ludwigs für Venedig S. 108.

IV. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Geleits- und Rechtshilfeprivilegien und -verträge.

114

Die Bedeutung dieser Abmachungen für die Entwicklung des Fremdenrechtes, Rechtsfähigkeit der Fremden S. 114. — Normen für die Ausübung desselben, zuständiges Gericht und zuständige Rechtssatzungen S. 119. — Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der Fremden S. 121. — Verhältnis der Geleitsprivilegien und -verträge zum Geleitsregal S. 123.

Beilage

125